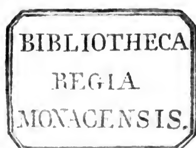
[illegible]

Beleuchtung

kurhessischer Zustände

vom März 1848 bis zur Steuerverweigerung im
August 1850.

Frankfurt am Main.
C. B. Lizius Verlag.
1851.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die nachfolgenden Betrachtungen über die Entwickelung der kurhessischen Verhältnisse unter der Verwaltung des März-Ministeriums und bis zur Steuerverweigerung am 31. August 1850, erschienen in der Kasseler Zeitung in dem Zeitraum vom Monat Juni bis September als leitende Artikel. Sie haben unter den dem Verfasser derselben nahe stehenden Personen, auf deren Meinungen und Ansichten derselbe einen Werth und ein Gewicht zu legen gewohnt ist, den Wunsch hervorgerufen, sie noch einmal in einer Broschüre zusammengedruckt zu sehen, um sie auch in den Kreisen bekannt zu machen, in welche die Kasseler Zeitung nicht gelangt. Vorzüglich wurde dieser Wunsch deßhalb ausgesprochen, weil die Entwickelung der Jahre 1848—1850 in Kurhessen ihrer eigentlichen Bedeutung nach außerhalb unseres Landes wenig verfolgt und daher wenig bekannt geworden ist, so daß sich ein richtiges Urtheil über die gesetzgeberische und Verwaltungsthätigkeit unseres März-Ministeriums, sowie über das Treiben derjenigen radikalen Partei, welche seit dieser Zeit unter dem Namen die „Neuhessen" auch wohl außerhalb bekannt geworden

bilden konnte. Der Verfasser hat sich dem obigen Wunsche nicht entziehen wollen, obschon die leitenden Artikel der Kasseler Zeitung unter der Rubrik: „Aus Kurhessen," wie das die Natur solcher in einem fast viermonatlichen Zeitraum unter ganz verschiedenen Eindrücken geschriebenen Zeitungsartikel mit sich bringt, eigentlich nicht in der Form abgefaßt sind, welche man in einer Broschüre vorzufinden berechtiget ist. Der Verfasser muß also dieserhalb die Nachsicht der Leser in Anspruch nehmen, da zur Umarbeitung ihm die Zeit gefehlt hat. Nur hier und da sind Zusätze und nähere Erläuterungen beigefügt.

Die Schilderung unserer kurhessischen Zuständen wird in jenen Kreisen unseres deutschen Vaterlandes, welche wir als auf gleichem Boden der Staatsanschauung mit uns stehend, annehmen dürfen, den letzten Zweifel verscheuchen, welcher durch die frühere entstellte Nachricht über die Natur des Kampfes des Ministeriums Hassenpflug gegen die Anhänger des abgetretenen März-Ministeriums noch etwa bestand; sie wird, so hoffen wir, die gesetzgeberische Thätigkeit, sowie die Intentionen derjenigen, welche sich überall als die wahrhaften und einzigen Staatsmänner in Kurhessen darzustellen suchten, in ihrem wahren Lichte zeigen, und zugleich den Conservativen Nord- und Mitteldeutschlands, welche unseren Radikalen vielfach Sympathie zu Theil werden ließen, beweisen, auf welchem Grund die Sache ruhte, und von welchem Inhalt sie war, der sie eine so unbegreifliche

Theilnahme gewidmet haben; sie wird endlich zeigen, daß die Offenlegung dieser Schäden in unserem Lande ganz Deutschland zur Erfahrung und zum Nutzen gereichen muß, und daß daher unser jetziges Ministerium für den gekämpften erbitterten Kampf mit der offenen und verschleierten Demokratie sich den Dank des gesammten deutschen Vaterlandes erworben habe. Diese Erkenntniß hoffen wir in allen conservativen Kreisen durch die nachfolgende Betrachtung herbeizuführen; andere Kreise belehren oder aufklären zu können, haben wir nie geglaubt, noch glauben wir es jetzt. Unsere Radicalen und Liberalen sind von ihren Meinungen nur durch gränzenlosen Jammer und ungemessenes Elend unseres Vaterlandes zu heilen.

Kassel im Monat October 1851.

Es wird zur unbefangenen Würdigung der Zustände immer dienlich sein, bei einem großen Wendepunkte in der Geschichte der Völker und Staaten betrachtend still zu stehen, um den zurückgelegten Weg eines Lebensabschnittes zu überschauen. Wann aber wäre der Geist des Menschen, des Bürgers, des Staatsmannes mehr angeregt zu solcher Betrachtung, als in unseren inhaltsschweren Tagen, wo das deutsche Volk, hinter sich lange, schmerzliche Versuche, um zu neuer Gestaltung und innerer und äußerer Kräftigung zu gelangen, von Neuem an der Schwelle jenes Thores angelangt, dessen Pforten es für die Ewigkeit geschlossen hielt. — Welch' ein Wechsel in den letzten drei Jahren vom 27. Mai 1848 bis heute, den 1. Juni 1851! Am 27. Mai 1848 beschließt die „verfassunggebende" Reichsversammlung: „daß alle Bestimmungen deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letzteren als gültig zu betrachten seien, — ihrer bis dahin bestandener Wirksamkeit unbeschadet", und stellt sich damit als die oberste souveräne Macht Deutschlands auf; — und am 26. Mai 1851 hat Friedrich Wilhelm IV. von Preußen in Warschau seine Verhandlungen mit dem Kaiser Nikolaus beendet, empfängt der jugendliche Monarch Oesterreichs den Selbstherrscher aller Reußen in Olmütz, um, wie die allgemeine Stimme behauptet, die heilige Allianz zum Abschluß zu bringen; die Pforten des Bundespalastes in Frankfurt sind von Neuem geöffnet zu den Berathungen der Abgeordneten aller deutschen Fürsten und der Haupturheber der deutschen Bundesakte, der greise Fürst Metternich, wird von dem ihm durch souveräne Klubs und Volksversammlungen einst abgesprochenen Johannisberg der neuen Entwickelung ruhig zuschauen.

Berechtigte und thörichte Hoffnungen sind in diesem Zeitraum vernichtet, wahrhafte und eingebildete Interessen verletzt; — damit

Unzufriedenheit und Mißmuth 'gewachsen. Doch wie verschieden werden diese Zustände von den verschiedenen deutschen Volksstämmen beurtheilt. Natürlich! Denn die Verhältnisse, unter denen ein Volk oder ein Volksstamm ihre Entwickelung gefunden, und unter denen sie ihre Anschauungsweise gewonnen, werden auch von Entscheidung auf ihre Beurtheilung politischer und socialer Begebnisse sein.

Eigenthümlich war es von jeher Deutschland, daß seine einzelnen Volksstämme verschiedene Wege gingen, sich in ihren politischen Verhältnissen abweichender von einander entwickelten, als in einem anderen Volk und Lande, wodurch nicht allein, wie in Frankreich eine verschiedene Anschauung vom politischen Partei-Standpunkt aus, sondern auch, und dies ist wichtiger zur richtigen Beurtheilung unserer Zustände, als es die oberflächliche Anschauung zugeben will, — eine ganz verschiedene Anschauung politischer Dinge vom Standpunkte verschiedener Volksstämme stattfindet. Gewöhnlich behauptet man, daß nur dynastische Interessen es seien, welche ihre egoistischen Zwecke unter der Maske verschiedenartiger Volksinteressen verbergen; man irrt sich, es sind wirklich die verschiedenartigen Interessen der deutschen Volksstämme, welche so überaus verschiedene Urtheile über politische Dinge herbeiführen. In dem Uebersehen dieses Umstandes liegt hauptsächlich die Ursache so vieler irriger Voraussetzungen, irriger Urtheile und falscher Consequenzen; die Ursache der Niederlage der nivellirenden radikalen Partei in Deutschland. Wir aber finden hierin eine Berechtigung, mit Vermeidung jenes Fehlers, die Hauptmomente ins Auge zu fassen, welche sich für uns in Hessen zur Beurtheilung des vergangenen Zeitraums darbieten, und die Entwickelung der politischen Zustände unseres Landes im Zusammenhange zwar mit den allgemeinen deutschen Verhältnissen, aber doch besonders nach ihrer speziellen Wichtigkeit und ihrem bestimmenden Einfluß auf die politische Entwickelung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Kurhessens in den letzten drei Jahren in Betracht zu nehmen und in einer Reihe kurzer Artikel zu beleuchten.

I.

Alle Bestrebungen der Parteien in den letzten Jahren lassen sich in drei Hauptrichtungen darstellen, denen ebenso viel Hauptschlagwörter entsprechen: — Republik, Einheitsstaat mit monarchischer Spitze, Bundesstaat. Eine vierte Richtung, welche den Staatenbund mit weiteren Modifikationen, als sie bereits die Bundes- und Schlußacte in sich aufnahm, aufrecht erhalten wollte, erscheint in den Jahren 1848 und 1849 noch sehr gering an Zahl, und blieb der oberflächlichen Anschauung der politischen Zustände verborgen.

Diejenigen, welche die Republik für Deutschland zu erstreben suchten, hatten vor den andern Parteien den Vortheil, als eine geschlossene wohlorganisirte Phalanx, Principien zu verfechten, deren leichte Faßlichkeit und scheinbare Consequenz die erregten Massen der Halbgebildeten und Ungebildeten anzog und beherrschte. Diese Massen konnten aber durch ihre Kopfzahl und ihre in der allgemeinen Bestürzung, Unentschlossenheit, Feigheit und Unfähigkeit der „Volksregierungen“ gewonnene Ueberlegenheit den Ausschlag geben. Wahrhaft gefährlich wurde jedoch diese Partei erst dann, als ihre gemäßigten Fraktionen durch ihr Anschließen an die Partei des Einheitsstaats, welche aus Deutschland eine erbliche Monarchie machen wollte, ihre eigentlichen Zwecke verbarg, weil sie den Boden des gebildeten Volks noch nicht für hinreichend vorbereitet erachtete, um auf ihm die Fahne der Republik offen zu entfalten; die für den Augenblick noch nicht hinlänglichen und nachhaltigen Erfolg versprechenden Versuche, zur Republik zu kommen, sollten vermittelst des neuen erblichen deutschen Thrones, „umgeben von volksthümlichen Institutionen“, zur weitern Entwickelung und endlichen Durchführung gelangen. Diese Partei mußte fürs Erste fallen, als Preußens Beherrscher den mit republikanischen Institutionen umgebenen und durch sie gestützten Kaiserthron als ein Gefahr bringendes Geschenk nicht annehmen wollte. Der gewaltsame Versuch, welchen die republikanische

Partei im Süden Deutschlands und in Sachsen machte, scheiterte an der Kriegskunst des preußischen Heeres. Doch ganz hätte diese Partei vernichtet werden können, wenn Preußen mit seiner Hülfe im Süden Deutschlands noch etwas zögerte. Das Bedauern wegen des zu schnellen Einschreitens in Baden war in dieser Beziehung bei den Conservativen um so größer, als die in Preußen bestehende, der Zahl und den Kräften nach wahrlich nicht schwache Partei der Republikaner, den im November 1848 ihr von der Staatsregierung angebotenen offenen Kampf nicht angenommen hatte, und somit auch nicht vernichtet war. Die Verbindung zwischen den Republikanern des nördlichen und südlichen Deutschlands, ja zwischen allen europäischen Ländern stand jedoch auch damals sehr unzweifelhaft fest.

Wir verkennen keinen Augenblick die freundlichen Rücksichten für die geängstete Bevölkerung Badens und der Pfalz, und für die tödtliche Verlegenheit der Frankfurter Versammlung, welche Preußen veranlaßte, früher einzurücken, als sich die Kräfte der süd- und mitteldeutschen Republikaner vollständig entwickelt hatten, und begreifen deshalb sehr wohl, warum Preußen nicht weitere vierzehn Tage zögerte, bevor es seine Truppen gegen die Insurgenten voranschickte; für uns in Hessen aber hatte das zu frühe Einrücken entscheidende Folgen. Vierzehn Tage später standen die Insurgenten zwar vielleicht bei Limburg an der Lahn und bei Eisenach, aber dann war auch bald darauf Mitteldeutschland von jenen Wühlern und der Gefahr des weiteren Umsichgreifens der Staaten auflösenden Theorien gründlich befreit, und überhaupt der Sieg des monarchischen Princips, wenn auch mit großen blutigen Opfern, in Deutschland schnell und nachhaltig entschieden.

Preußen hätte für diesen Fall vielleicht der Hülfe des Voralbergischen Corps in Oberdeutschland bedurft, allein wäre dies nicht ein Gewinn gewesen? Wäre nicht die naturgemäße nothwendige Entwickelung der deutschen Zustände, wie sie auch jetzt nach so manchen überwundenen Schwierigkeiten sich durchgesetzt

hat, um Vieles erleichtert worden? Für Kurhessen wäre dieser Gewinn sicherlich ein großer gewesen.

So aber blieb das Märzministerium Kurhessens in seinem Amte und seiner Wirksamkeit der Vernichtung landesherrlicher Macht, und strenge Beurtheiler des Herrn v. Radowitz scheinen fast geglaubt zu haben, daß er der Meinung gewesen sei, ein solches Ministerium in Kurhessen besser für seine Pläne benutzen zu können, als die Anhänger des monarchischen Princips; wir sind dagegen geneigt, die von manchen Seiten behauptete Verbindung des Herrn v. Radowitz mit unserem Märzministerium seiner Unkenntniß unserer Zustände und der politischen Thätigkeit der Herren Wippermann und Genossen zuzuschreiben.

Wir erwähnten hier ausdrücklich des Herrn von Radowitz. Es geschieht dieses wahrlich nicht, um aus der Vergangenheit Angriffe an die Gegenwart zu übertragen. Wir freuen uns vielmehr aufrichtig um des Wohles Deutschlands und Kurhessens willen, daß die segensreiche Einigung aller deutschen Regierungen neu begründet ward, und sich immermehr befestiget, wir erkennen dankbar die Verdienste des gegenwärtigen preußischen Ministeriums; aber zur Beleuchtung unserer eigenen Zustände und zur Erklärung des letzten Abschnittes unserer hessischen Geschichte mußten wir des Herrn v. Radowitz persönlich erwähnen, weil wir sehr wohl wissen, daß damals die Meinung desselben im preußischen Ministerium Alles erreichte, und selbst gegen den Willen des Herrn v. Manteuffel Mancherlei durchsetzte.

Für kein Land war die *halbe* Vernichtung der Republikaner verderblicher als für Kurhessen und nirgends von betrübenderen Folgen. Zwar war durch die Schwäche des Märzministeriums das *vorläufige* Verlangen der Radikalen und Halbradikalen befriedigt und sogar in verschiedenen Gesetzen mehr *gegeben*, als selbst die Demokraten in Wien und Berlin zu *fordern* wagten, — was wir später genau nachweisen wollen; aber es war die Regierungsgewalt noch nicht in dem Maaße untergraben, als es im Jahre 1850 zum Vorschein kam, nachdem die

auflösenden Gesetze in praktische Wirksamkeit getreten. Man sagt gewöhnlich von Seiten der Anhänger des Märzministeriums: „es war ja Alles ruhig und zufrieden im Lande“, und der in der Gräfeschen Schrift als Hauptverfasser der s. g. Würdigung der Denkschrift der Kurhessischen Staatsregierung genannte Märzminister bestätigt sein eigenes Lob, — doch walten bei uns gerechte Zweifel ob über die Richtigkeit dieser Ruhe und Zufriedenheit im Allgemeinen. — Zufrieden mit den Märzministern waren allerdings alle Anhänger der Volks-Souveränetät — aber ist diese Erscheinung nicht sehr leicht erklärbar, wenn man erwägt, daß dem „Volkswillen“ so ziemlich Alles gewährt wurde, was er verlangte, ja, daß sogar die Minister diesen Wünschen in ihren Gesetzen liebreich zuvorkamen?

Die Minister anderer deutschen Länder sollen nun noch weit mehr den Volkswünschen in liberaleren Gesetzentwürfen zuvorgekommen sein, als die unserigen, besonders aber Herr v. Manteuffel in Liberalität des Organismus der Verwaltungseinrichtung in wichtigen einzelnen Punkten im Jahre 1850 viel weiter gegangen sein, als das hessische Märzministerium im Jahre 1848, wie einer unserer Märzminister in der s. g. Würdigung Seite 11 der Denkschrift unserer Staatsregierung vom 19. Sept. 1850 behauptet. Was indessen die einen liberaleren Geist hauchenden Gesetzentwürfe des preußischen Ministeriums in 1849 und 1850, die hier in Parallele kommen können, betrifft, so werden wir weiter unten Gelegenheit nehmen, zum Oefteren darauf zurückzukommen, und dann dem Leser den Vergleich selbst überlassen; was aber die Denk- und Handlungsweise des Herrn v. Manteuffel betrifft, so scheint uns unser Herr Märzminister sich vergeblich die Hoffnung gemacht zu haben, das Publikum im Oktober v. J. zu überzeugen, daß seine Anschauung und Handlungsweise als die richtige von dem jetzigen Chef des preußischen Ministeriums angesehen werden würde; die persönliche Anwesenheit in Berlin wird doch hoffentlich manche Illusionen zerstört haben! Wir erwähnten dies letztere nur, um Erinnerungen zu

wecken, und um einen Maßstab für die Beurtheilungskraft politischer Zustände und Anschauungen größerer Länder von Seiten unserer Märzminister zu geben, wenn wir auch gerade nicht behaupten wollen, daß ein „reifes“ und „untrügliches“ Urtheil durch einen bedeutenden Irrthum, sollte er auch von sehr entscheidenden Folgen sein, ganz in Frage gestellt werde. —

Wenn es wahr wäre, daß die preußischen Gesetze der Jahre 1848 bis 1850 einen „liberaleren“ Charakter besäßen, als die unsrigen, so wäre eine Erscheinung sehr schwer zu erklären. Wie kommt es, daß in unserem Lande die republikanische Partei unter dem Märzministerium stets wuchs und im Jahre 1850 die Anhänger desselben auf ihre Majorität verweisen und ihnen höhnisch zurufen konnte: „Ihr glaubt doch wohl nicht, volksthümliche Minister zu sein?“ während in Preußen die Minister die Partei der Conservativen sich von Tage zu Tage vermehren sahen? — Uns will scheinen, daß durch den Geist unserer Gesetzgebung und die Verwaltung der Jahre 1848 und 1849 es allein möglich gemacht wurde, der republikanischen Partei das Uebergewicht zu sichern. Die Masse war einmal überall aufgeregt, und es waren bei ihr Hoffnungen rege gemacht, die Niemand erfüllen kann; die Folgen dieser Aufregung mußten sich der Natur der Sache nach in denjenigen Ländern, welche keine übergroßen Städte, keine im Verhältniß ihrer Bodenfläche übermäßige Bevölkerung besitzen, etwas später zeigen, als in den Ländern Sachsen, Baden, Rheinpfalz, welche neben einem nicht unbedeutenden städtischen ein zahlreiches ländliches Proletariat besaßen; später als in Berlin und Wien, dessen größere Hälfte der Armuth verfallen ist, — aber ausbleiben konnten die Folgen nicht, also auch nicht in Hessen. Gefährlich und zum baldigen Konflikt führend, mußten sie aber in Hessen werden, wo ihnen durch Bestimmungen über das Preß- und Vereinsrecht, gleichsam eine besondere Unterstützung verliehen wurde, sobald man ihnen keinen anderen Damm entgegen setzte. Dies sahen endlich, wenn auch spät, die Männer der Neuhessischen Zeitung ein, die in

Wahrheit in Hessen regierten. Daher der Nothschrei in der Neuhessischen Zeitung von Herrn B. W. Pfeiffer wegen Abänderung des Wahlgesetzes durch das Erfurter Parlament! Bei dieser Gelegenheit schien man nicht so ganz strikt sich an die Bestimmungen der Verfassung halten zu wollen. Es stand auch viel auf dem Spiele. Sagten doch Demokraten bei der Entlassung des Märzministeriums unverhohlen: „Die Maßregel war von Seiten der Reactionäre drei Monate zu früh, — man mußte die finanzielle Noth und Verwirrung des Märzministeriums erst zur vollen Niederlage werden lassen. Diese Niederlage trat mit Gewißheit binnen drei Monaten ein, nicht unwahrscheinlich sogar eine Verweigerung des von ihm vorgelegten Budgets.“

Wir sagten oben, daß die republikanische Partei erst dann wahrhaft gefährlich in Deutschland wurde, als sie sich in ihren gemäßigten Fraktionen den Vertretern des Einheitsstaates anschloß; der Gewinn dieser Einigung lag dabei ganz auf Seiten der Republikaner, der Vertrag war eine wahre societas leonina. Diese Einigung fand in Kurhessen lange vor der im Frankfurter Parlament statt, und zeigte sich theils in den Abänderungen der Verfassung, theils in den bald nachfolgenden Gesetzen, und die Frucht kam bald zu Tage.

Bewilligungen von Forderungen, wie sie bei uns vorkamen, stehen an sich im direkten Widerspruch mit der monarchischen Regierungsform, wäre sie auch so beschränkt, wie etwa durch die belgische Verfassung; sie wurden aber von weit tiefer eingreifenden Folgen als in andern Staaten, weil in der kurhessischen Verfassung und den damit zusammenhängenden Gesetzen nicht diejenigen conservativen Gegensätze vorhanden sind, welche in andern Ländern noch einen Damm gegen republikanische Wühlereien ausmachten. Es ist begreiflich, daß unter solchen Umständen die gesetzgeberische Thätigkeit unserer Märzminister von den Demokraten gern und freudig unterstützt wurde, daß sich die Demokraten im Ganzen ruhiger als vielleicht anderswo verhielten, und im Ganzen in schöner Eintracht mit dem Märzministerium lebten.

Wir nehmen hier Gelegenheit, auf ein Hauptargument der Gegner einzugehen, welches mit scheinbar schlagender Schärfe besonders in den preußischen Kammern gegen die Ansichten des Herrn v. Manteuffel über unsere Zustände geltend gemacht, und dann im Chorus von unserer gesammten deutschen Oppositionspresse wiederholt wurde. Man warf nämlich die Frage auf: „wie es zugehe, daß in Kurhessen zwanzig Jahre mit der Verfassung regiert sei, wenn die Behauptung des Herrn v. Manteuffel Wahrheit enthalte, daß die kurhessische Verfassung Bestimmungen in sich fasse, welche eine Regierung unmöglich machten?“ Allerdings ein gewichtiger Einwurf, wenn er begründet wäre! Aber die Antwort wird für Den, welcher unsere Zustände und deren Entwickelung genauer kennt, nicht schwer sein. Als nämlich die Verfassung nebst den bezüglichen ergänzenden Gesetzen in das Leben treten sollte, mochte man von Seiten der Staatsregierung wohl einsehen, daß viele ihrer Bestimmungen, wenn angewendet, unvereinbar mit dem constitutionell-monarchischen Princip seien, man hatte aber die gegründete Aussicht, daß bei wahrhaftem Conflicte der Stände mit der monarchischen Gewalt, der Bundestag seinem Princip und Interesse, wie den ausdrücklichen Bundesvorschriften gemäß sofort und energisch einschreiten werde, und daß die in vielen Punkten zweideutige Fassung wichtiger Verfassungsparagraphen der Auslegung der Regierung ein nicht geradezu nachtheiliges Terrain bot.

Es ist hier weder Ort noch Zeit, das Fehlerhafte der letztern Anschauung der damaligen Staatsmänner näher ins Auge zu fassen und die Gefährlichkeit solcher Berechnung nachzuweisen, da bei veränderten Umständen die zweideutige Fassung einzelner Verfassungsbestimmungen der Opposition eine doppelt durchgreifende Thätigkeit bereiten konnte, wie dies leider die Erfahrung in unserer Zeit gelehrt hat: — richtig war für damalige Zustände allerdings ihre Berechnung. Verfassungsparagraphen, welche seit 1848 zur schrecklichen Waffe gegen die Regierung wurden, wagte bis dahin Niemand von der Opposition ernsthaft zu hand-

haben, und die in neuerer Zeit angenommene Stellung der Beamten, obwohl in einzelnen Punkten ursprünglich in der Verfassung und dem Staatsdienstgesetz von 1831 liegend, würde, zu damaliger Zeit beansprucht, die Aufmerksamkeit der großen deutschen Regierungen und besonders des Bundestags auf sich gezogen, und wahrscheinlich sogleich eine Revision der dahin einschlagenden Bestimmungen erfahren haben. Dies mochten wohl damals die Einflußreichen — wir wollen sie nicht die Regierenden nennen — unter den Beamten einsehen. Opposition von Beamten fand daher fast gar nicht statt und von den Gerichtsbehörden wurden damals die zweifelhaften Paragraphen der Verfassungsurkunde zum Theil in ganz anderm Sinne interpretirt als jetzt; ja, wir sahen Männer, welche heute Miene machen, mit der Opposition gehen zu wollen, noch vor wenigen Jahren alle diejenigen Maßregeln eifrig befürworten und durchsetzen, welche im Jahre 1848 und früher so vielfach Anlaß zur Unzufriedenheit gaben, wenngleich sie die Geschicklichkeit besaßen und besitzen, die Gehässigkeit *ihrer* Maßregeln vor dem Publikum auf andere Schultern zu wälzen, durch das Dienstgeheimniß vor der Indiscretion anderer Beamten natürlich sicher gestellt.

Im Jahre 1848 änderte sich die Stellung der Opposition durch drei wesentliche Umstände, welche der Verfassung und dem gegen die monarchische Regierungsform gerichten Kampfe sofort einen anderen Charakter verliehen. Zuvörderst fiel für die Bestrebungen der Opposition, die demokratischen Bestimmungen der Verfassung zu verstärken und ergänzen, das Hinderniß einer kräftigen Bundesgewalt weg, dann aber wurden diejenigen Bestimmungen aus der Verfassung ausgemerzt, welche eigentlich den Rest der monarchischen Gewalt enthielten. Dahin gehören insbesondere das Gesetz vom 17. Juni 1848, durch welches die Landstände nach nicht zu langer Zeit bei einer Anklage gegen den Minister zu ihrer Befugniß als Kläger *gewissermaßen* auch die Stellung der Richter gewonnen hätten, indem sie sicher Niemand zum Ober-Appellations-Gerichtsrath vorgeschlagen haben würden,

welcher nicht ihre politische Parteiansicht gehegt hätte — und dies ist bei politischen Processen überall entscheidend; ferner das Gesetz vom 26. Oktober 1848, wodurch §. 71 der Verf.-Urkunde aufgehoben wurde, die letzte Waffe der Staatsregierung gegen ehrgeizige Staatsdiener, welche nun, wenn sie eine gewisse Stufe erstiegen hatten, ihre letzte Beförderung zum größten Theile nur durch „Popularität“ zu erringen hoffen durften; dann ein Gesetz von demselben Datum, wodurch dem Landesherrn das in §. 107 der Verfassung Ihm als obersten Militärchef (wenigstens zum Theil) unmittelbar untergeordnete Kriegswesen entzogen wurde. Wir haben Ursache anzunehmen, daß ohne diese Verfassungs-Abänderung die Handlungsweise der Officiere im Oktober v. J. vielleicht eine andere gewesen wäre. Dahin gehört endlich ein Wahlgesetz, welches für die Demokraten nicht erwünschter kommen konnte, und ihnen schon bei der zweiten Probe zum vollständigen Uebergewicht verhalf, welches ohne den Zwischenfall der Steuerverweigerung alle Schlauheit der Hrn. Wippermann und Nebelthau, und alle Advokatenklugheit der Hrn. Henkel und Pfeiffer, ja alle Künste der Neuhessischen Zeitung nicht mehr abgewendet hätten. Denn der Führer der Demokraten, Professor Bayrhoffer übertrifft alle die Genannten in diesen Künsten, und überragt sie offenbar bei Weitem an geistiger Bedeutung, an Kenntniß und an politischer Einsicht.

Mit diesen Abänderungen der Verfassung und der Ausmerzung der letzten conservativen Gegengewichte, welche der landesherrlichen Macht gegenüber den offenbar demokratischen Bestimmungen der Verfassung und den exclusiven Privilegien der Staatsdiener (zu denen ja auch die Offiziere gerechnet werden!) den letzten Halt gaben, verband nun das Märzministerium eine Thätigkeit der Gesetzgebung, die zuvörderst allerdings für die immerwährende Herrschaft der Constitutionellen berechnet war, deren wahrhafter und nothwendiger Erfolg aber nur der Kurzsichtigkeit der „Eigentlichen“ verborgen bleiben konnte. Kaum glaublich, daß die constitutionelle Partei, d. h. also in Kurhessen

die Partei des Einheitsstaates, nicht gesehen haben sollte, daß ihre Gesetzgebung nur den Boden für ihre Gegner, die Republikaner, bereitete — und dennoch hat die Partei bis beinahe 1850 in dieser Verblendung und Selbsttäuschung gelebt und geglaubt, daß ihre Einigung mit den Democraten zur Schwächung der monarchischen Regierungsform **ihnen** zu Gute kommen würde!! — Mögen die Gesetze über die Presse, das Vereins- und Petitionsrecht in manchen Bestimmungen nicht weiter gehen, als die vieler anderer Staaten im Jahre 1848, so mußten sie bei sonstigen, damit in Verbindung stehenden Verfassungsbestimmungen von ganz verschiedener und verderblicherer Wirkung bei uns werden. Aber sie gehen in manchen Punkten viel weiter; doch hierüber später.

Man sieht nach dem Gesagten wohl hinreichend klar, um wiederum die perfide Art und Weise der Darstellung der Verhältnisse von radikaler und halbradikaler Seite zu erkennen. Man stellt sich von Seiten der Führer der sogenannten Constitutionellen an, zu glauben, die Verfassung Kurhessens sei im Jahre 1850 im Wesentlichen dieselbe als im Jahre 1831, die Stellung der Staatsdiener im Jahre 1850 dieselbe, als im Jahre 1831, die Mittel der Staatsgewalt gegen Ausschreitungen der Parteien, der Presse, der Vereine, der Beamten ꝛc. dieselben im Jahre 1850, als im Jahre 1831 gewesen, — und richtet dann die Frage an die monarchische Partei: „Warum kann man jetzt nicht mehr mit der Verfassung von 1831 regieren, und doch konnte man es bis 1848 ganz gut? und mit einem Märzministerium auch bis 1850?“ Man erkennt, wie ehrlich die Fragen gestellt und wie ehrlich auch die Beantwortung der Constitutionellen gewesen ist! — Zugleich gibt auch diese im Refrain von fast allen Zeitungen in Deutschland wiederholte Frage der preußischen linken Kammerfraktion einen vollständigen Beweis der traurigen Unwissenheit in allen Dingen, welche nicht unmittelbar zu dem nächsten Interesse der respectiven eigenen Länder gehören. Wir möchten eine Gegenfrage an die Herren Zeitungsschreiber außerhalb Kurhessens, an die sogenannten constitutionellen Führer

in deutschen Kammern (bei denen freilich mitunter es zweifelhaft bleiben muß, ob sie nicht gegen besseres Wissen und Gewissen ihre Ansichten über kurhessische Zustände aussprachen) und an sonstige Wortführer richten: „Hand auf's Herz! Wie viele von Euch haben die kurhessische Verfassung gelesen, wie wenige das kurhessische Staatsdienstgesetz, und wer von Euch kennt die Abänderungen der Verfassung seit 1848 und die sie begleitende Gesetzgebung?“ — Wir haben volle und gerechte Ursache diese Frage aufzustellen, und haben in deutschen Nachbarländern persönlich traurige Belege dafür gesammelt, wie gering die Kenntniß unserer Verfassungszustände dort ist (— wir dürfen uns indessen in Hessen auch nicht besonders rühmen, auswärtige Verfassungszustände zu kennen, wir könnten dafür Beispiele anführen — doch exempla sunt odiosa!) Wir halten einen Theil der auswärtigen Presse zu ehrenwerth um nicht anzunehmen, daß ihr Urtheil über unsere Verhältnisse ein anderes, wenigstens in manchen Punkten gewesen sein würde, wenn sie unsere Verfassung und andern Gesetze nur einigermaßen gekannt hätte; so aber urtheilte sie nach den einseitigen Erlassen unseres ständischen Ausschusses nach den zum mindesten einseitigen Ansichten der hessischen Oppositionspresse und nach den Berichten gothaischer Correspondenz-Fabrikanten, welche als ihre Quelle renitente Beamte besaßen.

Während durch umgeänderte und uminterpretirte Bestimmungen der Verfassung, durch Mitwirkung an den seit 1848 erlassenen Gesetzen und besonders durch sehr geschickte Mannöver die Demokraten in der Einigung mit den sogenannten Constitutionellen mehr und mehr Boden gewannen, verfolgten die Anhänger des Einheitsstaates ihre Bestrebungen, Deutschland nach und nach zu einer erblichen Monarchie umzuschaffen, Hand in Hand mit jenen Männern, welche in und außer der Paulskirche die in Studirzimmern erzeugten Ideen zu realisiren versuchten.

Diese Partei, von dem Gefühl beherrscht, daß die Souveränetät der einzelnen deutschen Staaten das Haupthinderniß der allgemeinen deutsch-nationalen Entwickelung sei, richtete ihre Thätig-

keit besonders auf diejenigen Gegenstände in der Verfassung und Verwaltung des Landes, welche der landesherrlichen Macht zum Stützpunkt dienen konnten Waren diese Stützpunkte genommen (so rechnete man), und damit an sich die landesherrliche Gewalt auf das Minimum reduzirt, so wurde es leichter, den Uebergang von dem Staatenbund zum Bundesstaat zu erwirken, da dann der Landesherr wenig mehr zu verlieren hatte und wenigstens im sogenannten Bundesstaate hoffen durfte, die Herrschaft der ihm in nächster Nähe und Umgebung so lästigen und unangenehmen Opposition der größtentheils in engem Gesichtskreis sich bewegenden Kammern zu beseitigen, damit aber auch den kleinlichen und spießbürgerlichen Ansichten, die beide in mittleren und kleinen Staaten eine so große Rolle spielen und den Staatsmännern das Leben erschweren, einen weiteren Gesichtskreis zu verschaffen.

An das wahrhaft Naturgemäße, an die Entwickelung der Stammeseigenthümlichkeit, an die Ausbildung der unstreitbaren Vorzüge einer reichen Entwickelung der einzelnen Volksstämme, mit Abschleifung aller jener unberechtigten und widerwärtigen Auswüchse der Selbstsucht und des eigennützigen Partikularismus dachte man beinahe nirgends in jener Parthei des Einheitstaates, am wenigsten jedoch bei uns in Kurhessen. Wer Deutschland in seinen verschiedenen Ländern kennen gelernt, kann, wenn er nicht ganz vorurtheilsvoll die Sache nach seinen vorausgesetzten Prinzipien betrachtet, sich nicht verhehlen, wie außerordentlich verschiedenartig die Entwickelung der einzelnen deutschen Volksstämme sich gemacht hat. Durchgängig verschieden von dem preußisch-slavischen und dem niedersächsischen Stamm entwickelte sich der bayrische und hessische Volksstamm, und durchgängig verschieden sind bei ihnen die Ansichten über das, was dem besondern Volksstamm zuträglich ist. Man muß freilich in die eigentlichen Volksklassen sich begeben, um diese Verschiedenheiten zu veranschaulichen und darf sich nicht auf diejenigen beschränken, welche vorzugsweise den Namen der „Gebildeten“ für sich in Anspruch nehmen wollen. Besonders aber muß man einen großen Theil des Beamtenstandes

in Deutschland ausnehmen, wenn man für seine Beobachtungen ein zuverlässiges Material erlangen will. Denn der Beamtenstand ist in fast allen Ländern entweder kosmopolitisch, weshalb ihn nicht ganz mit Unrecht Hegel den „allgemeinen Stand" genannt hat, oder partikularistisch beschränkt.

Kosmopolitische Beamte, Männer, welche ihr Leben in engen kleinen Verhältnissen verbracht, denen meistens von der politischen Entwickelung größerer Staaten nur die allgemeinen Umrisse bekannt waren, Idealisten und Selbstsüchtige glaubten überall in den kleinen und mittleren Staaten Deutschland zu regeneriren und die großen Staaten nach ihren Ansichten und den Verhältnissen kleiner Staaten umformen zu können. Diesem Wahn wurde fast Alles zum Opfer gebracht, was bisher der eigenthümlichen Entwickelung und der Selbständigkeit der einzelnen deutschen Volksstämme entsprach; fast Alles geopfert, was in den kleinen und mittleren Staaten einen Halt gegen die drohende Herrschaft der Ultrademokraten abgeben konnte. **Nirgends ging man in diesem Wahne von Seiten der Einheitsstaats-Partei weiter, als in Kurhessen; alle diejenigen Concessionen, welche im Frankfurter Parlament erst am Ende seiner Wirksamkeit, gleichsam als letzter Versuch, die Prinzipien des Einheitsstaats mit monarchischer Spitze herzustellen, der demokratischen Partei gemacht wurden, fanden lange vorher schon in Kurhessen, wie in einigen anderen kleinen Staaten Deutschlands statt.** Wir können sehr wohl begreifen, daß die Partei des Einheitsstaats in Preußen, und daß viele Preußen, welche conservativen Richtungen angehören, im Interesse ihres Landes und aus Preußischem Patriotismus die Bestrebungen der Partei des Einheitsstaats in anderen deutschen Ländern unterstützten oder gern sahen, wir können uns in die Seele der „Staatsmänner" jener kleinen, von Preußen umschlossenen oder von ihm abhängenden Staaten denken, welche im Jahr 1849 und 1850 der Scheinexistenz ihrer

Ländchen entsagt haben würden, um dafür etwas Reelleres einzutauschen; — aber unerklärlich bleibt für uns die Erscheinung, daß bei einem Volksstamme, welcher durch eine reiche und ruhmvolle Geschichte so viele Momente stolzer Erinnerungen bietet, welcher bis zum Jahre 1848 durch seine Treue, mit der er an seiner volksthümlichen Entwickelung hielt, berühmt und geachtet war, — daß in Hessen eine Partei die Herrschaft gewinnen konnte, deren Tendenzen dahin gingen, gerade die Selbständigkeit, die Eigenthümlichkeit des Hessischen Volksstammes zu vernichten, und vermittelst ihrer, nach einer Richtung hin centralisirenden, nach anderer Richtung hin demokratisirenden Gesetzgebung jenen allein seligmachenden Grundsätzen der nivellirenden und negirenden demokratisch-constitutionellen Partei in Deutschland, die ihre falsche Weisheit hauptsächlich in der Constitutionellen und Kölner Zeitung niederlegt, zuführen durfte.

Wir können den Grund dafür nur in den Plänen suchen, welche wir später berühren oder wenigstens andeuten werden; dann aber auch durch die oben berührten kosmopolitischen Ansichten derjenigen, welche den gebildeten Ständen, oder dem Beamtenstande angehören, diese Verblendung erklären. Daß die Demokraten die nivellirende Thätigkeit der „Verblendeten", um sie nicht stärker zu bezeichnen, mit stiller Freude sahen, sich bei Gelegenheit einmal lustig über die Theorieen der Neuhessischen Zeitung machend (z. B. in dem Aufsatz der Hornisse: Was bedeutet das Steuerverweigerungsrecht der Neuhessischen Partei? Antwort: Unsinn) — konnte unbefangene Zuschauer nicht Wunder nehmen; höchstens das, daß bei der scheinbaren Opposition der Demokraten die Partei der Märzminister andere Leute glauben machen wollte, sie sei eigentlich conservativ. Freilich kommt es hierbei sehr auf den Maßstab und Vergleich an.

II.

Es war am 21. September 1848, als der neu ernannte Minister des Auswärtigen, Herr Geh. Rath v. Schenck, bei seinem Dienstantritte in der Ständeversammlung die politischen Grundsätze aussprach, nach welchen er stets gehandelt habe und für die Zukunft handeln werde, zugleich aber die völlige Uebereinstimmung seiner eigenen Principien mit denen seiner Collegen im Ministerium dokumentirte. Die Worte, welche damals aus dem Munde des Herrn v. Schenck gingen, geben den Schlüssel zu der gesammten Wirksamkeit des Märzministeriums; wir wollen deshalb hier daran erinnern. Der Minister sprach also: „Was die Normen meiner Handlungen betrifft, so schließe ich mich vollständig den bekannten Gesinnungen meiner Herren Collegen an. . . . . Ich werde alle meine Kräfte aufbieten zur vollständigen Heranbildung derjenigen Volksrechte, die uns das Frühjahr d. J. gebracht hat. Ich erkenne vollständig an die Majestät des deutschen Volkes, welcher jeder Einzelne und jedes Sonderinteresse weichen muß. Diese meine Grundsätze sind nicht von heute, sie sind nicht von gestern; nein, ich habe sie eingesogen in der Schule meines seligen Vaters (?), ich habe sie gepflegt, und offen bekannt zu einer Zeit, wo es nicht so leicht war als jetzt, die Wahrheit zu sagen; ich habe sie mitgenommen zu unsern süddeutschen Brüdern*) . . . . ich werde an ihnen festhalten bis zu meinem letzten Athemzuge."

Hier, zum ersten Male, sprach sich seit seinem Bestehen das

*) Hat diese Gesinnungen wohl auch der Vorgänger in dem Amte des Herrn v. Schenk zu Sigmaringen gekannt, als er ihn zu seinem Nachfolger empfahl? Uns schwebt dunkel vor, daß die Stände in Sigmaringen nicht an diese Grundsätze des Herrn von Schenk glaubten, und die Behandlung, welche der Fürst von Sigmaringen von seinen Unterthanen im Jahre 1848 und 1849 zu erdulden hatte, scheint wenigstens nicht zu beweisen, daß Sigmaringen nach diesen Grundsätzen regiert worden wäre.

Märzministerium durch den Mund eines seiner Mitglieder deutlich und klar aus, was seine eigentliche Gesinnung war; jeder Zweifel, daß die vorgetragenen Worte des Herrn v. Schenck vielleicht nur seine eigene Meinung ausdrückten, muß schwinden, wenn man die einleitenden Worte des politischen Glaubensbekenntnisses ins Auge faßt: was die Normen meiner Handlungen betrifft, so schließe ich mich vollständig den bekannten Gesinnungen meiner Herren Collegen an. — Als die Herren Wippermann und Eberhard ihr Amt antraten und am 13. März in der Ständeversammlung erschienen, drückte sich Herr Wippermann noch etwas vorsichtig und allgemein aus. — Wien und Berlin standen damals noch fest! — ja er sprach sogar noch von dem unzertrennlichen Wohle des Landesherrn und des Landes! — Im September schien jedoch keine Ursache der Zurückhaltung vorhanden, im Gegentheil, es schien an der Zeit zu sein, mit seinen eigentlichen Gesinnungen hervorzutreten. Genug, mag man im Zweifel sein, ob bis zum September 1848 das Märzministerium der Volkssouveränetät huldigte — die Rede des Herrn v. Schenck hellte alle Zweifel auf selbst für die Ungläubigsten, welche dies sich nicht aus der Thätigkeit in der Gesetzgebung und Verwaltung klar zu machen verstanden.

Es ist von Seiten der Gegner unseres jetzigen Ministeriums angeführt, daß die Denkschrift der Kurfürstl. Regierung sich mit der Behauptung (S. 4. 7.): „der Kampf zwischen dem Principe der Volkssouveränetät und der monarchischen Verfassung sei der eigentliche Streitpunkt zwischen Regierung und Stände gewesen, und als solcher auch offen von allen Seiten hingestellt worden," — einer groben Lüge schuldig gemacht. Man hat wohl von Seiten der Gegner gefühlt, daß unter den veränderten Umständen des October und November 1850 die Stände und die ganze Neuhessische Partei der von der Regierung derselben gemachte begründete Vorwurf unendlich schwerer war, als etwa im Jahre 1848 oder 1849, wo man von Redensarten, als: Volkssouveränetät, Majestät des deutschen Volkes ꝛc. überquoll und

diese Aeußerungen gleichsam zum guten Tone gehörten. Die Taktik unserer Oppositionspartei ging nun dahin, dasjenige in frechster Weise zu läugnen, was die Denkschrift versäumt hatte, durch wörtliche Auszüge aus den Ständeverhandlungen zu belegen, einestheils, weil die Kürze der Zeit, welche für Abfassung derselben gegönnt war, es verhindert, anderntheils aber auch, weil die Thatsachen zu bekannt waren, als daß man hätte annehmen dürfen, die Opposition würde so unehrlich sein, ihre eigene mehr wie einmal ausgesprochene Principien zu verläugnen. Wir haben oben die Rede des damaligen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in den Theilen wiedergegeben, welche die Behauptung der Denkschrift unwiderleglich beweist. Wir wollen indessen auch durch weitere wörtliche Auszüge aus den Landst. Verh. zeigen, in welcher frechen und zugleich feigen Weise die sog. Constitutionellen unseres Landes seit November 1850 ihre Principien, mit welchen sie sich früher so vielfach brüsteten, verläugnet haben, und zugleich damit beweisen, von welcher Art ihre Wiederlegung der Kurfürstl. Denkschrift war und ist.

Daß Herr Bayrhoffer zum Oeftern das Princip der Volkssouveränetät als das allein „in der Gegenwart geltende, als das Princip des wahren Constitutionalismus hinstellt“ (L. V. 1850. Febr. 26. Nro. 41. S. 2., März 5. Nro. 43. S. 10. und an vielen andern Orten), ist zu erwarten, ebenso, daß seine Anhänger sich in ihren Reden offen dazu bekennen. Aber in weiteren Kreisen ist wohl nicht bekannt, daß sich auch unsere sog. constitutionelle Partei in Kurhessen zu diesem Princip der Volkssouveränetät in ihren in der Ständeversammlung gehaltenen Reden offen und unzweideutig bekannten. Wir wollen, um dies zu beweisen, die Rede desjenigen Mannes in der betreffenden Stelle wörtlich wiedergeben, welcher unbestritten seit einer Reihe von Jahren an der Spitze der constitutionellen Partei bei uns stand und das Präsidium der Ständeversammlung führte, nämlich die Rede des Herrn Schwarzenberg. Die Rede lautet wörtlich folgendermaßen (cf. L. V. 1850. März 5. Nro. 43. S. 24.):

„Ich bitte die Versammlung zu beherzigen, daß die Herbeiführung eines einstimmigen Beschlusses wünschenswerth sein wird. In dieser Beziehung erlaube ich mir wenige Worte, die theils das Formelle, theils die Sache selbst betreffen. Ich muß zunächst gegen das Programm (des Ministeriums Hassenpflug) bemerken, daß darin nach meiner Ansicht eine bedeutende Begriffsverwirrung in zwei Punkten vorherrscht. Der eine betrifft die Volkssouveränetät. Es ist von mehreren Anderen ausgeführt, daß diese lediglich den Gegensatz bildet zum Absolutismus, zur unbeschränkten Fürstenherrschaft. **Ich weiß nach dieser Richtung hin der philosophischen Ausführung des Herrn Bayrhoffer nichts zuzusetzen,** bemerken will ich aber noch, daß die Volkssouveränetät auch ihre geschichtliche Anerkennung gefunden hat in der constitutionellen Monarchie von England, in der Julimonarchie Frankreichs. **Die großartigste Betheiligung aber hat sie jüngst gefunden in der deutschen Nation selbst.** Wenn durch die freie Wahl der gesammten Nation die Vertreter derselben eigends berufen wurden, um für ganz Deutschland eine Verfassung zu gründen und endgültig zu beschließen, wenn die Wahl von den Völkern selbst und den Regierungen gut geheißen und vollzogen wurde, und eine Reichsverfassung selbst gegeben und öffentlich verkündigt, wer möchte denn noch daran läugnen, daß die Volkssouveränetät in Deutschland auch ihre unzweifelhafte geschichtliche Anerkennung längst gefunden habe. Diese Betrachtung ist aber auch wichtiger und folgeschwerer als der philosophische Standpunkt. Wenn nach solchen Vorgängen die Volkssouveränetät als Gut bereits errungen, und zu einer Idee der Nation bereits geworden ist, dann wird sich diese auch, dessen bin ich

gewiß, durchkämpfen und den endlichen Sieg erlangen. Ich muß noch eine andere Begriffsverwirrung rügen, die mir nicht geringer zu sein scheint. Das Ministerium erblickt in der Revolution ein Princip und das der Verneinung, demnach einen bestehenden Grundsatz, der Staaten lenken und leiten könnte. (?) Einer solchen verkehrten Ansicht, fühle ich mich berufen entgegen zu treten. Die Revolution ist kein Princip, sie ist nur ein verzweifeltes letztes Mittel, um zu Recht zu gelangen, wenn Alles nichts hilft, um dieses Ziel in anderer Weise zu erreichen. Sie erscheint dann als ein **heiliges Recht** (!) des Volkes, als Nothwehr, sie dient dazu, um heillos scheinende Zustände zu beseitigen und das niedergetretene Recht wieder empor zu richten. Das ist wohl die allein richtige Auffassung dieses Begriffs. Vor allen Dingen sollte man nicht verkennen, daß, wo Recht und Gesetz geehrt wird, eine Revolution kaum möglich ist, und daß keine Partei sie machen kann, wenn nicht in krankhaften Zuständen des Staats der Zunder und Stoff dazu geschichtlich bereits vorhanden ist. Dann aber tritt sie in ganz natürlichem Weg auf und erreicht eine Gewalt, der keine Macht der Welt widerstehen kann, sie erscheint uns dann, möchte ich sagen, als ein Ausfluß der göttlichen Vorsehung. Möchten das alle Fürsten erwägen, dann wird es besser in der Welt werden“.

„Was das Formelle anbelangt, so bin ich der Ansicht, bei dem Antrage des Ausschusses*), daß die Vorschläge der Herren Theobald und Köster alle Berücksichtigung verdienen. Es ist nicht gut, sich in

*) Zweier Demokraten!

Wortgezänk einzulassen, die Ständeversammlung muß ihre Wirksamkeit weniger durch Worte, als durch die That bewähren. In dieser Beziehung halte ich es für unerläßlich, daß das Urtheil über das Programm des Ministeriums, **verbunden mit der Aufforderung den Platz zu verlassen,** den es unter solchen Umständen zum Segen des Landes ferner nicht behaupten kann, dem Ministerium mitgetheilt wird. Wenn dies geschieht, dann halte ich es in Beziehung auf die frühere Mittheilung gleichgültig, ob so verfahren wird, wie der Ausschuß vorgeschlagen hat; zweckmäßig scheint es allerdings, sich weitere Schritte vorzubehalten, **wenn das Ministerium so verblendet sein sollte, einer Aufforderung, die unter solchen Umständen geschieht, keine Folge zu leisten.**"

Also, weil das Programm den Ständen nicht gefiel, muß sofort das Ministerium zurücktreten! In der That sehr constitutionell! Das Programm des Ministeriums, um dessentwillen man den sofortigen Rücktritt desselben so energisch von allen Seiten in der Ständeversammlung verlangte, enthielt aber die Erklärung, gegen welche die Reden aller Parteien in der Ständeversammlung gerichtet waren: "die Aufrechterhaltung des durch die Gesetze des deutschen Bundes und der kurhessischen Verfassung von 1831 (§. 2.) festgestellten Princips der monarchischen Regierung mit einer daneben bestehenden landständischen Verfassung (L. B. 1850. Febr. 26. Nr. 41. S. 27.), und die Versicherung des Herrn Hassenpflug, daß das neue Ministerium es nicht zugeben werde, daß die staatliche Existenz das in der Revolution liegende Princip der Verneinung alle Lebensfähigkeit zerstören und daß es daher niemals ermangeln werde, mit Offenheit und Nachdruck die verfassungsmäßigen Rechte des Landesherrn aufrecht zu erhalten, an deren Bestand und solcher Handhabung, die das Wohl des Volks zum Ziele nimmt, es das Heil des Vaterlandes geknüpft finde".

Wer könnte es für möglich erachten, daß nach solchen Vorgängen in der Ständeversammlung, nach solchen gewiß nicht mißzuverstehenden Reden der demokratischen und constitutionellen Führer die Herr Wippermann und Genossen in der Widerlegung der Regierungs=Denkschrift es als eine Lüge zu bezeichnen die Stirne hatten, daß die Ständeversammlung deßhalb eine Aufforderung zum sofortigen Rücktritt an das Ministerium richtete, (und zwar ehe es nur eine einzige Amtshandlung von Bedeutung ausgeführt hatte,) weil dasselbe gegen die als factisch und rechtlich von ihr behauptete Volkssouveränetät auf Grund der Bundesgesetze und der kurhessischen Verfassung anzukämpfen erklärte? Aber diese schamlose Stirn besaßen diejenigen, welche dieses offenkundige, actenmäßig feststehende Factum geradezu abläugneten und in diesem Bereiche durch die sog. constitutionellen Zeitungen Deutschlands unterstützt wurden. Wir möchten diese edlen Herren fragen, wie sie selbst eine solche Handlungsweise denn zu benennen belieben wollen? — Wir wollen ihnen zu Hülfe kommen: „in dem betreffenden Beschlusse der Ständeversammlung, sind die Motive, welche die constitutionelle und demokratische Partei in ihren Reden ausführte, ja nicht mit aufgenommen; man kann aber eine Ständeversammlung nur nach ihren Beschlüssen beurtheilen". Wird man nicht so sprechen? Wo stand aber auch in der Denkschrift von einem Beschlusse der Ständeversammlung, welcher mit dürren Worten gesagt: weil die Regierung gegen das Princip der Volkssouveränetät ankämpfe, wolle man nichts mit ihr zu schaffen haben? In der Denkschrift steht nur: „man stellte von allen Seiten den Grundsatz auf, ꝛc." Und wahrlich, daß dies der Fall war, haben wir durch diese Auszüge genugsam bewiesen. Nicht nur ein Bayrhoffer, sondern ein Märzminister selbst, ein Freiherr von Schenk als Minister des Auswärtigen, der von der constitutionellen Partei als einer der ruhigsten und erleuchtesten Führer verehrte Präsident der Ständeversammlung, ein Schwarzenberg, stellen das Princip der Volkssouveränetät als das nicht nur faktisch, sondern auch als das

rechtlich gültige unter vollem Beifalle der ganzen Versammlung hin, ohne auch nur von einer einzigen Seite her den geringsten Widerspruch zu erfahren; ja Herr Schwarzenberg sieht sich veranlaßt, am 31. August in der Ständeversammlung die Lehre von der Volkssouveränetät von Neuem als eine solche darzustellen, welche in ganz Deutschland vollkommen im positiven Rechte beruhe!! (L. V. 1850. Aug. 31. Nr. 6. S. 16.)". Wahrlich, Herr Bayrhoffer hatte Recht, wenn er die s. g. Constitutionellen der Heuchelei in der verrufenen "Hornisse" anklagte: "sie wollten, sagt er, nicht die Souveränetät des ganzen Volks, sondern nur ihrer auserwählten Partei oder Clique."

III.

Mit dem Glaubensbekenntnisse des Ministeriums stand nun die gesammte Thätigkeit desselben im genauesten Zusammenhange.

Wenden wir uns zuerst zu der von ihm aufgehobenen Verfassungsbestimmung des §. 107 der Verfassungs-Urkunde, nach welcher, wie in allen Verfassungen, der Monarch als oberster Befehlshaber der Armee hingestellt ist. —

Diese Bestimmung, von deren Nothwendigkeit man selbst in Staaten überzeugt war, in welchen eine constituirende Versammlung bei durch Revolution oder andere politische Ereignisse erledigtem Throne die neue Verfassung verfertigte, — z. B. Belg. Verf. Art. 68, Norw. Verf. §. 25, — wurde in Kurhessen zu einer Zeit beseitigt, wo eben die Macht der Monarchen in den Ländern Oesterreich und Preußen anfing, wiederum zu erstarken, u einer Zeit, als bereits Jellachich vor Wien seit länger als 14 Tagen stand, und sich um Berlin immer drohender der eiserne Gürtel der Truppen zusammenzog, wo für jeden vernünftigen Mann kein Zweifel mehr bestand, daß in beiden Städten das Reich der Demokraten sich seinem Ende nahete. Furcht vor der

Macht der Demokraten konnte es damals daher nicht sein, welche das Ministerium zu seinen Vorlagen veranlaßte.

Was aber sonst? Unserer Meinung nach nur die Absicht, wenigstens für Kurhessen, so viel als irgend möglich demokratische Bestimmungen zu retten, da man vielleicht bald eine Reaction gegen die überstürzenden Pläne der Demokraten fürchtete; dann aber auch die Absicht, einiger für die speciellen Pläne des Märzministeriums, besonders im Wege stehender Verfassungsbestimmungen sich zu entledigen, wozu insbesondere aber das Recht des Landesherrn als Oberbefehlshabers der bewaffneten Macht gehört. Gestandenermaßen ging die Thätigkeit des Ministeriums dahin, die Bestrebungen der Einheitspartei in Frankfurt mit allen Kräften zu unterstützen, um der Majestät des deutschen Volkes gerecht zu werden; es mußten also vor allen Dingen, wie wir früher sagten, die Befugnisse und Rechte des Landesherrn so geschwächt werden, daß der spätere Uebergang zum Einheitsstaat nicht mehr große Opfer forderte und gern gegen andere Vortheile des sogenannten Bundesstaats eingetauscht wurde. Die Richtigkeit unserer letzten Behauptung leuchtet besonders deshalb ein, weil Preußen, der Staat, den man von der Einheitsstaatspartei an die Spitze Deutschlands bringen wollte, diejenigen Bestimmungen, in seinen Verfassungs- und Gesetzentwürfen, welche eine durchgreifende Thätigkeit des Staatsoberhaupts oder der Staatsregierung in allen dringenden und wichtigen Fällen sicherten, mit Zähigkeit festhielt.

Wollte man in Wahrheit den Bundesstaat von Seiten des Märzministeriums für Deutschland erzielen, so durfte man doch nicht im Angesicht der Bemühungen Preußens, seine militärische Einheit und Kraft aufrecht zu erhalten, die Macht des Kurfürsten gerade in diesem Punkte so auffallend schwächen, und damit den Landesherrn allein von der Gnade Preußens abhängig machen, als es in der gesetzgeberischen Thätigkeit des Märzministeriums geschah. Aber der Bundesstaat war Maske, wahrer Zweck der Einheitsstaat.

Das Ministerium Camphausen-Hansemann hat in Preußen manche Sünden auf sich geladen, aber die Sünde wenigstens nicht, welche es durch die Wegnahme des Rechts des Oberbefehls über das Heer gegen den Monarchen begangen hätte. In dem von ihm angefertigten Verfassungsentwurfe steht neben der Pairskammer auch die Bestimmung (§. 22.): „der König führt den Oberbefehl über das Heer.“ Ist dies etwa, wie der Herr Wippermann in der s. g. Widerlegung der Kurhessischen Denkschrift meint, ein Beweis für die Behauptung, daß unser März-Ministerium conservativer in seinen Gesetzvorlagen war, als die damaligen preußischen Staatsmänner? Während nach dieser Richtung hin sich Preußen seine Stärke zu erhalten sucht, schwächt unser Ministerium die landesherrliche Gewalt, bringt das Heer in eine Stellung, welche selbst zur Zeit der ersten französischen Republik für unangemessen erklärt wurde: „das Heer ist seiner Stellung nach wesentlich nur gehorchender Natur.“ O, diese Heuchelei der conservativen März-Minister und ihres Anhangs!

Man glaubte mit der Annahme des Stein'schen Antrags vom 9. August und 7. September 1848 in der preußischen Nationalversammlung und mit der darauf vom Könige theilweise gegebenen Zustimmung die Monarchie in Preußen für verloren gegeben, und doch war dieser Antrag im Vergleich zu der Vorlage unseres Märzministeriums noch sehr unschuldiger Natur, denn er ging nur dahin: „der Herr Kriegsminister möge in einem Erlasse an die Armee sich dahin aussprechen, daß die Officiere allen reactionären Bestrebungen fern bleiben, nicht nur Conflikte jeglicher Art mit dem Civil vermeiden, sondern durch Annäherung an die Bürger und Vereinigung mit denselben zeigen, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollen,“ und ein von der Regierung nicht Folge gegebenes Amendement des bekannten Schultz aus Wantzleben fügte hinzu: „und es denjenigen Offizieren, mit deren politischer Ueberzeugung dies nicht vereinbar ist, zur Ehrenpflicht machen, aus der Armee zu treten.“ Zwar ließ

das damalige preußische Ministerium alle Angriffe, welche bei dieser Gelegenheit reichlich von Waldeck, Stein, Reichenbach, Schultz u. s. w. auf die Armee und seine Befehlshaber fielen, Anfangs ohne ein einziges Wort der Erwiderung auf den Stein'schen Antrag über sich ergehen, doch vertheidigte es sich später am 7. September mit Festigkeit gegen dergleichen Eingriffe in das Recht des Oberbefehlshabers der Armee, und trat endlich vor dem wiederholten Votum der preußischen Nationalversammlung zurück. — Was thut dagegen unser März-Ministerium auf den Antrag der Ständeversammlung einer gänzlichen Entziehung eines der wesentlichsten Hoheitsrechte eines Monarchen? Es spricht kein Wort dagegen, macht keine einzige Einwendung, versucht nicht einmal eine Widerlegung! Im Gegentheile, seine eigenen Anhänger stellen den Antrag in der Ständeversammlung und befürworten ihn; und unverändert legt es den vorgeschlagenen, von ihnen verlangten Gesetzentwurf der Ständeversammlung vor! — Ist dies etwa conservativer gehandelt, als das preußische Ministerium zu derselben Zeit handelte?

Der Kriegsminister Schreckenstein contrasignirte als Antwort auf den Antrag des Abgeordneten Stein die Kabinetsordre, welche den General Wrangel zum Befehlshaber über 50,000 Mann sich um Berlin ziehender Truppen ernannte; — unser März-Kriegsminister, gehorsam dem Antrag der Ständeversammlung, entzieht in einer Gesetzvorlage dem Landesherrn den obersten Befehl über die Truppen gänzlich, legt Alles in die Hände unabsetzbarer nur der Ständeversammlung verantwortlicher Staatsdiener, und meint dennoch, er sei bei Weitem conservativer gewesen, als selbst ein Ministerium Brandenburg-Manteuffel! — Wir haben aber bis jetzt noch nicht einmal die Verordnungen der preußischen Minister nach dem 10. November 1848, sondern die der Minister vor diesem Tage zum Vergleich anziehen wollen; — ja wir gehen noch weiter in das Lager der Gegner hinein, um die Thätigkeit unseres Märzministeriums vergleichend zu charakterisiren.

Zu jener Zeit, als in Berlin und Wien die Demokratie in

höchster Blüthe stand, als die Versammlungen in den Zelten zu Berlin, die Aula zu Wien herrschten, wagten selbst diese nicht einmal, dem Landesherrn das Recht des Oberbefehls in ihren Constitutionsentwürfen zu entziehen. Sowohl in dem Verfassungsentwurf der Verfassungskommission der preußischen Nationalversammlung, in welcher, — nämlich der Verfassungskommission — ein Waldeck, Stein, Berends u. A. saßen, als auch in dem Constitutions-Entwurf des österreichischen Reichstages (Art. 45), hervorgegangen aus dem Schooße einer Commission, in welcher ein Fischhof, Goldmark, Violand, Füster und Schlimmere saßen, — bleibt dies Recht des Landesherrn ungeschmälert bestehen. Selbst nicht einmal ein Minoritätsvotum der äußersten Linken, welches dies Recht des Landesherrn anzweifelte, findet sich bei den Motiven der Verfassungskommission! —

Sagten wir nun zu viel, wenn wir früher behaupteten, unser März-Ministerium sei mit Gesetzentwürfen vor die Ständeversammlung getreten, deren demokratischen Inhalt nicht einmal die äußerste Linke in Berlin und Wien von den dortigen Regierungen zur Zeit ihrer größten Schwäche gewagt hätten zu erpressen? Und solchen Thatsachen gegenüber wagte die neuhessische Presse, wagten die Anhänger des Ministeriums, ja wagten die Minister selbst, zu sagen: „wir waren conservativer in unsern Gesetzentwürfen, als das Ministerium Brandenburg-Manteuffel?"

Und solchen Thatsachen gegenüber sind deutsche Zeitungen im Stande zu behaupten, unser März-Ministerium habe die monarchisch-constitutionelle Regierungsform gewollt? — —

Wir kommen zu einer zweiten Abänderung einer Verfassungsbestimmung.

Fast in allen Verfassungen ist den Landständen oder Kammern das Recht der Anklage der Minister, wegen Verfassungsverletzungen ꝛc. gegeben. Wir wollen uns über den praktischen Werth oder Unwerth dieses Anklagerechts der Stände hier nicht in Erörterungen auslassen; ein berühmter Publicist — Bülau in Leipzig — wies schon vor beinahe 10 Jahren nach, daß ein

solches Recht von geringem praktischen Werthe sei, und die zweimaligen Erfahrungen, welche man in Frankreich gemacht hat, wo die Ministerverantwortlichkeit den Monarchen durchaus nicht vor persönlichen Angriffen schützte, wo sie durchaus nicht die Person des Regenten deckte und unverletzlich machte, scheinen für seine Meinung zu sprechen, so wenig auch die Doctrinäre dies bis jetzt noch eingestehen wollen. Genug, dieses Recht der Anklage der Minister besteht in allen Ländern und wird als Palladium der politischen Freiheit betrachtet.

Von allen Parteien, sofern sie nicht etwa auf dem allerwüstesten Standpunkte der Ochlokratie stehen, wird zugegeben werden, daß ein so wichtiges Recht der Stände, dessen mögliche Folgen für einen Staat von unabsehbarer Tragweite sein können, für angeklagte Minister mit nicht minder schützenden Formen versehen sein müsse, als etwa bei Vergehen nicht politischer Art für die Angeklagten sonst gegeben sind. Dahin gehört vor allen Dingen ein unparteiisches Gericht. In kleineren Ländern wird es in politischen Dingen immer schwer halten, ohne Rücksicht auf Persönlichkeiten ein unbefangenes Urtheil zu fällen; es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß persönliche Rücksichten hier weit mehr in die Waagschaale fallen, als in großen Ländern, wo man sich in weiteren Kreisen persönlich gar nicht oder kaum kennt. Die nahen persönlichen Verhältnisse, welche in einem kleineren Staate in manchen Dingen der Verwaltung von Vortheil sein können, da sie bei Anstellung von Verwaltungsbeamten eine weit genauere Prüfung der Personen zulassen, um sie gerade an die Stelle zu bringen, an welcher sie am meisten und besten zu wirken im Stande sind, — machen es bei politischen Prozessen, ganz besonders aber bei Minister-Anklagen wünschenswerth, ein Gericht zu besitzen, welches nicht mit dem Getreibe der Parteien eines kleineren Landes mit mancherlei Fäden — wenn auch nur indirect — verbunden ist. Am Besten wäre deßhalb immer für kleinere Länder ein Bundesgericht, bei welchem Minister-Anklagen erhoben werden könnten. Diesem für uns, in kleineren

und mittleren Staaten, so fühlbaren Mangel eines Bundesgerichts ist jedoch bis jetzt noch nicht abgeholfen.

Man hat bis daher verschiedene Wege eingeschlagen, um für Ministeranklagen einen Gerichtshof hinzustellen; zum Theil schuf man besondere Staatsgerichtshöfe dafür, zum Theil aber bestimmte man die Oberappellationsgerichte als Staatsgerichtshöfe. Diesen letzten Weg schlug man bei uns in Kurhessen ein.

Ist es nun im Allgemeinen eine gerechte und nothwendige, ja zum Schutze der Angeklagten unabweisliche Forderung, daß die erste aller schützenden Formen bei Anklagen gegen Minister sich vorfinden müsse: — nämlich ein unparteiisches Gericht, — so muß namentlich in kleineren Staaten dies Gericht jedenfalls dem Einflusse der anklagenden Partei so viel als möglich entzogen werden. Man hat zum Schutz für gemeine Verbrecher für nöthig befunden, das Institut der Geschworenen einzuführen, man hat den Angeklagten das Recht gegeben, eine bestimmte Anzahl aus der Geschworenenliste zu verwerfen, — man kann also ohne die schreiendste Ungerechtigkeit gegen einen angeklagten Minister nicht den anklagenden Ständen das Recht verleihen wollen, auch die Richter zu sein, oder sie zu bestellen. Kaum scheint es möglich, diese einfache, gerechte Forderung nicht als eine billige und nothwendige anzuerkennen. Und dennoch hat man sie nicht von unseren März-Ministern anerkannt, und, müssen wir mit wahrhafter Betrübniß hinzufügen, auch nicht von Seiten der nach dem alten Wahlgesetze erwählten Ständeversammlung im Jahre 1848.

Bei dem Gesetze vom 17. Juni 1848, die Mitglieder des Oberappellationsgerichts betreffend, lassen sich einzelne Bestimmungen vielleicht entschuldigen, z. B. das Aufrücken der Oberappellationsgerichtsräthe bei Stellenerledigungen in die höheren Gehaltsklassen nach dem Grundsatze der Anciennetät (§. 8.), oder die Wahl des Präsidenten aus ihrer Mitte (§. 7.), Andere rechtfertigen z. B. die Unversetzbarkeit der Räthe und des Präsidenten;

aber nun und nimmermehr können die Bestimmungen des Gesetzes gerechtfertigt oder entschuldigt werden, welche die Ernennung der Räthe in die Hand der Stände legen. Wir wissen sehr wohl, daß den Ständen in einzelnen Ländern (z. B. in Hannover, aber hier nur den Provinzialständen, Waldeck, Mecklenburg, Braunschweig ꝛc. ꝛc.) das Recht zustand und auch heute noch zusteht, eine gewisse Anzahl von Stellen in den obern Gerichten des Landes zu besetzen, oder vielmehr die Candidaten dafür zu präsentiren; diese Rechte schreiben sich jedoch aus Zeiten her, in welchen die besondern Privat- und öffentlichen Rechtsverhältnisse privilegirter Stände sehr leicht in Konflikt mit den landesherrlichen kommen konnten, aus Zeiten, in welchen es noch Inquisitionsprozeß gab, in welchen noch keine Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens stattfand und endlich in denen keine Geschworenengerichte vorhanden waren.

In unseren Zeiten gibt es keine Privatrechtsverhältnisse privilegirter Stände, in welche ein Fürst oder ein Minister Ursache oder Neigung hätte, einzugreifen, und das öffentliche Gerichtsverfahren und die stattfindende Aufstellung der Geschwornenlisten sind genugsam Bürge für die Freisprechung Derer, welche etwa politischer Verbrechen oder Vergehen angeklagt werden.

Nimmermehr besitzen die Stände oder Kammern in irgend einem Lande das Recht, die Mitglieder des obersten Gerichtshofes **allein** zu ernennen; dieses Recht ist so abnorm und steht so im Widerspruch mit der Stellung der Stände, greift so tief in die Rechte des Landesherrn ein, daß mit der Einführung einer solchen Befugniß die Stände **einen wesentlichen Theil der Justizhoheit an sich gerissen haben.** Auf diesen Standpunkt wurden aber die Stände von Kurhessen durch das Gesetz vom 17. Juni 1848 vom März-Ministerium gestellt.

Es ist in dem Gesetz vom 17. Juni 1848 den kurhessischen Ständen das Recht verliehen, bei jeder Erledigung einer Stellung im Ober-

appellationsgericht drei Kandidaten vorzuschlagen (§. 3); aus diesen Kandidaten muß der Landesherr einen zum Rath des obersten Gerichtshofs ernennen und zwar binnen sechs Wochen nach der Präsentation. Ob das Oberappellationsgericht zuvor die Qualifikation der Kandidaten feststellt, ob es die Liste der Kandidaten aufstellt und den Ständen übergibt, ob das Justizministerium auch Einwendungen machen darf, die geprüft werden müssen, **ändert in der Hauptsache nichts. Denn die Stände entscheiden (nach §. 2 des Gesetzes), ob sie sich an die Liste halten, ob sie die Einwendungen berücksichtigen wollen, oder ob nicht, sie entscheiden in letzter Instanz nach ihrem Belieben.**

Da nun das Oberappellationsgericht nicht aus jungen Männern zu bestehen pflegt und bei uns auch wirklich nicht besteht, so würden schon binnen nicht allzulanger Zeit, nach dem Gesetze vom 17. Juni 1848, der Mehrzahl nach die Stellen in demselben von den Ständen besetzt worden sein. Das Gericht würde also Männer zu Mitgliedern erhalten haben, welche höchst wahrscheinlich nicht auf constitutionell-monarchischem Boden gestanden hätten. Denn nach unserem neuen Wahlgesetze ist ja Jeder wahlfähig und wählbar, wenn er das 30ste Jahr überschritten hat! Konnte Bayrhoffer Präsident der Stände werden, so war auch kein Hinderniß vorhanden, einen Oetker oder den Redakteur der Hornisse Kellner zu Oberappellationsgerichtsräthen zu machen. Mitglied des ständischen Ausschusses war ja Kellner bereits!

Nennt das März-Ministerium ein Gesetz, wie das vom 17. Juni 1848 ein conservatives? Wann und in welchem Land hat man einer Kammer je solche Rechte eingeräumt, und je solche Rechte der Staatsgewalt selbst entzogen? Ist das auch eines jener conservativen Gesetze der Märzminister, welches die Gesetze des Herrn v. Manteuffel an conservativem Inhalte weit hinter sich läßt? Es ist wohl die Vorlage dieses Gesetzes ein Ausfluß der Verpflichtung, welche das Märzministerium seit seinem Dienst-

antritte übernahm, „die Rechte der Staatsgewalt des Landesherrn, welche in der Verfassung gewahrt sind, mit allen Kräften aufrecht zu erhalten?!“ — Der Landesherr verliert das Recht, seine Räthe im obersten Gerichte des Landes zu ernennen, die Stände behalten das Recht der Anklage eines Ministers, sie ernennen aber auch die Räthe des obersten Gerichts, bei dem sie die Minister anklagen!

Was ändert daran der Namenszug des Fürsten, welcher binnen 6 Wochen doch erfolgen muß?

Um hier jeden, den letzten Zweifel noch niederzuschlagen, erklärt der Landtagscommissar in der Sitzung vom 11. Mai 1848: „der Minister haftet für die Ausführung der Verfassungsurkunde (— hier für die zu erfolgende Ernennung eines Oberapellationsgerichtsraths aus den Vorgeschlagenen der Stände —) und wenn er nicht durchdringen kann, so wird er seine Demission geben, — der Regent kann nicht ohne verantwortliche Minister bestehen, die Presse ist frei und die Einwirkung des deutschen Bundes besteht nicht, wie bisher.“

Ja wohl, die Presse war wirklich frei und des Zügels los, und die Einwirkung des Bundes bestand nicht! Aber eins hatte der Landtagscommissar vergessen zu erwähnen, was noch am meisten dazu dienen konnte, die Stände zu beruhigen über jenen Zweifel, daß der Landesherr einmal Bedenken tragen könnte, jeden ihrer Beschlüsse zu sanctioniren: es war die Berufung auf die landesherrliche Verkündigung vom 11. März 1848, „daß der Landesherr von jetzt an nur Männer an die Spitze der Verwaltung stellen werde, welche das Vertrauen des Volks genießen!“ — Hierunter konnten die Stände doch nur verstehen, daß allein Diejenigen Minister sein sollten, welche die Majorität des Landtags besäßen!

Wäre die Hinweisung des Landtagscommissars nicht geeigneter noch gewesen, die mit dem Gesetz vom 17. Juni gewonnenen Rechte der Stände ihrer wahren Bedeutung nach in das Licht zu stellen, und zu zeigen, welche Rechte des Landesherrn das

Märzministerium der Volkssouveränetät soeben opferte? Der Commissar mußte folgendermaßen sprechen: Stände haben das Anklagerecht gegen die Minister — das Oberappellationsgericht ist das Forum für diese Ministeranklagen, — Stände schlagen die Kandidaten für das Oberappellationsgericht vor, — der Landesherr muß das Rescript ausfertigen; weigert er sich, so fordern die volksthümlichen Minister ihren Abschied, — zu neuen Ministern kann der Fürst nur Männer erwählen, die das Vertrauen des Volks besitzen. — Stände besitzen das Vertrauen des Volks und sind die Repräsentanten desselben; — mithin: — ! —

Wir sehen auch bei dieser Gelegenheit die vertrauten Freunde und Anhänger der Märzminister am eifrigsten die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1848 vertheidigen; es sind die Herren Henkel und — Nebelthau, besonders in der Sitzung vom 11. Mai.

Wir sehen, nicht allein der Oberbefehl der Armee war dem Landesherrn genommen, sondern auch die Anstellung der Räthe des obersten Gerichtshofes des Landes; die höchste Staffel im Justizdienst war also nicht mehr durch den Landesherrn zu erreichen, sondern sollte fortan nur durch die Stände verliehen werden. Nach dem Ständehaus mußten sich daher von jetzt an die Blicke aller derjenigen Juristen wenden, welche in das höchste Gericht des Landes einzutreten wünschten! —

Würdig eingeführt wurde das neue Gesetz durch eine dem Fürsten abgepreßte Verfügung, welche noch vor der Promulgation des Gesetzes erschien; gegen den von den Ständen selbst beliebten bestimmten Inhalt des Gesetzes, welches Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Oberappellationsgerichtsräthe ausspricht, wurde das jüngste Mitglied des Oberappellationsgerichts, — weil es den Ständen so beliebte, weil dasselbe nicht von ihrer politischen Partei war — aus dem Oberappellationsgerichte entfernt und zur Disposition gestellt!!! —

Im Vergleich zu zwei Gesetzen, welche dem Landesherrn die Militärhoheit fast ganz und die Justizhoheit zu einem wesentlichen

Theile entzogen, könnte eine gesetzliche Bestimmung, wie jene vom 26. October 1848, wodurch der §. 71 der Verfassungs = Urkunde abgeändert wurde, kaum der Erwähnung werth erscheinen. Das Gesetz vom 26. Oktober, welches den §. 71 der Verfassungs-Urkunde abändert, enthält bekanntlich die Bestimmung, „daß die zu Landtagsabgeordneten erwählten Staatsdiener weltlichen und geistlichen Standes nicht mehr die Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu ihrer Wahl einzuholen nöthig haben.“ Allein diese Bestimmung wird von großer Wichtigkeit, wenn man die Stellung der schon durch die Verfassung und das Staatsdienstgesetz so überaus bevorzugten und privilegirten Staatsdiener ins Auge faßt. Es ist bei den Ergebnissen des vergangenen Jahres in schreiendster Weise zur Erkenntniß gebracht, daß die kurhessischen Staatsdiener sich in einer Stellung der Regierung gegenüber befanden, welche die ganze Kraft der Executive eigentlich in die Hände der Behörden zweiten und dritten Ranges legte, und die Staatsregierung selbst von dem guten Willen und der vorgefaßten Meinung oder der falsch aufgefaßten Befugnisse und Rechte dieser Behörden vollständig abhängig machte. Was dem der Staatszustände Kundigen von Anfang an — nämlich mit Erscheinen der Verfassungs-Urkunde und des Staatsdienstgesetzes — sich als unzweifelhaft und klar darstellte, daß nach den Bestimmungen der Gesetze von 1831 die kurhessischen Staatsdiener der Stellung von dienenden Organen der Staatsregierung ganz enthoben wurden und zu einer geschlossenen, beinahe corporativen Stellung gelangten, daß der Schwerpunkt der gesammten Verwaltung der Staatsregierung entzogen und in die sogenannten oberen Behörden verlegt wurde: — blieb auch dem blödesten Auge nicht verborgen, als die Staatsregierung ernsthaft und entschlossen von dem vollständigen und ungetheilten Rechte der Executive Gebrauch machen wollte. Wie bei vielen neuen Institutionen, zeigte sich auch bei Einführung der neuen Bestimmungen von 1831 nicht gleich Anfangs die Verderblichkeit derselben, zum Theil weil die persönliche Macht des Fürsten, geschützt durch die Bundesverfassung, die

Wagschale auf die Seite der Staatsregierung neigen ließ, zum Theil aber auch, weil diejenigen Beamten, deren Anschauungen über ihre Stellung und Pflichten sich aus den früheren Jahren herschrieben, noch lange Jahre hindurch die große Mehrzahl ausmachten. Nach und nach lebten sich jedoch die Beamten in ihre neue so bevorzugte Stellung hinein, und 1848 trat mit einem Male — für oberflächliche Beobachter unverhofft — die oben angegebene Erscheinung mit Evidenz ans Tageslicht.

Mit, wie es scheint, wohlüberlegter Klugheit wendete sich ein sehr großer Theil der Beamten zu den sogenannten Volksbestrebungen, ja, stellte sich zum Theil an die Spitze dieser Bestrebungen. Die Besorgniß, welche früher vor der Macht des Fürsten bestand, war verschwunden; an die Stelle des Landesherrn trat die Volksherrschaft. Was war einfacher, als es mit den neuen Gewalthabern zu halten, von deren legislativer Thätigkeit man für seine Privilegien zu fürchten hatte, wenn man nicht auf ihre Prinzipien einging? — Beispiele, daß radikale Parlamente oder Ständeversammlungen mit Privilegien nicht viel Umstände zu machen pflegen, erlebte man im Jahre 1848 die Menge. In Frankreich machte man sogar die Richter absetzbar, was indessen auch in der Schweiz sehr oft in dem letzten Dezennio praktisch ausgeführt wurde; und in unmittelbar drohender Nähe zeigte der Antrag des Abgeordneten Lederer vom 5. Mai 1848: „die mißliebigen Beamten des vorigen Regierungssystems bis auf Weiteres in Disponibilität zu setzen", „obwohl das Volk bereits zum Theil Justiz geübt, indem es die Beamten wegjagte, oder die Staatsregierung dem zuvorgekommen sei und sie außer Amtsthätigkeit gesetzt habe", — daß, wenn Radikale zur Herrschaft kommen, mit renitenten Beamten wenig Federlesen gemacht werden solle. Denn ging auch einstweilen der Antrag des Herrn Lederer in seiner schroffen Form nicht durch, so doch in der etwas mil deren Fassung des Herrn v. Baumbach II. Wenn dies auf dem nach altem Wahlgesetz zusammengesetzten Landtag geschah, was

hatten die Beamten zu erwarten, wenn die Landstände nach vollständig demokratischem Wahlgesetz zusammengesetzt wurden? — Nur ein Anschließen an die Volksbebewegung schien hier Hülfe bringen zu können. Wir sind weit entfernt, diese Rücksicht bei allen denjenigen Beamten als maßgebend hinzustellen, welche sich der sogenannten Volksbewegung anschlossen, — aber bei vielen bleibt kein anderer Erklärungsgrund übrig, da sie vor 1848 sich vor der Macht der Regierung ebenso tief beugten.

Bei der geschilderten Sachlage konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß das März-Ministerium durch die Vorlage eines Gesetzes, welches den §. 71 der Verfassungs-Urkunde abänderte, den Beamtenstand gleichsam anwies, sein Heil von den Landständen in Zukunft zu erwarten.

Wahrscheinlich und nach eingeführtem neuem Wahlgesetz (welches dem Landtag damals bereits zur Berathung vorlag) war es gewiß, daß Beamte nur zu Abgeordneten gewählt wurden, wenn sie zur sogenannten liberalen Opposition gehörten, oder noch weiter links sich wendeten; Beamte, welche Anhänger des monarchischen Princips waren, oder dem Landesherrn persönlich anhingen, wurden voraussichtlich nicht zu Landtagsabgeordneten gewählt. Indem nun das März-Ministerium auf die Abänderung des §. 71 der Verfassungs-Urkunde einging, konnte es wohl nur die Eventualität seines Rücktritts im Auge haben. Denn so lange es am Ruder war, würden die sich als Anhänger des demokratisch-constitutionellen Systems gerirenden Staatsdiener stets eine Genehmigung zum Eintritte in die Ständeversammlung erhalten haben. Es galt aber auch bei seinem Rücktritt seinen Anhängern unter den Beamten den Eintritt in die Ständeversammlung bei auf sie fallender Wahl offen zu erhalten.

Am gefährlichsten sind für eine Staatsregierung als Gegner in der Ständeversammlung der Natur der Sache nach renitente Staatsdiener. Deßhalb dulden sie auch diejenigen constitutionellen Regierungen, welche uns so oft als Muster vorgestellt werden, niemals;

weder in England, noch in Belgien, noch in Frankreich. Aber in Deutschland wollen die Doctrinäre den Regierungen mit oppositionellen Beamten das Regieren auf's Aeußerste erschweren! — Freilich finden sich auch in andern Verfassungen, z. B. in der neuen preußischen Verfassung, Bestimmungen, welche den Urlaub der Beamten zum Eintritt in die Ständeversammlung beseitigen, aber in keinem andern Lande finden sich auch Bestimmungen in einem Staatsdienstgesetz, welche die Beamten so unabhängig von der Regierung hinstellen, als bei uns in Kurhessen.

Was daher bei strengen Disciplinargesetzen in Preußen etwa sehr wenig gefährlich ist, konnte bei uns im Zusammenhange mit anderen Gesetzen von entscheidend gefährlichen Folgen werden. Besäßen wir die strengen Disciplinargesetze Preußens oder anderer deutschen Länder — es gilt wirklich gleich welcher Länder — so war auch die Aufhebung des §. 71 der Verfassungs-Urkunde für uns mit keinen gefährlichen Folgen verbunden. Bei der großen Schwächung der monarchischen Gewalt, welche an sich durch die kurhessische Verfassung gegeben, und dann, wie wir zeigten und noch zeigen werden, in den 1848 und 1849 noch mehr herbeigeführt wurde, war die Aufhebung des §. 71 der Verfassungs-Urkunde **der Schlußstein zu der vollständig unabhängig beinahe corporativen Stellung der Staatsbeamten!** —

Wehe der Staatsregierung, welche von jetzt an an den Privilegien der Staatsbeamten rütteln wollte; sie würde es in der Ständeversammlung zu büßen gehabt haben! —

Man sieht aus Rücksichten conservativer Art machte das Märzministerium seine Vorlage schwerlich! Wir sind, um hier nicht mißverstanden zu werden — nie der Meinung gewesen, daß die Staatsdiener in eine Stellung hinunter gedrückt werden möchten, welche sie etwa in Belgien, Frankreich, England, Nordamerika oder der Schweiz einnehmen; denn diese Stellung ist weder einem wissentschaftlich gebildeten Manne angemessen noch würdig, und dient dem Staat in keinerlei Weise zum Vortheil. Aber wohl

zu wünschen wäre eine Stellung, namentlich der Verwaltungsbeamten in Kurhessen, wie sie in allen übrigen deutschen Ländern stattfindet. Unabhängig und selbstständig soll die Stellung des Beamten gewissermaßen sein, aber niemals zur Waffe gegen die Staatsregierung oder gar den Landesherrn selbst werden. Zum wahren Vortheil sowohl des Staats, als auch der Beamten selbst würde es daher dienen, wenn die Staatsbeamten nicht Gelegenheit erhielten, in der Ständeversammlung gegen die Staatsregierung, deren **dienende Organe** sie sein sollen, Partei zu nehmen; dann aber auch, daß ein strenges Disziplinargesetz, wie etwa in Preußen, die Verhältnisse der Beamten zur Staatsregierung neu regelte. Uns scheint in dieser Beziehung das preußische Disciplinargesetz zum Muster dienen zu können, umsomehr, als es in den preußischen Kammern reiflich erörtert wurde. Manche vielleicht etwas strenge Bestimmungen des preußischen Disciplinargesetzes möchten bei uns einstweilen noch wegfallen, bis sich etwa ein Bedürfniß herausstellte, auch diese strengern Bestimmungen in das Leben treten zu lassen. (Das geschah seitdem in einem besondern Gesetze; die kurhessischen Beamten sind darin in mehreren wichtigen Punkten vortheilhafter als die preußischen gestellt.)

IV.

Man sollte meinen, daß es im Interesse der sogenannten demokratisch-constitutionellen Partei, aus welcher unser März-Ministerium hervorgegangen war, gelegen habe, neben der an sich halb-demokratischen Verfassung, und neben den in unseren früheren Artikeln gewürdigten Ergänzungen derselben, — die Regierungsgewalt nicht weiter zu schwächen; man sollte meinen, daß es im Interesse der demokratisch-constitutionellen Partei liege, den Schwerpunkt der Staatsgewalt in die Stände-

versammlung zu legen, mit deren Majorität das März-Ministerium ja stehen und fallen sollte. Allein unser März-Ministerium dachte unbegreiflicher Weise — wir stellen uns natürlich hier auf den Standpunkt der Gegner — nicht also. Es ging im Gegentheil in der Bemühung, die Regierungsgewalt zu schwächen, noch einen bedeutenden Schritt weiter, als es sein und seiner Partei eigenes Interesse gebot. Dieser für die Doctrinen und Grundsätze der constitutionellen Partei in seinen Folgen gefährliche Schritt bestand in den Gesetzen über das Vereinsrecht, über die Presse und über die neuen Verwaltungseinrichtungen in einigen Bestimmungen. — Ueber die sogenannten Grund- und Volksrechte ist in neuern und ältern Zeiten unendlich viel theoretisirt, und seit 1848 sind damit vielerlei Versuche gemacht worden, uneingedenk des Wortes von Dahlmann, dessen Autorität sonst viel bei den Constitutionellen galt: „der Staat sei nicht da, um mit ihm Experimente zu machen.“ — Freilich vergaß auch Dahlmann seine eigenen Principien in der Nationalversammlung zu Frankfurt und in der Kammer zu Berlin!

Als ihn einst Stahl mit seinen eigenen Worten aus der Politik nach dem Maße der gegebenen Zustände bezüglich der Pairsfrage in der ersten Kammer zu Berlin widerlegte, indem er die Meinung desselben vom Jahr 1847 mit der in der Sitzung der Preußischen ersten Kammer am 21. November 1849 verglich, wußte Dahlmann weiter nichts zu antworten, als: „er habe 1847 und 1849 *bona fide* gesprochen, seine Meinung habe sich geändert“! Geändert in einer der wichtigsten, maßgebendsten Bestimmungen, welche eine Verfassung nur besitzen kann! Geändert binnen kaum zwei Jahren! Vielleicht durch die ekelhaften Erscheinungen der Anarchie zu Frankfurt und Berlin?

Wenn wir bei den begabtesten Männern der constitutionellen Partei, zu denen Dahlmann unbestritten gehört, ein so schmähliches Abirren von Principien erlebten, die dreißig Jahre und länger als unumstößlich behauptet und vertheidigt wurden, können wir uns wahrlich nicht verwundern, daß die untergeord-

neten Partisane der constitutionellen Partei, die Größen zweiten, dritten, vierten und tieferen Ranges, daß unser März-Ministerium gegen die behaupteten und vertheidigten constitutionell-parlamentarischen Principien sich so gröblich verfehlte und sich damit sein eigenes Grab grub. Wir sagen, sein eigenes Grab grub. Denn es läßt sich nicht verhehlen, daß bei den eigenthümlichen Verhältnissen mittlerer und kleinerer Länder in dem Zeitraume von 1849 und 1850 überhaupt es conservativen Männern schwer gefallen wäre, ein Ministerium gegen die Bestrebungen der sogenannten Constitutionellen in Kurhessen aufrecht zu erhalten, ja nur einmal zu bilden, **wenn nicht das März-Ministerium durch die erwähnten Gesetze den Schwerpunkt der Staatsgewalt außerhalb der Ständeversammlung verlegt, und sie damit von zum Theil anarchischen Elementen abhängig gemacht hätte.** Dieses Ergebniß würde sich indessen in voller Evidenz erst später gezeigt haben. Hätte das März-Ministerium die Vorsicht gebraucht, welche in Berlin und Dresden, in München und Hannover gerade nach dieser Richtung hin nach der ersten überwundenen Betäubung im Jahre 1848 von den constitutionellen Ministern beobachtet wurde: — es stürzte wenigstens im Februar 1850 noch nicht, da die kurhessischen Verhältnisse die Bildung einer conservativen Partei sehr erschwerten.

Und leider ist es ein Fluch unserer Zeit, daß sich fast nur vermittelst der Parteien wirken läßt, und daß derjenige Minister, welcher bei der besten Sache, dem richtigsten Princip, dies versäumt, sehr schwer oder gar nicht gegen organisirte Parteien in seinen Bemühungen durchzubringen vermag.

Aber bei dem März-Ministerium hat sich von Neuem bewährt: „Wen Gott verderben will, den schlägt er mit Blindheit.“

Wären die sämmtlichen gesetzlichen Bestimmungen des März-Ministeriums einige Jahre hindurch so recht in Blut und Leben des Volks eingedrungen, so mochte der Landesherr nur daran

denken, bei Zeiten einen Rückzug zu nehmen, damit er nicht zuletzt auf eine Weise, welche wir hier nicht erörtern wollen, zur Abdankung gezwungen würde, Denn die nothwendige Folge dieser Gesetze wäre binnen Kurzem die ungezügelte Demokratie gewesen. Die Anzeigen, welche einem solchen Ergebniß in der Staatengeschichte vorauszugehen pflegen, zeigen sich bereits im Jahre 1849 und häuften sich bis 1850 der Art, daß nur ein blödes Auge sie nicht sah.

Da verwundern sich nun die Constitutionellen, daß der Landesherr nicht mit ihren blöden Augen die Sachlage betrachtete, daß er bei dem Herannahen solcher Uebelstände den Kampf in ernster und nachdrücklicher Weise von Neuem erhob und Diejenigen zerschmetterte, welche ihm eine Stellung anzuweisen trachteten, die von der eines Präsidenten einer Republik nur durch die geringere Machtfülle, durch eine vollständige Ohnmacht unterschieden sein würde! Da verwundern sich die Constitutionellen in den Kammern, die Wortführer in den constitutionellen Zeitungen, daß alle Fürsten Deutschlands, ja fast alle Regierungen Europas, den Kurfürsten von Hessen in seinem Kampfe gegen kurz oder lang drohende Anarchie unterstützten! Sie verwundern sich darüber, daß ein von ihnen selbst — d. h. vom März-Ministerium — in Kurhessen mit Füßen getretenes sogenanntes constitutionelles Princip zu Grunde geht, trüge es auch nicht schon in sich selbst die Gründe seines Verfalls!

Wir wollen nun die Gesetze über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse, über die Bildung der Geschwornenlisten und einige andere Bestimmungen einzeln betrachten, um unsern Ausspruch zu rechtfertigen, daß die constitutionellen März-Minister den Schwerpunkt der Staatsgewalt außerhalb der Ständeversammlung gelegt, zugleich von anarchischen Elementen abhängig gemacht, und damit selbst ihr eigenes Princip zu Grunde gerichtet haben würden, — wenn nicht eben noch zur rechten Zeit der Kurfürst dem jetzigen Ministerium die Zügel der Staatsverwaltung in die Hand gegeben hätte.

Eine der Hauptforderungen der constitutionellen und demokratischen Presse, so wie Derjenigen, welche an der Spitze unzufriedener oder ehrgeiziger Parteien standen, war im Frühjahr 1848 das Recht der Association und der Versammlung. Von jeher galt dies Recht als ein Palladium freier Verfassung, und unter allen Nationen wird es besonders hoch von den Engländern gehalten; bei ihnen wird es ohne bisher empfindlichen Nachtheil für die Staatsverfassung ausgeübt. Was ist nun natürlicher und folgerichtiger — so meinten unsere constitutionellen Wortführer von 1848, denn die Demokraten wollten nichts von englischen Mustern wissen — als daß dies Recht auch in deutschen Staaten eingeführt werde? Denn sollten wir eine geringere politische Bildung besitzen, als die Engländer?

Schon aus diesen beiden Fragen könnte man indessen deduciren, daß die Fragesteller allerdings eine geringere Bildung besitzen, als sie gewöhnlich zugeben wollen. Denn eben nur der politisch Ungebildete *) kann solche Fragen thun, und ein in einem andern Lande geltendes, einzelnes politisches Recht außer Zusammenhang mit der Gesammtheit der politischen Rechte und Zustände in Betrachtung ziehen wollen.

Das Recht der Association und der Versammlung hat in England bestanden neben Einrichtungen, welche durch ihre aristokratische Anlage und Ausbildung ein genügendes Gegengewicht gegen Ausschreitungen boten; es hat bestanden unter einem Volke, welches in aristokratischer Gliederung sich entwickelt, von aristokratischen Führern geleitet, von Aristokraten in den Parlamenten vertreten, — (thatsächlich noch nach der Reformbill von 1832, sogar im Unterhause) — in aristokratischen Ansichten und Gewohnheiten lebend und webend, zu einem achtbaren Theile noch von

*) Von Jenen, welche die politischen Rechte eines Volkes ohne Rücksicht auf gegebene Zustände aus einem sogenannten obersten Principe, aus dem Staatszweck ableiten wollen, sprechen wir hier nicht; bei diesen Theoretikern gibt es keine Heilung, außer in Utopia.

kirchlicher Gesinnung durchdrungen ist; es hat endlich bestanden ohne Gefahr bei einer Nation, deren Staatsverwaltung und Regierung in Allem das Gegentheil ist von Dem, was unsere Constitutionellen und Demokraten erstreben.

Die Versuche, welche seit 1848 gemacht wurden, das Recht der freien Association und Versammlung, ohne jene festgegliederten aristokratischen Einrichtungen Englands bei uns in Deutschland einzuführen, mußten kläglich ausfallen, wie jene, welche Frankreich in der ersten Revolution gemacht hatte! Dies Recht hat nnr einen Sinn, wenn feste und starke Pfeiler das Verfassungsgebäude überall stützen, es schlägt sofort zum Verderben eines Volkes aus, sobald diese Pfeiler nicht vorhanden, durch eine Revolution wankend gemacht, oder gar fortgerissen sind. In Deutschland war man aber stark im Niederreißen aller jener Dämme, welche den Fluthen der Ochlokratie wehren konnten.

In großen Staaten, mit volkreichen Städten versehen, kam man bald genug zur Erkenntniß, und suchte die sich in freien Volksversammlungen, Clubs und Vereinen ergießenden Wogen der Demokratie von Neuem einzudämmen, und in kleinern Staaten schien man durch das Beispiel der größern beängstigt und suchte deren Einrichtungen nachzuahmen. Nur in Kurhessen, und, wenn wir nicht irren, auch in dem glücklichen Anhalt-Dessau schien man für die Erfahrung größerer Staaten unempfänglich zu sein. Denn man gab bei uns ein Gesetz über das Einigungs- und Versammlungsrecht, **welches in seinen Bestimmungen weit über die von Pöbelhaufen in Berlin und Wien in der ersten Bestürzung den Regierungen abgedrungenen Concessionen hinausgeht.**

Konnte man in jener Zeit auch nicht faktisch die Uebergriffe einer ungezügelten Volksmenge in großen Staaten verhindern, mußte man auch eine Menge Gesetzübertretungen ungestraft gehen lassen, so hütete man sich doch sehr wohl, ein solches Ueberschreiten aller, bisher überall als vernünftig anerkannter Bestimmungen dieser Art **gesetzlich zu sanctioniren. Dies**

geschah aber von Seiten des März-Ministeriums in Kurhessen.

In dem Gesetz vom 19. Juli 1848 über das Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht sind gegen Ausschreitungen den Verwaltungsbehörden *gar keine Mittel* gegeben, jede *vorbeugende* Maßregel unmöglich gemacht. Die Bestimmung dieses Gesetzes vom 19. Juli 1848, welche einer jeden Volksversammlung, einem jeden Vereine erlauben, Gegenstände *jedweder* Art zum Vortrag zu bringen, gewinnen ihre eigentliche Bedeutung durch die dem Regierungsentwurf beigefügten Motive.

Zum §. 6 des Gesetzentwurfs sagt das Märzministerium: "Wenn gelehrt wird" — nämlich in Rottecks und Welckers Staatslexikon — "daß nicht blos alle Associationen, welche in der Form, in dem Zwecke und den Mitteln wirklich rechtsverletzend sind, durch die Behörden wirklich unterdrückt werden können; sondern auch solche, welche durch unnatürlichen Zwang die Freiheit der Mitglieder und der Vereine selbst aufheben, welche etwa zum blinden Gehorsam verpflichten, oder die Freiheit des Austritts zu jeder Zeit rauben wollen", — so wie, "daß die Regierung vorübergehend in solchen Fällen eines wahren Nothstandes für den Staat, welche auf die ministerielle Verantwortlichkeit hin auch andere vorübergehende Noth- oder Ausnahmsmaßregeln entschuldigen, Versammlungen untersagen könne": *so geht diese Ansicht in ihren letzten Sätzen weiter als das Bedürfniß erheischt und man glaubt die Befugniß zur Verhinderung von Versammlungen und zur Auflösung von Vereinen im administrativen Weg um so mehr auf die hier genannten Fälle beschränken zu dürfen, als durch die Vorschrift des §. 95, Abs. 2, der Verfassungsurkunde die Möglichkeit verbürgt ist, Vereine, welche ohne unter jene Kategorien zu fallen, aus höheren Staatsrücksichten unzulässig erscheinen, durch einen Akt der Gesetzgebung ohne Verzögerung aufzulösen und zu verbieten.*

Wir haben hier die betreffende Stelle wörtlich aus den Landt.-Verh. von 1848 (Beil. 253) abgeschrieben, weil sie ein bedeutendes Licht auf die dunkele, und von den constitutionellen Zeitungen geflissentlich verborgen gehaltene Thätigkeit unseres März-Ministeriums wirft. Wiederum sind es nicht die Stände, wiederum nicht demokratische Clubs oder Volksversammlungen, welche dem Ministerium diesen kaum glaublichen Entwurf, diese noch unglaublicheren Motive abzwingt, — das Ministerium selbst legte diesen Entwurf vor, und fügt, damit ja Niemand über den Inhalt und die Auslegung des Gesetzes in Zweifel bleibe, die angegebenen Motive hiezu. Die einzige letzte Möglichkeit, um gefährlicher und drohender Klubs und Volksversammlungen mächtig zu werden, wird ohne Kampf von freien Stücken der Demokratie geopfert: nämlich die Befugniß solcher Vereine und Versammlungen sofort aufzulösen, wenn sie gefährlich zu werden drohen. Diese Befugniß geben selbst die Frankfurter Grundrechte (§. 29) den Regierungen, diese Befugniß wurde in Berlin selbst in den gefährlichsten Zeiten unter den schwachen constitutionalen Ministern Camphausen und Hansemann aufrecht erhalten, und später ausdrücklich in dem preußischen Gesetz vom 29. Juni 1849 (§. 9.) dahin verschärft, daß jede Versammlung unter freiem Himmel bei dringender Gefahr 2c. von der Ortspolizei ohne Weiteres verboten werden könne, daß jede Versammlung (jedes Vereins), welche sich mit politischen Angelegenheiten befaßt, 24 Stunden vor ihrem Beginn angezeigt werden müsse (§. 1) u. s. w. Rotteck und Welker, die im Staatslexicon vertretene radikale Richtung, gehen dem März-Ministerium noch nicht weit genug hinsichtlich des Associationsrechtes! Ihre Warnung wird nicht überhört, übersehen, nein, sie wird ausdrücklich den Ständen als unzweckmäßig, unnöthig von der **Regierung** bezeichnet! Die Regierung setzt fest, daß die einzelnen Staatsangehörigen, sowie ganze Gemeinden oder Körperschaften befugt seien, zu allen gesetzlich nicht verbotenen Zwecken

sich zu vereinigen und zu versammeln, und in ihren öffentlichen Versammlungen oder sonstigen Vereinen sowohl Gegenstände jeder Art zum Vortrag zu bringen, als auch insbesondere behufs Ausübung des Petitionsrechts gemeinschaftliche Vorstellungen zu beschließen (§. 1 des cit. Gesetzes), und daß sofern die Vorschrift der §§. 2 bis 5 beobachtet sind, (Nachweisung der Zwecke, Einrichtungen der Vereine an die zuständigen Behörden, unbewaffneten Erscheinung in den Volksversammlungen und Vereinen, Anzeige von Volksversammlungen mindestens 24 Stunden vorher, Beschränkung der Anzahl der Ueberreicher von Petitionen), Vereine nur dann aufgelöst, Versammlungen nur dann verboten und verhindert werden können, wenn dieselben gesetzlich verbotene Zwecke verfolgen, oder zur Erreichung erlaubter Zwecke gesetzlich verbotene Mittel anwenden. (§. 6). — Also sie setzt fest, daß Volksversammlungen und Vereine beinahe niemals verboten oder aufgehoben werden können, sofern sie nun nicht geradezu zum Aufruhr oder dergleichen auffordern.

Man kann sich versammeln von Seiten der Vereine, so oft man will, man kann jedweden politischen oder nichtpolitischen Gegenstand zum Vortrag und zur Berathung bringen, man braucht nicht, wie es im preußischen Gesetze vorgeschrieben ist, der Polizei davon Anzeige zu machen, man kann discutiren über die Vorzüglichkeit der Republik, als beste Staatsform für das Land, man kann bei dieser Gelegenheit alle Schmach, Beleidigung, Aufreizung gegen die fürstliche Gewalt im Allgemeinen anwenden, sofern man sich nur hütet, den Landesherrn persönlich anzugreifen, man kann Petitionen berathen, welche zum Inhalt die Aufforderung an den Landesherrn enthalten, zum Besten des Volks seine fürstliche Gewalt niederzulegen, man kann die Ermordung Lichnowski's und Auerswald's als eine herrliche That preisen, als einen bewundernswürdigen Akt der Volksjustiz hinstellen, — in dem Gesetz vom 19. Juli 1848 gibt es kein Mittel, um solchen Vereinen das Handwerk zu legen. Man kann alle diese Dinge auch in großen Volksversammlungen zur

Berathung bringen, und Niemand darf diese Versammlungen auflösen. — Aber wird man einwenden, in den Worten „gesetzlich nicht verbotenen Zwecken“ (§. 1 des Gesetzes) sei doch ein Mittel gegeben, einzuschreiten. Dieser Einwand verschwindet, wenn man das Gesetz genauer betrachtet, und die Motive des März-Ministers zu dem §. 1 dazu vergleicht. Denn was sind gesetzlich verbotene Zwecke? Alle jene Verordnungen und Gesetze älterer und neuerer Zeit, welche, den gemeinen Verbrechen, den offenbaren Aufforderungen zum Hochverrath, Aufruhr rc., im Stande gewesen wären, dem Associationsrecht seine gefährliche Seite zu nehmen, waren wohlweislich schon durch das Gesetz vom 11. März aufgehoben, wo es sub pos. 5 heißt: Alle den Genuß verfassungsmäßiger Rechte, insbesondere das Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht beschränkende Beschlüsse sind hiermit aufgehoben. Die in dem Gesetz vom 19. Juli 1848 mit gesperrter Schrift gedruckten Worte, Gegenstände „jeder Art“ sind aus dem Grunde von der Ständeversammlung als gesperrt in Antrag gebracht, „um damit recht hervorzuheben, daß mit Entfernung jeder Erinnerung an die durch Verordnung vom 21. Juli 1832 bekannt gemachten Bundestagsbeschlüsse, das Recht alle zur Verhandlung kommende Gegenstände, sowohl politische, als nichtpolitische umfaßt. Da der Inhalt des Par. alle entgegenstehenden, sowohl hinsichtlich bestimmter Personen oder bestimmter Klassen von Personen, als einzelner Gegenstände bisher gegoltenen gesetzlichen Bestimmungen aufhebe, so scheine es nicht nothwendig, die letztern alle einzeln aufzuführen.“ (Bericht des Rechtsausschusses. St. V. B. 1848 Beil. 274). Der Bericht des Ausschusses wiederholte hiermit nur, was in den Motiven des März-Ministeriums (Beil. 253) schon gesagt war; außerdem hatte das März-Ministerium noch besonders auf die Verordnung vom 11. März 1848 hingewiesen, wonach alle Ausnahmsgesetze des deut-

schen Bundes aufgehoben seien. Darunter wurde sehr viel von dem Bundesrecht verstanden: wir haben im Jahre 1850 gesehen, daß man selbst die authentischen Interpretationen der Paragraphen der Bundes- und Schlußakte darunter begriff, und daß hiernach unsere Gerichte sprachen. — Da sich trotz aller dieser Umstände noch Bedenken bei einigen Mitgliedern der Ständeversammlung wegen der Worte „gesetzlich verboten“ fanden, so wurde auch hierüber von dem März-Ministerium Beruhigung gewährt, und zugesagt, jede mit dem Geist des Gesetzes vom 19. Juli im Widerspruch etwa noch bestehende gesetzliche Bestimmung zu beseitigen. Die Ständeversammlung acceptirte diese Erklärung des Justizministers bestens.

Mit dem Gesetze vom 19. Juli 1848 war eines der Haupthindernisse der Entwickelung republikanischer und anarchischer Zustände weggenommen. Die Clubs, die Vereine konnten von jetzt an ihre Thätigkeit ungestört entfalten, die Demokraten sich ungestört gesetzlich geschützt, organisiren. Die Vereine haben nur nöthig, auf Verlangen den zuständigen Behörden von ihren Statuten Nachricht zu geben (§. 2 des Gesetzes), sie haben aber durchaus nicht die Verpflichtung, wenn auch ihr Zweck ein politischer ist, von ihrem Bestehen den zuständigen Behörden Kenntniß zu geben; die Behörden müssen also ausforschen, ob und welche politische Clubs bestehen!! —

Ein demokratischer Verein, aus Hunderten von Mitgliedern bestehend, kann sich, ohne der Polizei Anzeige davon machen zu müssen, in einem gemietheten Lokale versammeln, dort alles Mögliche diskutiren und beschließen, — die Polizei weiß davon nichts, sie hat, wenn sie davon erfährt, vielleicht nicht einmal das Recht, (denn auch das ist mindestens fraglich), der Versammlung beizuwohnen! — Und in wessen Hände hat das Märzministerium die Polizei gelegt? In die Hände der Gemeindevorstände, in die Hände von Männern, die selten länger als auf einige Jahre gewählt sind, deren Wiederwahl von ihrer Popularität, — ja deren Wahl meistentheils von der demokratischen Mehrheit des Bürgerausschusses abhängt.

Es scheint genug an dem Gesagten, um zu beweisen, daß alle Lehren der Geschichte, alle Erfahrungen der nordamerikanischen Freistaaten, der französischen Republik in Bezug auf die gefährliche Wirksamkeit der Vereine und Clubs für unser März-Ministerium verloren waren. Nordamerika befreiete sich von dem Unwesen der politischen Vereine schon in dem Anfang des letzten Decenniums des vorigen Jahrhunderts durch einschränkende Bestimmungen, weil seine Staatsmänner in den unbeschränkten Clubs das Herannahen der Anarchie sahen. Doch was ging die Geschichte unser März-Ministerium an? Es ging seinen eigenen Weg. — Auf diesem Wege ging es in dem Gesetzentwurf so weit in seinen freiheitlichen Bestimmungen, daß die Ständeversammlung auf Antrag der Hrn. Bergk, v. Waitz und Thon ihm nicht mehr folgen wollte. Es hatte nämlich im §. 5 seines Entwurfes die persönliche Ueberreichung von Adressen ꝛc. nur bei Volksversammlungen an die Bedingung geknüpft, daß sie durch eine Deputation von nicht mehr als 10 Personen übergeben werden durfte. **Das März-Ministerium wollte also den Vereinen, den Clubs das Recht zugestehen, den Behörden in corpore aufzuwarten, etwa 500 bis 1000 Mann stark!**

Da hatten denn doch die genannten Landstände die Einsicht, statt des Wortes „Volksversammlungen" „Versammlungen" vorzuschlagen und als dies nicht beliebt wurde, die Worte „und Vereine" hinzuzufügen, was von der Ständeversammlung gegen den Widerspruch der Anhänger des Märzministeriums, der Hrn. Lederer, Nebelthau und Henkel, angenommen wurde. Bei dieser Gelegenheit meinte Herr Henkel: „die Ständeversammlung würde nach ihrem Belieben („sollte sich ein Andrang bilden, den wir nicht haben wollen," lauten seine Worte) die Thüre zuschließen und nöthigenfalls gegen das Associations- und Deputationsrecht die bewaffnete Macht anwenden." Ein Beweis, wie er das Associations- und Petitionsrecht verstanden wissen wollte, wenn es gegen seine Intentionen angewendet wurde.

Hier haben wir also wiederum ein Beispiel für die Wahrheit unserer Worte: „daß das März-Ministerium in seinen Gesetzentwürfen **den kühnsten Wünschen der Demokratie liebreich zuvorkam.“ Wir haben ein Beispiel, daß in jenen aufgeregten Zeiten, in denen selten eine Regierung den Kammern in sogenanntem freiheitlichen Bestimmungen weit genug ging, unser März-Ministerium so weit gehen wollte, daß die Ständeversammlung davor zurückbebte!** — Conservativer als Brandenburg-Manteuffel? — Es bleibt nur noch übrig, über das scheinbare Mittel des Einschreitens der Staatsregierung gegen drohende Vereine ꝛc., welches in den Motiven durch die Berufung auf den §. 95, Abschnitt II. gegeben sein soll, einige Worte zu sprechen. Wir wollen sicherlich Gerechtigkeit üben, und Alles das mit in Anschlag bringen, was für das März-Ministerium sprechen könnte!

In den Motiven des März-Ministeriums zu dem Gesetz vom 19. Juli 1848 ist ein Passus enthalten, der zu der Meinung Veranlassung geben könnte, daß für die Staatsregierung in der Verfassung ein Mittel gegen gefahrdrohende Vereine und Clubs gegeben sei. Es beruft sich nämlich auf den §. 95, Abs. II. und meint hierin sei das Mittel gegeben, durch einen Act der Gesetzgebung ohne Zögerung Vereine ꝛc. aufzulösen und zu verbieten.

Dieser §. 95 der Verfassungs-Urkunde hat seit jener Zeit eine große Berühmtheit erhalten und lebt frisch in Jedermanns Gedächtniß. Bekanntlich ist hierin von der Befugniß der Regierung die Rede, unter Z u z i e h u n g des landständischen Ausschusses, bei außerordentlichen Gelegenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, — die erforderlichen Verordnungen zur Sicherheit des Staats und zur Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung zu erlassen. Also unter Zuziehung des landständischen Ausschusses! Nun seit der Zeit haben wir kennen gelernt, in welcher Weise der landständische Ausschuß, unsere Behörden ꝛc. das Wort Z u z i e h u n g interpretiren. Wie, wenn

nach dieser Interpretation, der landständische Ausschuß sich nicht zuziehen läßt? — Meint das Märzministerium wohl im Ernste, daß eine Majorität Kellner, — Gräfe, — Bayerhoffer im landständischen Ausschuß sich würde haben „zuziehen“ lassen, wenn es dem gefährlichen Treiben der demokratischen Vereine und Clubs gegolten hätte? — Was aber dann? Was dann, wenn der landständische Ausschuß sich auch zuziehen ließ, aber nicht zustimmte? — Denn das Märzministerium würde ja unter „Zuziehung“ gewiß auch in solchem Falle, wenn es eigenes Interesse galt, „Zustimmung“ verstanden haben; dafür bürgt die selbstlose und unparteiische Gesinnung desselben.

Die Sache konnte sich nach dem Gesetz vom 19. Juli etwa folgendermaßen stellen:

Die Bevölkerung einer Stadt wird unter den Augen der Staatsregierung durch Vereine und Clubs in Spannung und Aufregung erhalten, man hat kein Mittel in der Hand, die Vereine aufzulösen, Versammlungen zu verbieten, man muß den ständischen Ausschuß zu einer Sitzung einladen, um durch einen Act der Gesetzgebung die Vereine zu beseitigen. Der Ausschuß erscheint nicht; die Vereine jubeln und schicken Deputationen auf Deputationen, um ihre Wünsche, ihre Petitionen dem Ministerium oder gar dem Landesherrn zu überbringen, immer nur 10 Personen jedesmal! (— Wie man vernommen, sind am 12. September 1850 dergleichen Deputationen im Werke gewesen. —) Volksvereine werden gehalten, die Aufregung steigt höher. Kriegszustand, Belagerungszustand denkt vielleicht das Märzministerium im ersten Augenblick; doch bald besinnt es sich; es ist ja kein Aufruhr vorhanden, kein auswärtiger Feind naht heran; das Volk macht nur von dem verfassungsmäßigen Rechte der Association und Petition Gebrauch; der Officier durfte ja nicht einmal gehorchen und die Deputationen zurückweisen, denn er war auf die Verfassung vereidet, und die Verfassung garantirt ja dies Recht in §. 35, Absatz 3 ausdrücklich und das Gesetz vom 19. Juli 1848 ist nur eine Folge dieses Paragraphen der Ver-

fassungs-Urkunde. Die Gerichte würden auch sofort die verfassungsmäßige Freiheit der Petenten mit unbedingten Mandaten geschützt haben und nöthigenfalls zur Verhaftung der agirenden Polizei- oder Militärpersonen geschritten sein; denn selbst mit Zuziehung des Ausschusses kann ja kein Verfassungsparagraph (also hier §. 35) auf Grund des §. 95 aufgehoben werden und (nach bekannter Interpretation) versteht man unter vorübergehender Außerkraftsetzung einer Verfassungsbestimmung ja ebenfalls Aufhebung derselben!! Was also thun? — Nun, nachgeben! —

— O, über diese Staatsweisheit! —

Dieser Staatsweisheit ist es auch ganz angemessen, das nur in wahrhaften Nothfällen des Staats angemessene Mittel, auf Grund des §. 95 der Verfassungs-Urkunde Ausnahmsmaßregeln zu erlassen, zur Beseitigung einiger demokratischer Schreier in Anwendung zu bringen; dieser Staatsweisheit ist es auch angemessen, dieses Mittel in den meisten Fällen obendrein unwirksam zu machen. Denn nach dem Gesetz vom 19. Juli 1848 bedarf es bei Volksversammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden zuvor der Anzeige beim Ortsvorstand! Darnach könnte und würde also in Hanau, Marburg und Fulda die gefahrdrohendste Volksversammlung längst abgehalten sein, ehe nur einmal eine Nachricht über diese gefahrdrohenden Umstände nach Kassel gelangte oder, wenn sie dahin gelangte, ehe es einmal zur Sitzung mit dem landständischen Ausschuß kam; dies würde um so mehr zu erwarten gewesen sein, als nach der Interpretation der sogenannten constitutionellen und der demokratischen Partei zuvörderst der Ausschuß in den Stand gesetzt werden muß, darüber unter sich zu berathen, ob er auch nach seiner Pflicht und Instruction zur Sitzung des Staatsministeriums erscheinen dürfe; es muß ihm also doch zuvörderst die ganze Sachlage schriftlich auseinandergesetzt werden. Ein schönes Beispiel von praktischem Geschäftsgange, den uns ganz besonders in neuester Zeit die Fakultätsgutachten in Göttingen und Heidelberg angerathen. Man sieht daraus, daß die Herrn Professoren in ihren Sitzungen

keine dringenden und wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden haben. —

Es ist schwer zu begreifen, weshalb die leitenden Personen im März-Ministerium die Hand zu einem Gesetz bieten konnten, welches wir in seinen, alle Bande der Ordnung auflösenden Bestimmungen kennen gelernt. Daß sie in den allgemeinen Irrthum der Constitutionellen verfielen, welche da wähnten, die untern Schichten des Volkes beliebig aufregen und dann auch wieder beliebig zur Ruhe weisen zu können, wollen wir ihnen nicht zu hoch anrechnen, da sich selbst die Führer dieser Constitutionellen durch keine Erfahrung von diesem Wähnen und Glauben zurückbringen lassen; daß sie sich aber selbst des letzten Mittels beraubten, welches zur Beruhigung, zur Unschädlichmachung der ihnen vielleicht drohenden Clubs und Vereine dienen konnte, ist unbegreiflich, wenn man nicht etwa völlige Blindheit dieser Männer hinsichtlich der nothwendigen Folgen ihres Gesetzes annehmen will. Da dies denn doch schwer zu glauben ist, so muß ein anderer Grund ihre Handlungsweise bestimmt haben. — Liegt der Grund in dem allgemeinen Bestreben des Märzministeriums, die landesherrliche Gewalt in Kurhessen so viel als möglich zu beschränken, um den Uebergang zum deutschen Einheitsstaat zu erleichtern? Oder liegt er in der Berechnung, das Mittel der Vereine, Clubs und Volksversammlungen gegen conservative mögliche Nachfolger im Ministerium zu benutzen, und besonders, um die Ständeversammlung in ihrer etwaigen Opposition zu unterstützen; Wir wollen hierüber nicht entscheiden; beide letztern Gründe, oder völlige Verblendung bleiben aber allein übrig, um die Vorlage des Märzministeriums über das Associations- und Petitionsrecht zu erklären.

Aber werden die Constitutionellen in und außer Hessen sagen, von alle Dem, was uns hier drohend als rothes Gespenst vorgeführt wird, haben wir nichts gesehen und erlebt. Wo sind jene Ausschreitungen der Clubs, der Vereine, der Volksversammlungen gewesen? War man nicht zufrieden, lebte man nicht in voller

Gesetzmäßigkeit? — Für Kassel mögen diese Fragen theilweise ihre Berechtigung haben, aber für Hanau und Marburg wahrlich nicht. Wer kennt nicht die Vorbereitungen in den Clubs und Vereinen, wer nicht die Zurüstungen zu dem Frankfurter Barikadenkampfe, wer nicht die Vorbereitungen und Ausführungen zum Zuge nach Baden? Dieß Alles ist offenkundig in den Clubs der Demokraten berathen und die Ausführung förmlich beschlossen. Warum machte das Märzministerium nicht von dem §. 95, Abschnitt II., der Verfassungsurkunde Gebrauch? —

Man konnte ja wohl zufrieden in Kurhessen Seitens der Demokraten sein, wenn die Gesetze des Landes es erlaubten, sich in solcher Weise vorzubereiten, als man es in Hanau und Marburg gethan. Warum hätte man sollen Demonstrationen gegen das Märzministerium machen, durch dessen Gesetze dem Staaten auflösenden Bestreben der Anarchisten ein gesetzlicher Weg gegeben war, zur Verbreitung der verderblichsten Lehren und Theorien vermittelst der Vereine, Clubs und Volksversammlungen? So viel Klugheit wird man doch den Demokraten zugetraut haben, um einzusehen, daß sie von der furchtbaren Waffe, welche ihnen das Gesetz vom 19. Juli 1848 in die Hand gab, keinen weitern Gebrauch machten, als es für ihren Zweck nöthig war. Nach sich dürfen die Constitutionellen die Demokraten nicht beurtheilen; denn die letztern übertreffen die erstern bekanntlich überall an Voraussicht, Consequenz und Energie, besonders aber in Kurhessen. Die Führer derselben brauchten auch noch einige Zeit, um vermittelst der entzügelten Presse, der Lehren in den Vereinen und Clubs das hessische Volk für ihre Zwecke zu bearbeiten. Denn so schnell der Weg zum Verderben abwärts führt, so ist es dennoch nicht wohl bei einem Volke, welches von früher her bekannt durch seine Anhänglichkeit an seine Fürsten war, binnen wenigen Monaten möglich, jedes bessere Gefühl im Allgemeinen und jede Anhänglichkeit an seinen Landesherrn zu vernichten. Die Demokraten waren aber viel zu klug, um früher durch ihre Vereine und Clubs thatsächlich in die Regierungsge-

walt einzugreifen, oder zu versuchen, Einfluß auf sie auszuüben, ehe sie des Erfolges ganz sicher waren. Dazu bedurfte es jedoch noch der Majorität der demokratischen Partei in der Ständeversammlung, welche ihr vermittelst des neuen Wahlgesetzes ja in keiner Weise entgehen konnte.

Die verderblichen Folgen des Gesetzes vom 19. Juli 1848 wären also erst mit Bayerhoffers Präsidentur in der Ständeversammlung an das Licht getreten. Früher von der Macht der Clubs und Vereine Gebrauch zu machen, wäre von Seiten der Demokraten thöricht und unpraktisch gewesen, und das Unpraktische zu thun, haben nach unsern neuesten Erfahrungen die Demokraten lieber den Constitutionellen überlassen; sie wußten und wissen ihre Kräfte besser zu schonen und zu gelegener Zeit aufzubewahren. Man könnte beinahe bedauern, daß das Märzministerium die Präsidentur Bayerhoffers in der Ständeversammlung nicht mehr erlebte; — welch klägliches Ende würde es dann erlitten haben, erlitten haben durch Diejenigen, welchen es so vortrefflich vorgearbeitet hatte! —

An das Gesetz über das Associations- und Petitionsrecht schließt sich würdig das Gesetz über die Presse. Vergleicht man die Vorlage des Märzministeriums mit dem Berichte des Ausschusses, so kommt man wiederum zu dem Ergebniß, daß der Ausschuß resp. die Ständeversammlung in einzelnen Punkten conservativer, oder richtiger gesagt, mehr geneigt war, den schlimmsten Ausschreitungen der Presse einen Zügel anzulegen, als das Märzministerium selbst. Das Preßgesetz vom 26. August 1848 ist im Wesentlichen von den Preßgesetzen des Jahres 1848 wenig verschieden; nur in einzelnen Bestimmungen geht es so weit, daß Hr. Eberhard in der Ständeversammlung am 19. Juni mit Recht sagen konnte: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels werde in keinem andern Staate Deutschlands in größerem Umfange und mit mehr Sicherheit bestehen, als dies in der Proposition des Ministeriums vorgesehen sei." — (cf. Landt.-Verh. 1848 No. 72.) Von

Cautionen, Concessionen, Beschränkungen irgend einer Art ist natürlich in dem Gesetze keine Rede; dies ist zu erwarten. Daneben sind aber einige Bestimmungen in dem Gesetze vorhanden, welche wir besonders aufführen wollen, am auch den Blindesten zu überzeugen, daß dergleichen, wenigstens in Deutschland noch nie da gewesen sei.

In den Gesetzen aller Staaten steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Schriften oder Zeitungen, wenn dieselben einen verbrecherischen oder für die öffentliche Ordnung gefährlichen Inhalt haben, vor der Ausgabe oder dem vollendeten Drucke, mit Beschlag zu belegen; die Polizei führt diese Maßregel auf ihre Verantwortlichkeit aus; es muß dann binnen einer kurzen, bestimmt vorgeschriebenen Zeitfrist wegen des, durch den versuchten Druck oder die versuchte Ausbreitung begangenen Vergehens Anklage erhoben werden. Desgleichen kann überall die Polizeibehörde eine Schrift oder eine Zeitung nach vollendetem Druck, im Augenblick der Verbreitung wegen eines, die öffentliche Ordnung bedrohenden Inhalts mit Beschlag belegen. Diese Befugniß der Polizeibehörde ist mit einer freien, durch keine Präventiv-Maßregeln eingeengten Presse so natürlich verbunden und sich von selbst verstehend, daß auch Frankreich und Belgien sie der Polizei gesetzlich zuerkannt haben, da der Mißbrauch, welcher mit aufrührerischen oder sonst gefährlichen, oder die Moral, Sittlichkeit und Religiosität schwer beleidigenden Schriften und Zeitungen getrieben werden kann, zu nahe liegt und außerdem erfahrungsgemäß auch oft in hohem Maße stattfand.

Man sollte nun meinen, diese allgemein anerkannte Erfahrung sei auch von unserem Märzministerium bei Vorlage des Preßgesetzes nicht außer Acht gelassen.

Man irrt sich. In dem Preßgesetz vom 26. August 1848 ist dem Staatsanwalt die Beschlagnahme einer gefährlichen Schrift **nicht** erlaubt, sondern kann erst eintreten nach ergangener Verfügung des Untersuchungsgerichts, bei welchem der Staatsanwalt dieserhalb einen Antrag, natürlich unter Vorlage der Druckschrift

zu machen hat; soll die Beschlagnahme aber nach vollendetem Drucke oder vor der Verbreitung der gedruckten Schrift vom Staatsanwalt beantragt werden, so muß er dem Untersuchungsgericht zuvor eine genügende Bescheinigung beibringen, daß der Inhalt der Schrift von der Art sei, daß deren Verbreitung ein im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen begründen würde. (§. 11. 13.).

Hiernach steht also fest: Ein **Zeitungsblatt, welches die Aufforderung zum Hochverrathe und Aufruhr enthält, in dreißigtausend Exemplaren gedruckt wurde, und eben ausgegeben und versendet werden soll, — kann, wenn im Augenblick der Verbreitung der Staatsanwalt von dem Inhalt desselben Kenntniß erhält, nicht sofort von ihm mit Beschlag belegt werden, sondern er muß erst den Antrag deshalb bei dem Gerichte stellen und dessen Verfügung abwarten.** Erfährt der Staatsanwalt erst im Augenblicke der Verbreitung und Versendung des Zeitungsblattes von dem Inhalt desselben, — was also wohl immer der Fall sein wird, — **so geht die Verbreitung und Versendung ungestört fort und ist beendigt, bevor vielleicht das Gericht einmal Kenntniß von dem Antrag des Staatsanwalts erlangt hat.** Zur Zeit der Ausgabe und Versendung der Zeitungen sind die Gerichte gewöhnlich nicht einmal versammelt, die Mitglieder müßten daher erst überall zusammengelesen werden, (auf Spaziergängen, Kasino's u. s. w.); wenn das Gericht aber auch versammelt ist im Augenblicke, wo der Staatsanwalt den Antrag auf Beschlagnahme eines Zeitungsblattes stellt, so vergeht dennoch von der ersten Kenntnißnahme des Staatsanwalts bis zum ausgefertigten Beschlusse längere Zeit als eine Stunde, — also genug um das Zeitungsblatt überall hin zu versenden und zu verbreiten. — Man wird im ersten Moment des Lesens der Bestimmungen des Preßgesetzes vom 26. August mißtrauisch gegen sich, ob man auch richtig gelesen habe!

Denn die Möglichkeit einer solchen Bestimmung haben nicht einmal die Demokraten der Nationalversammlung von Berlin in ihren kühnsten Träumen geträumt. Die Sache ist indessen unzweifelhaft! Das Märzministerium erschwert aber durch das Gesetz vom 26. August 1848 die polizeiliche Controle auch besonders dadurch, daß es keine Bestimmung wegen der Ablieferung eines Exemplars jedes Zeitungsblattes an die betreffende Polizeibehörde enthält. Wenn ein Polizeibeamter, also besonders der Staatsanwalt, Kenntniß von dem Inhalt einer Zeitung haben will, die an seinem Wohnort gedruckt wird, so mag er auf die Zeitung pränumeriren, oder mag in ein Kaffeehaus gehen, um sie dort zu lesen, was ihm vielleicht nach Verlauf einer Stunde Wartens gelingt! —

In demselben Maße, als bei Zeitungen, ist eine präventive Thätigkeit der Polizei erschwert bei den Flugblättern, Straßenanschlägen und dergleichen. Wenn die Polizeibehörde von dem Inhalt Kenntniß erhält, so ist sicher jede Einwirkung gegen die Verbreitung unmöglich. Will aber die Polizeibehörde ihrer Pflicht nachkommen, um zur rechten Zeit Kenntniß von den durch die Presse verübten Vergehen, behufs einer Beschlagnahme der aufrührerischen Plakate, Zeitungsblätter, Flugblätter u. s. w. zu erlangen, so kann dies nur durch ein vollständig organisirtes Spionirsystem möglich gemacht werden. Wollte dieß das März-Ministerium einrichten? Oder wollte es überhaupt jede Beschlagnahme praktisch unmöglich, d. h. erfolglos machen? Wir müssen das Letztere glauben, wenn wir den §. 13 des Entwurfs betrachten, in welchem nur der „gewerbmäßige“ Verbreiter einer strafbaren Schrift bestraft werden soll, wozu der berichtende Ausschuß der Ständeversammlung sich denn doch veranlaßt sah, Folgendes hinzuzufügen: das gerade in der neuesten Zeit vorgekommene Verbreiten anonymer einzelner Blätter von mehr oder weniger strafbarem Inhalt macht es nöthig, solcher Verbreitung möglichst vorzubeugen; daß aber diese Verbreitung gewerbmäßig geschehen, wird oft schwer nachgewiesen werden können, deshalb trägt der

Ausschuß auf Streichung des Wortes gewerbmäßig an!!" Außerdem beschränkte die Ständeversammlung auch noch die Fälle, in welchen das Schwurgericht bei Preßvergehen kompetent sein sollte, und änderte dieserhalb den §. 18 der Regierungsvorlage in §. 22 und 23 des ständischen Entwurfs in vernünftiger Weise ab.

Von der Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit, mit welcher die Gesetzvorlagen des März-Ministeriums gearbeitet sind, gibt am meisten die Vorlage des Preßgesetzentwurfs Zeugniß. Man vergleiche nur den Ausschußbericht (Ständeverhandl. 1848, Beilage Nr. 254) über diese Materie.

Der Ausschuß, dem man auch nicht nachsagen kann, daß er tief und gründlich in die Sache eingegangen, zeigt auf jeder Seite seines Berichts, wie oberflächlich unüberlegt, unzureichend und unpraktisch der ministerielle Entwurf war; Zeugniß gaben allerdings hiervon auch die höchst oberflächlichen Motive zu dem Gesetzentwurfe, wenn es nicht die erste flüchtige Anschauung schon des Gesetzes hinreichend bewiese.

Es würde die Grenzen, welche solchen Betrachtungen in diesen Blättern gezogen sein müssen, überschreiten, wollten wir nach der zuletzt angegebenen Richtung hin den Gesetzentwurf des Ministeriums einer Prüfung unterziehen, und Berichtigungen seiner vollständig unbegründeten Definition von *Vergehen* der Presse und dergleichen geben, oder die Unverhältnißmäßigkeit und Unangemessenheit des Verfahrens, der Strafen u. s. w. näher in Betracht ziehen. — Es lag uns nur daran, an einzelnen exorbitanten Beispielen zu zeigen, daß unser Ausspruch: **„das März-Ministerium kam den kühnsten Wünschen der Demokratie in seinen Gesetzentwürfen liebreich zuvor," in jeder Beziehung gerechtfertigt sei,** und um später zugleich Material für die Behauptung zu gewinnen, daß durch vollständig unsinnige Einrichtungen die bestimmende und entscheidende Einwirkung auf die Staatsgewalt immermehr außerhalb der Ständeversammlung in eine ungezügelte Presse und andere dergleichen Dinge von dem März-Ministerium gelegt wurde.

Nach den Bestimmungen des Preßgesetzes vom 26. August 1848 soll sich wahrlich Niemand wundern, wenn Ausschreitungen stattfinden konnten, wie wir sie in der Kasseler und Hanauer Presse erlebt haben, Exzesse, welche an cynischer Abscheulichkeit, an hochverrätherischem Inhalt nur von wenigen Erzeugnissen der geheimen Revolutionspresse in London und Paris erreicht werden.

V.

Neben dieser bisher geschilderten gesetzgeberischen Thätigkeit unseres Märzministeriums gewinnt das Institut der Geschworenen eine ganz andere Bedeutung, als es in andern Staaten besitzt, selbst wenn es nach conservativen Gesichtspunkten eingerichtet ist. Nach den Proben, welche wir von der gesetzgeberischen Weisheit unserer sogenannten Neuhessen in den frühern Artikeln gaben, läßt sich aber schon mit ziemlicher Sicherheit voraussetzen, daß die Bildung der Geschworenenliste in jeder Beziehung den ausschweifendsten Forderungen der Demokraten entspreche. Und so ist es auch.

Nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1848, betreffend die Umbildung des Strafverfahrens, geschieht die Aufstellung der Geschworenenliste in folgender Weise: Jeder Bürgermeister hat für seine Gemeinde die Urliste aufzustellen, der Bezirksrath des Verwaltungsbezirks setzt dann aus sämmtlichen Urlisten seines Bezirks die Hauptliste zusammen, und wählt aus derselben auf je 400 Seelen des ganzen Verwaltungsbezirks einen Geschworenen aus; wobei Alles der Gewissenhaftigkeit und Einsicht des Bezirksraths überlassen bleibt. Diese von dem Bezirksrathe aufgestellte Liste bildet die Grundlage für die eintretenden Ziehungen; aus dieser Liste zieht der Obergerichtsdirektor durch das Loos 36 Geschworene. (§. 237, 245, 247, 248, 249, 251, 262 des cit. Ges.).

Es liegt also ganz in der Hand des demokratisch gewählten Bezirksraths, wer Geschworener in einem Bezirke werden soll; denn die Einwirkung der controlirenden Gerichtsbehörden erstreckt sich nur auf die Streichung eines zu einem Geschworenenamte Unfähigen oder auf die Hinzufügung eines mit Unrecht in den Urlisten Uebergangenen; die Gerichte können aber keinen Namen der von dem Bezirksrathe aufgestellten Hauptliste hinzufügen. Geschworener kann nun jeder sein, welcher das dreißigste Lebensjahr überschritten hat und das Staats- und Ortsbürgerrecht besitzt, mit den überall stattfindenden Ausnahmen (Unfähigkeit wegen Verbrechen, Bankerotts, körperlicher und geistiger Gebrechen 2c.).

Bekanntlich ist das Zahlenverhältniß der ärmern, besitzlosern und minder einsichtsvollen Menschen zu den wohlhabendern, selbstständigern und einsichtsvollen ein sehr nachtheiliges für die letztern *); es steht also zu erwarten, das, wenn bei der überwiegend großen Menge der erstern die Entscheidung liegt, diese Entscheidung den Leidenschaften und Begierden dieser Menge gemäß ausfallen muß.

Noch ist es allerdings nicht gelungen, das Gefühl für die Unverletzlichkeit des Eigenthums im Volke zu vernichten, noch nicht dahin gekommen, den Abscheu gegen die gröbsten Verbrechen, des Mordes 2c. zu beseitigen; — wohl aber hat uns die Erfahrung der letzten zehn Jahre gelehrt, daß bei allen politischen Vergehen und Verbrechen Geschworene an sich geneigt waren, gegen bestimmte deutliche Gesetze bei vollständig erwiesener That, Frei-

---

*) Es stellte sich beispielshalber das Verhältniß der Steuerklassen bei der Klassensteuer in Rheinpreußen folgendermaßen: Unter der ersten Klasse waren 596 Familien, unter der zweiten 10,785 Familien, unter der dritten schon 69,992 und unter der vierten sogar 137,441 Familien begriffen. (cf. Hoffmann 1840.) Die Rheinprovinz ist eins der wohlhabendsten Länder Deutschlands; sie umfaßte aber in der dritten Abtheilung der vierten Klasse 492,571 monatlich nur mit 15 Hellern besteuerte einzelne Personen: **492,571!!** — Hessen wird schwerlich ein günstigeres Verhältniß bieten, als das Rheinland; genaue Anhalte fehlen uns hier!

sprechungen eintreten zu lassen. Man nannte sich gerecht, wenn man einen armen Menschen, der aus bitterster Noth einen Topf voll Milch aus einem Stalle nach 9 Uhr Abends stahl, zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilte, bedauernd die Härte des französischen Strafgesetzes; es sei aber einmal Gesetz. Man nahm es sich jedoch durchaus nicht übel, „Jemanden ohne Weiteres freizusprechen, der ein politisches Vergehen begangen hatte, ihn freizusprechen bei völlig bewiesener That, bei unzweifelhaften deutlichen Gesetzen, vorschützend, die Bestrafung derartiger politischer Vergehen sei dem Geiste des Volks zuwider, die Geschworenen müßten diesem Geiste des Volks Rechnung tragen. Diese Handlungsweise wurde dann natürlich in allen Zeitungen hoch erhoben und laut gepriesen.

Welchen Staatsmann, welchen Gesetzgeber, ja welchen ehrlichen Mann hat dieser Verfall religiöser und moralischer Gesinnung nicht mit Trauer und Besorgniß im letzten Decennium erfüllt? Wer hätte nicht gern hiergegen Bürgschaften gesucht? — Wer hätte wohl gewünscht, die Gefahr eines noch tiefer greifenden Verfalls dieser Art noch näher zu rücken, noch drohender zu machen? — Mit Leidwesen, ja mit Bitterkeit müssen wir sagen: es gab Leute, die sich Staatsmänner nannten, die sich zu Gesetzgebern berufen wähnten, welche das wichtige Amt der Richter in Kriminalsachen der großen, der ungebildeten und zum Theil demoralisirten Menge in die Hände legten, welche die Achtung der Staatseinrichtungen von dem Urtheil dieser Menge abhängig machten, welche freies Versammlungsrecht und ungezügelte Presse dieser Menge zuerkannten und ihr zugleich die Beurtheilung der dahin einschlagenden Vergehen zuwiesen. **Zu diesen Verblendeten, um sie mit dem mildesten Ausdruck zu bezeichnen, gehörten auch unsere März-Minister.** Das Recht der Association und freien Presse hatte man soweit, als nur denkbar ausgedehnt; damit nicht genug, man gab der durch die Clubs und durch eine zügellose Presse aufgewühlten Bevölkerung das Recht in die Hand, über Vergehen und Ver-

brechen, welche etwa durch Vereine, Clubs, oder auch durch die Presse verübt wurden, abzuurtheilen! Man gab dem demokratisch erwählten Bezirksräthe das Recht, die Geschworenenliste festzustellen, man machte keine andere Einschränkung für das Amt eines Geschworenen, als dreißig zurückgelegte Lebensjahre, man setzte damit die Geschworenen hauptsächlich aus den Klassen der Bevölkerung zusammen, welche zu den Besitzlosen, den am mindest Gebildeten des Volkes gehören; dann ließ man, um das Werk zu krönen, aus der so zusammengesetzten Hauptliste 36 Geschworene ausloosen, wodurch also möglicher Weise **sämmtliche** Geschworenen zu den Besitzlosen gehören können! Und dies nennt man dann conservativ; die Kölner und andere dergleichen Zeitungen drucken diese Lobpreisungen gläubig nach, und stellen sich an, nicht begreifen zu können, wie es möglich war, ein so conservatives Ministerium, welches sogar vielfach das Ministerium Brandenburg-Manteuffel an conservativen Staatseinrichtungen übertraf, in Kurhessen stürzen zu wollen.

Wir erkennen zugleich, welches eigentlich die Zustände sind, die die edle Kölner Zeitung und ihres Gleichen wünschens- und empfehlenswerth finden. — — Die Folgen eines Gesetzes vom 31. Oktober 1848, welches uns mit einem so eingerichteten Geschworenen-Institute beschenkte, konnten nicht ausbleiben. Für alle politischen und Preßvergehen war Straflosigkeit mit Sicherheit gegeben; die Ausnahmen lassen sich leicht zählen, sie erreichen schwerlich die Zahl zehn, — denn selbst die mit den geringsten Strafen belegten Preßvergehen wurden nach dem Preßgesetz vor die Geschworenen gebracht; — die scheußlichsten Erzeugnisse der Tagesblätter gingen ungestraft beinahe täglich unter den Augen der Staatsbehörden vor sich; fast kein Staatsanwalt fand sich, welcher den Muth gehabt hätte, Anklage wegen dieser Nichtswürdigkeiten zu erheben, wahrscheinlich wohl, weil er jedesmalige Freisprechung voraussah. Wir müssen leider zugestehen, daß diese Ansicht eine gewisse Berechtigung durch die Vorgänge in den preußischen Rheinlanden und anderen Ländern

gewann; denn dort sprachen bekanntlich die Geschworenen alle politischer Verbrechen und Vergehen Angeklagten unbedenklich frei. Was mußte bei uns geschehen, wo nicht, wie in Preußen, der Regierungspräsident die Hauptliste der Geschworenen feststellte, sondern ein demokratischer Bezirksrath? — Wir haben eine nicht übele Reihe von Freisprechungen aufzuweisen, die denen am Rhein in keinerlei Weise nachstehen, ja sie in vielfacher Beziehung übertreffen.

So durfte sich denn das Netz demokratischer und kommunistischer Vereine und Clubs ungestört über das Land verbreiten, so mochte denn unsere Hornisse unsere treuherzige Landbevölkerung mit ihren täglichen Lügen, Entstellungen und demoralisirenden Wühlereien ungestört bearbeiten und in ihrer Anhänglichkeit an den Landesherrn irre machen, die Neue Hessische Zeitung ihr Gift in die sogenannten auserwählten und gebildeten Kreise träufeln (— woran auch vornehme Damen ein besonderes Vergnügen zu finden schienen —): — wer wollte und konnte dagegen auftreten und gegen die organisirte Anarchie den Kampf beginnen? — Angriffe von allen Seiten an öffentlichen Orten, in den Zeitungen, von Vereinen und Clubs hätte der Verwegene, der sich dergleichen beigehen ließ, zu erwarten gehabt; wo dann Recht dagegen finden? Bei den Geschworenen? Wie würden ihn Geschworene geschützt haben, welche bei den nichtswürdigsten Beleidigungen sogar gegen den Landesherrn ihr „Nichtschuldig“ aussprachen? — Die Presse war frei, „und“ tröstete sich einst in der Ständeversammlung Herr Henkel, „was ein Esel von mir spricht, das acht' ich nicht.“ — Ein vortreffliches Motiv für einen Gesetzgeber! —

Vergebens sehen wir uns bei der Berathung des Gesetzes vom 31. October, betreffend die Umbildung des Strafverfahrens, in den Verhandlungen der Stände, sowie in dem Berichte des Ausschusses nach einem Widerspruch gegen die demokratischen Einrichtungen, hinsichtlich der Bestimmung der Geschworenen um; — es schweigt Alles darüber, ja der Regierungscommissar, Herr Obergerichtsrath Kersting, läßt ohne weiteren Kampf die im Regierungs-Entwurfe anderweitig bestimmte Aufstellung der Ge-

schworenenliste (durch das Untergericht in Verbindung mit acht unbescholtenen Einwohnern, worunter der Bürgermeister und Stellvertreter des Bezirks) fallen und erklärt sich mit der Abänderung des Ausschusses, welcher dafür den Bezirksrath substituirte, einverstanden. Wir müssen es tief beklagen, daß von unzweifelhaft conservativen Mitgliedern der damaligen Ständeversammlung Niemand die Einsicht besaß, zu welchen Folgen diese gesetzlichen Bestimmungen führen mußten. Wir können die Erklärung dieser Erscheinung nur in der grenzenlosen Eile finden, mit welcher damals die wichtigsten Gesetzentwürfe über das Knie gebrochen wurden. Der Gesetzentwurf über die Umbildung des Strafverfahrens, gelangte am 19. September in die Ständeversammlung, wurde am 26. October in einer einzigen Sitzung auf einen sehr mageren Bericht des Ausschusses in seinen 468 Paragraphen in einem Zwiegespräch — denn anders kann man diese Sitzung kaum nennen — zwischen dem Regierungskommissar und Herrn Nebelthau berathen und war am 31. October 1848 Gesetz! Nebenher wurden natürlich eine Menge anderer Gesetze discutirt und effectuirt.

Wir sind zwar im Allgemeinen durchaus nicht für ein Discutiren einzelner Paragraphen eines Gesetzes in einer Ständeversammlung eingenommen, da wir dies für völlig verkehrt halten, aber wir dringen dann auch auf eine desto gründlichere Behandlung in den betreffenden Ausschüssen.

Wir nahmen schon früher Gelegenheit, auf die demokratische Zusammensetzung des Bezirksrathes nach den Gesetzen vom 31. October 1848 und 14. März 1850 hinzuweisen; wir wollen jetzt noch genauer darauf zurückkommen.

Bekannt ist, daß der Bezirksrath von allen Bürgern ohne eine Abstufung, (nur mit der zum Nachtheil des platten Landes bestehenden Modification, daß die Hälfte der Wahlmänner, welche den Bezirksrath erwählen, den Städten, die Hälfte den Landgemeinden angehören müsse) — ohne irgend einen Census gewählt wird; gleichfalls bekannt, daß Jeder wählbar zu diesem

Amte ist. Es besteht in letzterer Beziehung nur die geringe Modification, daß ein Drittel des Bezirksrathes aus Landwirthen oder Gutsbesitzern, ein Drittel aus Gewerb- oder Handeltreibenden und ein Drittel aus wissenschaftlich Gebildeten bestehen müsse. Die Städte werden der Regel nach also zwei Drittheile der Mitglieder und das Land nur ein Drittheil stellen. Zwar sagt das März-Ministerium in den Motiven zu seiner Gesetzesvorlage, sowie Herr Eberhard bei der Discussion des Gesetzes (in Nr. 41 der Ständeverhandlungen 1850), daß durch das Gesetz die Interessen der Landbewohner gleich den der Gewerbe ꝛc. geschützt seien, er vergißt aber zu sagen, aus welchen Personen die sog. wissenschaftlich Gebildeten genommen werden. Diese werden aber mit wenigen Ausnahmen den Städten angehören, oder als Staatsbeamte kein besonderes Interesse für den landbautreibenden Stand besitzen.

Hiernach ist der ackerbautreibende Stand, der bei Weitem zahlreichste und begütertste, in einer bedeutenden Minorität. — Man darf sich darüber nicht wundern, dies ist eine Taktik der damals herrschenden Partei, welche sie überall beobachtete: **das platte Land, die ackerbautreibende Klasse, in welcher sich der gediegendste Wohlstand im Ganzen findet, muß immer in der Minorität bleiben.** — Man muß freilich gestehen, daß die in den Städten repräsentirte neuhessische Partei von ihrem Uebergewicht über das platte Land in dem Bezirksausschusse keinen in die Augen fallenden Mißbrauch machte, wie dies auch aus einer Bemerkung des Herrn Nebelthau in der Ständeversammlung hervorzugehen scheint. Mit den neuen Wahlmännern hätte sich dies aber geändert, besonders wenn etwa das platte Land von der Herrschaft der Neuhessen sich hätte emanzipiren wollen.

Aus diesem Bezirksrath wurde dann der Bezirksausschuß erwählt, dem so zu sagen die gesammte Bezirksverwaltung oblag. Allerdings soll nach §. 48 der Verfassungsurkunde ein Bezirksrath „zur Berathung und Vorbereitung von Verwaltungsmaß-

regeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirks zum Gegenstand haben, sowie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienlichste und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden getroffenen wichtigeren Einrichtungen" eingesetzt werden. Aber dem Geist der Verfassungsurkunde, sowie dem monarchisch-constitutionellen Prinzip widerstrebt es geradezu, Bestimmungen zur Geltung zu bringen, nach welchen der Bezirksausschuß die eigentliche Verwaltung des Bezirks in die Hand nimmt, und den Bezirksdirektor in eine Stellung drängt, welche auf eine vollständige Abhängigkeit oder vielmehr Unterordnung unter die Beschlüsse des Bezirksausschusses hinausläuft und ihn dem demokratischen Einfluß des Bezirksausschusses und Bezirksrathes ohne jedes Gegengewicht völlig Preis gibt; wir könnten hierfür auffallende Beispiele anführen, begnügen uns jedoch auf das Beispiel hinzuweisen, welches in der Denkschrift der kurfürstlichen Staatsregierung vom 19. September 1850 angeführt wurde. — Die neuhessische Partei hat öfter behauptet, man habe Mühe gehabt, die noch größeren Forderungen der Demokraten zu beseitigen. Wir kennen keine Forderung von Wichtigkeit bei diesem eingreifenden Gesetze, als die Forderung der Herren Bayrhoffer und Knobel, daß auch den Tagelöhnern das Wahlrecht gegeben werden möge; dies ist allerdings durch eine einfache Abstimmung beseitigt.

Ganz unzulässig muß es erscheinen, wenn dem Bezirksausschusse Befugnisse gegeben werden, welche sich in andern Staaten nur bei den oberen Verwaltungsbehörden finden.

Mancher wird hierbei fragen, wie es komme, daß das jetzige Ministerium den von seinen Vorgängern eingebrachten und von der Ständeversammlung bestätigten Gesetzentwurf promulgirt habe, wenn der Inhalt desselben so durchaus dem monarchischen Prinzipe entgegen stehe. H i e r ü b e r s p ä t e r. Es sollte für jetzt nur nachgewiesen werden, was wir oben aussprachen: das März-Ministerium hat durch die gesammte Verfassung und Verwaltung,

durch demokratische und in manchen Beziehungen sogar die Anarchie unbedingt hervorrufende Bestimmungen sich die Vorwürfe mit Recht zugezogen, mit denen wir es überhäufen; es hat durch seine Thätigkeit in Gesetzgebungs- und Verwaltungssachen methodisch dahin gestrebt, dem Landesherrn auch diejenige Macht zu nehmen, ohne welche kein Regent bestehen kann; es hat den Schwerpunkt der Regierung in die Ständeversammlung zu legen versucht und den Landesherrn fast aller seiner Hoheitsrechte entkleidet (denn auf den Namen kommt zuletzt wenig an), es hat, entweder aus Verblendung oder weil ihm dies noch nicht genug schien, die sogenannte Volksregierung noch verstärken wollen durch von der Ständeversammlung gänzlich unabhängig hingestellte Einrichtungen, als durch die Macht der Vereine, Clubs, der ungezügelten demokratischen Presse, durch die volle Selbstregierung der einzelnen Verwaltungsbezirke vermittelst der Bezirksräthe und Bezirksausschüsse, denen eine Reihe von Rechten gegeben war, welche sie unabhängiger machten, als es eine Republik verträgt, wo der Selbstregierung in unteren Staatskreisen — wenn sie nämlich stattfindet! — wenigstens in einer angemessenen und machtvollen Stellung des Präsidenten ein genügendes Gegengewicht gegenüber gestellt ist; es hat der Ständeversammlung die Regierung in die Hand gegeben, nachdem sie dem Landesherrn genommen war, es hat der Ständeversammlung einen großen, ja den größten Theil der Machtbefugniß wieder abgenommen — um sie — nicht dem Fürsten zurückzugeben, sondern um sie an die demokratische Partei zu überliefern, sie außerhalb derjenigen Ständeversammlung zu legen, die sich hätte gelüsten lassen, die demokratische oder halb-demokratische Partei zu zügeln oder zu beschränken. Selbst diese letzte Möglichkeit, — daß nämlich eine Ständeversammlung zur Besinnung, zur Einsicht gelangte, zur Erkenntniß, an welchem Abgrunde man stehe, hat es vernichtet durch das neue Wahlgesetz, welches es selbst, die Kölner Zeitung und andere dergleichen Organe **conservativ** zu nennen belieben.

Dieses traurige Erzeugniß gesetzgeberischer Unweisheit, das

Wahlgesetz vom 5. April 1849, war der Schlußstein der organisirenden Thätigkeit unseres März-Ministeriums. Directe Wahl, kein Census für zwei Drittheile der Abgeordneten, ein in manchen Gegenden lächerlich geringer Census für das letzte Drittheil, die sogenannten Höchstbesteuerten. Der ultrademokratischen Partei in der Ständeversammlung schien auch das eine Drittheil aus den Höchstbesteuerten eine Versündigung gegen das fast durchweg in den neuen Gesetzen und Abänderungen der Verfassung gewahrte demokratische Prinzip zu sein, sie nannte dies eine Vertretung der Geldsäcke: — mit Unrecht, wie sie der Regierungscommissar belehrte: „Wie kann man das eine Vertretung der reichen oder auch nur wohlhabenden Klassen nennen, wenn sich die Gränze der Höchstbesteuerten bis zu denjenigen herabzieht, welche kaum 2 Thlr. Steuer zahlen?" (cf. Stände-Verhandl. 1848, Nr. 5, Dez. 21.) Die später nach dem neuen Wahlgesetze zusammengetretenen Kammern bewiesen die thörichte Besorgniß der Demokraten nur zu sehr und zeigten anderseits, daß die Hrn. Wippermann und Eberhard das ultrademokratische Interesse mehr gewahrt hatten, als ihr eigenes. Denn Demokraten nannten sich ja auch die Anhänger des März-Ministeriums in den Sitzungen der Ständeversammlung bei der Berathung des Wahlgesetzes, und Vertreter der Volkssouveränetät ja selbst die Minister von der Tribüne. Herr Oetker sagte in der Ständeversammlung: „ich gehöre zu den wahren Demokraten, nicht zu den radikalen Diplomaten, wie uns Herr Bergk nennt, zu den Demokraten, welchen das Wesen der Demokratie in der Herrschaft des gesammten Volkes liegt." (Stände-Verhandl. 1848, Nr. 5, Dez. 21.) Das sind die Vertheidiger, die laut gepriesenen Vertheidiger der constitutionell-monarchischen Regierungsform, der Rechte ihres Landesherrn! O, über diese grauenvolle Heuchelei unserer Presse, welche dergleichen dem Publikum vorlog!

Warum sollte man nun auch noch zögern, bei Gelegenheit seine eigentliche Meinung kund zu geben, nachdem man alles das erreicht hatte, was zu einer demokratischen Verfassung

nur irgend nöthig schien? Warum jetzt nicht den Schlußstein dazu legen?

Diesen Schritt muß man mit Bewußtsein gethan haben; denn Erfahrungen über die Ergebnisse solcher Wahlgesetze lagen doch in hinreichender Anzahl vor. Sollten dem Herrn Wippermann in Frankfurt die Anekdoten von Berliner Kammerhelden von 1848 nicht bekannt geworden seyn? Sollte er niemals gehört haben, daß der Landrath v. S., jetzt Regierungspräsident, zum Oestern erzählte, daß durch das allgemeine Wahlrecht ein Abgeordneter in die Nationalversammlung gelangte, weil er ein Fuder Mist gut zu laden verstand? Hatte er nie gehört, daß eine gute Anzahl von Mitgliedern der Nationalversammlung zu Berlin — wie man behauptet 13 — sich zusammen in Schlafstellen gegeben und Mann für Mann in einer abgelegenen Gasse mit den ärmsten Handarbeitern für $2^1/_2$ Sgr. ihr Mittagsbrod verzehrten, und daß mehrere davon kaum, einige gar nicht lesen und schreiben konnten? Auch bei uns würde es zu solchen Wahlen bald gekommen sein, wenn Bayrhoffer und Kellner länger die Beherrscher der Ständeversammlung blieben. Hatten Baden, Württemberg, Sachsen in ihren Kammern nicht bereits gezeigt, wohin ein allgemeines Wahlrecht führen muß? — Doch, dies Alles wußte das März-Ministerium; es glaubte aber durch seine demokratischen Einrichtungen eine solche Popularität selbst bei den Demokraten gewonnen zu haben, daß ihm die Majorität in der Ständeversammlung nie entgehen könne; es dachte, die demokratisch zusammengesetzte Ständeversammlung nur als Waffe gegen den Landesherrn zu brauchen, wenn sich derselbe seinen Ansichten, Wünschen und Anforderungen nicht bequemen wollte. Eine Adresse, eine Deputation! Dazu Vereine, Clubs und die Presse! — Hätte das März-Ministerium auch wirklich die Consequenzen nicht überlegt, so fehlte es doch nicht an Stimmen in der Ständeversammlung, welche sie ihm vorführten. Herr Bergk sagte am 21. December 1848: „Für den Entwurf können nur stimmen zunächst die diplomatischen Radikalen; diese Herren pflegen

sich Demokraten par excellence zu nennen . . . . . sie können für den Entwurf stimmen, indem sie denselben als eine Abschlagszahlung annehmen . . . .; wird das vorliegende Gesetz angenommen; so führt dies mit nothwendiger Consequenz zu einem Entwurf, wie ihn die (ultra-demokratische) Minorität des Ausschusses verlangt. Kommt ein solches Wahlgesetz zu Stande, so könnte ich das nur entschieden als ein Unheil für das Land und das Wohl des Volkes betrachten; denn die ganz abstrakte Gleichheit, welche die Herren als Princip aufstellen, führt zur Ungleichheit und Ungerechtigkeit, welche der Tod des freien Staatlebens ist. Das Princip, welches die Herren in den Vordergrund stellen, würde dahin führen, daß an die Stelle der Ordnung, des Wohlstandes, der Freiheit und der Cultur, Barbarei, Anarchie und Despotismus träte, zuerst in der Form der Herrschaft der Massen, dem dann der Despotismus der Bajonette folgt." (Ständeverh. 1848, Nr. 5 und 6, 21. December.) Für solche Warnungen hatte man aber kein Ohr und keine Empfindung.

Bei der ersten Wahl nach dem neuen Wahlgesetze zeigte sich noch eine schwache Majorität für das Märzministerium, obwohl in einzelnen Fragen, besonders in Finanzfragen, sich schon eine Majorität gegen dasselbe bildete. Mit der zweiten Probe kamen, trotz der größten Anstrengung der Neuhessen, die Demokraten in die Majorität. Zwar erlangte Herr Wippermann für seinen Steuerverweigerungsantrag die Majorität, allein nur aus dem Grunde, weil einige neugewählte Mitglieder der demokratischen Partei noch nicht genügend disciplinirt waren; am anderen Tage hatte aber Herr Bayrhoffer schon wieder das Uebergewicht erlangt und die Abtrünnigen zu seiner Fahne zurückgebracht, und war eben im Begriff den Wippermannschen Antrag zu modificiren, als die Auflösung der Ständeversammlung dazwischen trat.

Was jeder Vernünftige voraussehen mußte, trat bald genug ein; — die Demokraten herrschten in allen Theilen des Staatsorganismus und gewannen den letzten ihnen bis dahin noch

streitig gemachten Punkt durch das neue Wahlgesetz vom 5. April 1849.

Was sie von jetzt an noch erstreben wollten, wer konnte es hindern? Ihnen stand Alles zu Gebote: Vereine, Clubs, zügellose Presse, republikanische Selbstregierung der unteren und mittleren Staatskreise vermittelst demokratischer Bezirksausschüsse, Beherrschung der Geschworenen — endlich eine ultra-demokratisch, ihrer Mehrheit nach, zusammengesetzte Kammer! —

Im nördlichen Theil von Deutschland, besonders in Preußen und Hannover, ging ein allgemeiner Irrthum durch die Zeitungen in die öffentliche Meinung über. Man glaubte nämlich, es existire hier in Kurhessen eine sogenannte **Rechte** in der Kammer, wie dies in jenen Ländern der Fall ist. **Es gab jedoch keine sog. Rechte, welche diesen Namen verdient, bei uns in der Kammer. Was sich hier die Rechte nannte, würde in Hannover und Berlin die äußerste Linke ausgemacht haben.** Männer, welche in andern deutschen Kammern etwa noch das Centrum ausmachen, gab es in den letzten Ständeversammlungen von Kurhessen ebenfalls nicht mehr. Herr Wippermann, **der Führer der Rechten,** saß in Erfurt auf der äußersten Linken, und gehörte zu jenen wenigen unzufriedenen Mitgliedern, welche von Gagern mit Mühe im Zaume gehalten wurden. Es ist also vollständig thöricht, und ein weiterer Beweis der vollständigsten Unkenntniß unserer Verhältnisse, wenn man auch in conservativen Blättern den Tadel vernahm, daß selbst gegen die conservativen Männer mit Strenge und Schonungslosigkeit eingeschritten sei. Was sich hier conservativ nannte, würde, wenn Staatsdiener, in Preußen, Hannover und anderwärts wahrscheinlich schlechter weggekommen sein, als bei uns, **würde überhaupt dort gar nicht unter den Staatsdienern geduldet werden.** Wahrhaft widerwärtig bleibt daher in conservativen Zeitungen, ja in Regierungszeitungen, die hartnäckige Verblendung, welche eine Theilnahme für die Märtyrer unter unseren Staatsdienern bis heute zur

Schau trägt, welche sie sich wohl hüten würden, über eigene inländische Verhältnisse laut werden zu lassen. Grade in den Ländern, aus welchen die theilnehmenden Stimmen ertönen, ist die Stellung der Beamten am allerprekärsten, und gerade dort wird am wenigsten auch nur die geringste Opposition von Beamten geduldet. Wenn sich Beamte zu Prinzipien und Parteien bekannten, welche sich offen als die der Volkssouveränetät ankündigten (man vergl. die Aeußerung Oetkers und Anderer, ja selbst die Antrittsrede des Ministers Herrn v. Schenk, die Reden des Präsidenten Schwarzenberg im Jahre 1850), — wir möchten fragen, wie verträgt sich ein Lob derselben in den in Monarchien erscheinenden conservativen und Regierungszeitungen? Wollten hierauf nicht einmal die Zeitungen Auskunft ertheilen?

Eine Linke, wie wir sie besaßen, hatte Berlin nur im Jahre 1848 aufzuweisen, und Männer wie Kellner, Bayrhoffer, Gräfe rc. zu Mitgliedern des ständigen Ausschusses oder zu Präsidenten der Ständeversammlung zu machen, wäre auch im Jahre 1848 in Berlin und Hannover nicht wohl möglich gewesen; ja man würde an beiden Orten denjenigen für komplett wahnsinnig gehalten haben, der für eine solche Ständeversammlung Sympathien ausgesprochen oder zu gewinnen sich bemüht hätte; selbst die Kölner Zeitung würde nicht gewagt haben, einer so zusammengesetzten Ständeversammlung das Wort zu reden, wenngleich sie doch in derartigen Beziehungen sehr viel geleistet hat, von „dem Rollen der Krone Hohenzollern am Abgrunde“ bis zu den wiedererstandenen Provinciallandtagen.

VI.

„Hessen besaß ein verhältnißmäßig conservativeres Wahlgesetz als die übrigen deutschen Länder im Jahre 1849 und 1850, conservativer als Preußen“: so lautete der Ausspruch der neuhessischen Presse, des Herrn Wippermann in der sogenannten Widerlegung der kurfürstlichen Denkschrift, und besonders die Berichte in den constitutionellen Zeitungen. Man nahm es der conservativen Partei unendlich übel, daß sie daran nicht glauben wollte; man nahm es ihr übel, daß sie sich von Leuten, denen unsere Zustände vollständig unbekannt waren und welche in jeder Zeile dies documentirten, oder von Leuten, welche sie zum Vorwande für andere Bestrebungen nahmen, nicht belehren lassen wollte. Man konnte es der jetzigen kurhessischen Regierung in keiner Weise verzeihen, daß sie das plumpe Mannöver durchschaute, welches unter dem Vorwande eines drohenden Umsturzes der Verfassung die Selbstständigkeit des Kurfürstenthums in der Union aufgehen lassen wollte; denn die Bestrebungen der constitutionellen Zeitungen am Rhein und im Norden Deutschlands waren weit weniger auf die Erhaltung als die Vernichtung unserer Verfassung gerichtet; auf die Vernichtung durch die Union. Darin liegt gerade die große Perfidie dieser sogenannten Vertreter der constitutionellen Partei, daß sie sich den Anschein gaben, die Verfassung Kurhessens und die neue Gesetzgebung des März-Ministeriums aufrecht erhalten zu wollen, während sie vermittelst der Union gerade die demokratischen Bestimmungen unserer Verfassung, so wie die von uns früher geschilderten neueren Gesetze mit einem Schlage beseitigt hätten. Es geht daraus mit Consequenz hervor, daß es nicht die Thätigkeit des März-Ministeriums nach Innen war, was die constitutionelle Partei außerhalb Kurhessens bewog, sie zu unterstützen, sondern

die Thätigkeit desselben, Kurhessen in seiner Selbstständigkeit zu vernichten, um es in der Union aufgehen zu lassen.

In der Unionsverfassung waren die Mittel gegeben, alle ultrademokratischen Gesetze und Einrichtungen der Jahre 1848 bis 1850 zu beseitigen. Nothwendig mußte bei uns mit Eintritt in die Union fallen: das neue Wahlgesetz, das Preßgesetz, das Associationsgesetz; also allen Clubs, Vereinen und Volksversammlungen wurde ein strenger Zügel angelegt, verloren ging die Stellung des Oberappellationsgerichts bei Ministeranklagen, und damit der Einfluß der Stände auf die Richter der etwa in Anklage gesetzten Minister. Aber verloren ging oder blieb auch für den Landesherrn das Recht des Oberbefehls über das Heer, und fiel dem König von Preußen, als Unionsvorstand zu; verloren ging endlich die ganze Selbstständigkeit des Landes Hessen.

Die constitutionelle Presse Norddeutschlands kämpfte also wahrlich nicht für die weise Gesetzgebung des März-Ministeriums wenn sie für die Union und für den Eintritt Hessens in dieselbe ihre Kräfte anstrengte. Wo fallen nun alle Redensarten, Nothrufe, Verdächtigungen u. s. w., welche die constitutionelle Presse und unsere neuhessische Beamtenpartei ausstießen, hin, wenn man dem eben aufgestellten Gesichtspunkte ein wenig Aufmerksamkeit widmet?!

Man wollte also Ausmärzung von Verfassungsbestimmungen und Beseitigung von Märzerrungenschaften in großem Maßstabe durch das Mittel der Union; weil ohne diese Ausmerzung Hessen gar nicht einmal Mitglied der Union hätte werden können, — und erhob diese Handlungsweise in den Himmel, — dagegen schrie man Zeter und Mord, **als das jetzige Ministerium sich auf den §. 2 der Verfassungs-Urkunde berief und diesen Paragraphen als sein Programm hinstellte!** Bei diesem Versuche, Hessens Selbstständigkeit in der Union zu vernichten, und diejenigen demokratischen Bestimmungen, welche man sonst als „Verfassungstreue“ gegen den Landesherrn

aufrecht zu erhalten strebte, dabei ebenfalls zu beseitigen, suchte die constitutionelle Presse Norddeutschlands hessische Beamte aufzustacheln, und leider kamen ihr viele derselben in dieser traurigen Thätigkeit noch zuvor. Und das sollte dann die gerühmte Verfassungstreue unserer Neuhessen sein!

Aber vielleicht hat das März-Ministerium und die neuhessische Partei geglaubt und gehofft, das zukünftige Unionsministerium und Parlament werde sich ihre Gesetzgebungsweisheit zum Muster dienen lassen, und die Verfassungsbestimmungen der Union 2c. danach umwandeln? — Denn, wie wollten sie ohne diese Hoffnung sich als verfassungstreu ausgeben?

Wir wollen diese Verblendung bei unserer neuhessischen Partei, auch bei der Kölner Zeitung und ihren Helden zugeben, aber mögen auch die Herren v. Radowitz, v. Gagern und Camphausen, das damals in Aussicht stehende Unionsministerium, der Fehler und Mißgriffe unendlich viel begangen haben, — eine derartige Verblendung dürfen selbst ihre entschiedensten Gegner ihnen nicht zutrauen.

Wir haben bisher die Hauptmomente der Thätigkeit unseres März-Ministerums geschildert, ohne uns weiter auf die Einzelnheiten seines Thuns und auf die vielerlei Mittelchen einzulassen, welche seine Partei anwendete, um dasselbe am Ruder zu erhalten. Wir behalten die Schilderung dieser Thätigkeit, dieser Intriguen einer andern Gelegenheit vor; sie würde zu viel Raum und Zeit wegnehmen.

Wer überhaupt sehen will, wird aus unserer Schilderung entnommen haben, an welchem Abgrunde Hessen stand, wie entweder seine volle Selbstständigkeit als Staat verloren, oder es an seinen neuen Institutionen zu Grunde gehen mußte. Das Wahlgesetz war der würdige Schlußstein der gesammten Thätigkeit des März-Ministeriums nach Innen. Mit ihm war, wie wir sagten, die letzte Möglichkeit genommen, durch die Ständeversammlung gegen ultra-demokratische gesetzliche Bestimmungen über das Versammlungs- und Preßgesetz zu wirken. Denn das Wahlgesetz

legte die Macht der bis dahin wenigstens noch einigermaßen die eigentlichen Stände, d. h. die Interessen des Volks repräsentirenden Ständeversammlung, und die ihr Anfangs von dem März-Ministerium durch verschiedene Gesetze zuertheilt wurde, — nunmehr in die unteren Volksklassen, in die Hände Derjenigen, welche mit schlauem Eifer und noch schlauern selbstsüchtigen Berechnungen die Leidenschaften der großen Menge aufzuregen verstanden, und zu dem Letzten, zur Anarchie entschlossen waren, in die Hände Derjenigen, welche bereits durch das Mittel der Presse und der Vereine, Clubs und Volksversammlungen sich die Zustimmung dieser Menge der untern Volksklassen, zu ihren staats- und gesellschaftsgefährlichen Plänen, zum Umsturz aller bestehenden Staatsverhältnisse erworben hatten. Damit legte also das März-Ministerium den Schwerpunkt des Staats unbezweifelt außerhalb der Ständeversammlung, wenn bei den früher geschilderten Gesetzen über die Clubs und die Presse noch irgend ein Zweifel wirklich hätte Platz greifen können.

Denn blieben auch die Befugnisse, das Recht der Ständeversammlung dieselben nach dem neuen Wohlgesetze, so wurden doch die Mitglieder derselben unbedingt abhängiger dadurch von ihren Wählern, und die Majorität der Ständeversammlung mußte aller Erfahrung gemäß binnen kurzer Zeit demokratisch ausfallen, was denn auch bei der zweiten Wahl statt fand. Damit war sie aber in den Händen Derjenigen, welche die Leidenschaften der unteren Volksklassen zur Erreichung ihrer höchst persönlichen und egoistischen Zwecke zu benutzen strebten. Wer wollte, wer konnte in einer solchen Ständeversammlung noch eine selbstständige Stellung, noch eine eigene Meinung behaupten? Wer wollte sich der Petitionen, der Deputationen, der Presse als Ständemitglied erwehren? Die Majorität würde stets gegen ihn gewesen sein, sie würde ihn erdrückt haben. — — —

Auf diesen Punkt waren die Sachen bei uns gediehen. Da erkannte die bewunderswürdige Langmuth des Landesherrn, daß es jetzt die höchste Zeit sei, den verderblichen Bestrebungen zur

Vernichtung des Staats ein Ende zu machen. Täglich stellte sich mehr heraus, daß alle Seine Güte, alle Seine Nachsicht, alle Seine Geduld nur zu neuen extremern Forderungen reizten, daß der Langmuth ein Ziel gesetzt werden müsse. Die ersten Versuche des Landesherrn, sich des März-Ministeriums zu entledigen, mißlangen durch beispiellose Intriguen, welche wir zu beleuchten uns vorbehalten, — aber im Februar 1850 scheint der Landesherr den festen Entschluß gefaßt zu haben, Seine landesherrlichen Rechte mit Ernst und Nachdruck zu handhaben; Er legte die Zügel der Verwaltung in die Hände des jetzigen Ministeriums und stellte an dessen Spitze Seinen alten Minister Herrn Hassenpflug.

VII.

Unter diesen schwierigen Umständen ergriff das jetzige Ministerium die Zügel der Staatsverwaltung, welche der Landesherr ihm mit Vertrauen in die Hand legte, entschlossen, alle Kräfte auf die Wiederherstellung der landesherrlichen Macht, der monarchisch-constitutionellen Regierungsform zu verwenden, und dem Landesherrn in treuer Bemühung zur Seite zu stehen, wenn es galt, seine unveräußerlichen Hoheitsrechte zu erhalten und geltend zu machen.

Niemand konnte sich verbergen, am wenigsten wohl das neue Ministerium, wie schwierig seine Stellung sein würde, wie wenig Mittel ihm zur Ausführung seines Vorhabens gegeben waren. Alles, was Bedeutung in den letzten Jahren in Kurhessen gewonnen, stand gegen das Ministerium: Ständeversammlung, Beamte, Presse, Volksversammlungen, Vereine und Clubs; außerdem war die gesammte constitutionell-demokratische Partei Deutschlands zum grimmigsten Kampfe bereit, als jener Mann

an die Spitze eines gleichgesinnten Ministeriums trat, dessen Name durch seine frühere energische Verwaltung, sowie durch seine Bekämpfung aller radikalen Elemente in Hessen und überhaupt Deutschland wohl bekannt war. An diese Elemente des Widerstandes hefteten sich sofort Diejenigen, welchen jeder Scandal willkommen ist, welche an jedem Kampfe gegen das monarchisch-constitutionelle Prinzip einen Gewinn für ihre Pläne erblicken.

Mit gewöhnlichen Mitteln war gegen ein in sich einiges und starkes Ministerium nichts auszurichten, das fühlten Diejenigen aus der constitutionellen Partei, welche einige Einsicht besaßen, sehr wohl; sie überließen daher die Angriffe vermittelst der Presse Denjenigen, welche blöden Auges nur stets das Nächste sehen; sie wußten, daß die Presse in persönlichen Angriffen seit 1848 einige Uebung erhalten, sie konnten daher ohne Sorge sein, daß aller Schmutz der Presse, der von Glacehandschuhen präsentirte und von derben Fäusten dargereichte, auf die kühnen Männer geworfen würde, welche zuerst in Deutschland wagten, unumwunden und offen auszusprechen:

Die deutschen Bundesstaaten dürfen und können den Bundesgesetzen gemäß nur eine monarchische Regierungsform mit daneben bestehender landständischer Verfassung besitzen. (Kurhessische Verf.-Urk. §. 2.)

Vielfach hatten in den letzten Monaten des Jahres 1849 die Minister deutscher Staaten diesen Standpunkt wieder zu gewinnen gesucht, allein bis dahin hatte noch Niemand den Muth gehabt, offen und frei mit solchem Glaubensbekenntniß vorzutreten.

Jedes offen und frei hervortretende Prinzip, welches in sich seine Wahrheit und in den bedingenden Verhältnissen seine Berechtigung findet, erweckt den Gegnern Furcht und stachelt sie zu dem Versuche auf, dem ihnen durch dasselbe drohenden Verderben wo möglich Anfangs zuvorzukommen und die Träger dieses Princips mit allen möglichen Mitteln zu vernichten. Das monar-

chische Princip, welches die demokratischen Constitutionellen schon vernichtet glaubten, zu dessen Vernichtung sie wenigstens in dem Unionsparlamente den letzten Schritt zu thun gedachten, lebte mit einem Male gerade in dem Staate wieder auf, den man durch seine revolutionäre Gesetzgebung und sein nicht minder revolutionäres März-Ministerium seiner innern Selbstständigkeit längst beraubt glaubte. Man fühlte sehr wohl, daß fürs Erste das neue Ministerium im Innern Kurhessens mit Wirksamkeit nicht bekämpft werden könnte, wenn gleich man den kleinen und persönlichen Kampf in der Ständeversammlung und in der Presse gern sah, um die gefährlichen Gegner der constitutionellen-demokratischen Principien etwas in Athem zu erhalten und ihre Kräfte wo möglich dadurch zu absorbiren, da man wußte, daß Anfangs das neue Ministerium nicht über allzu viele Arbeitskräfte würde gebieten können.

Als Hauptwaffe mußte man aber andere Angriffspunkte und andere Gegenstände wählen, als die Persönlichkeit der Minister, wenn man zum Ziele gelangen wollte. Da boten sich den Führern der constitutionell-demokratischen Richtung besonders zwei Mittel dar. Zuerst die Union, oder genauer, das Verhältniß, in welches Kurhessen mit Preußen durch seinen Hinzutritt zum Vertrag vom 26. Mai 1849 getreten war*), und später die Budgetfrage.

Unter den obwaltenden Umständen und bei der von uns in den bisherigen Aufsätzen geschilderten Lage des Kurfürstenthums

*) Man unterscheidet hier in der Regel nicht streng genug und spricht auch dann wohl von der Union, wenn nur vom sogenannten Dreikönigsbündniß (Vertrag vom 26. Mai 1849) die Rede ist. Letzterm Bündniß war Kurhessen beigetreten, nicht aber der Union, gegen die die kurfürstliche Regierung vielmehr von Anfang sich ausgesprochen hatte, als keinen Ersatz bietend für den nicht erreichten Zweck des Bündnisses vom 26. Mai, eine neue Verfassung für ganz Deutschland zu schaffen, und als nicht in Einklang stehend mit dem Bestimmungen des von allen Staaten anerkannten Bundesrechts.

mußte das neue Ministerium von Anfang die Ueberzeugung gewinnen, daß mit der Frage der politischen Entwickelung der deutschen Zustände (Union) alle übrigen Fragen erledigt sein würden. Es war nicht zu verkennen, daß sich Preußen um die Ruhe Deutschlands und die bessere Gestaltung der Dinge große Verdienste erworben hatte, und jeder billig Denkende mußte einsehen, daß das preußische Ministerium im Interesse des conservativen Princips handelte, als es der Frankfurter Versammlung das Einigungswerk aus der Hand nahm und die deutschen Regierungen aufforderte, sich mit ihm in dieser Bemühung um die deutsche Einigkeit zu vereinigen.

Man kann aus diesem Gesichtspunkt es vertheidigen, wenn der preußische Entwurf einer Reichsverfassung sehr zu Gunsten Preußens ausfiel, und wird es sogar sehr begreiflich und aus dem Drange der Umstände erklärbar finden, daß manche Bestimmungen des Verfassungsentwurfs sich den radikalen Anschauungen des Frankfurter Parlaments sehr näherten, oder ganz aus der sog. Reichsverfassung aufgenommen waren. Dagegen konnte man mit Recht erwarten, daß unter den völlig veränderten Umständen des Jahres 1850, der damals bestimmende Einfluß des jetzt abgetretenen Staatsmannes sich die Sachlage in so weit klar machen würde, daß es nicht mehr in der Möglichkeit, und, wie sich von selbst versteht, in dem Interesse der deutschen Regierungen, wenigstens derjenigen, welche einige Selbstständigkeit noch besaßen oder zu erhalten wünschten, lag, die radikalen Bestimmungen des Jahres 1849 auch für das Jahr 1850 maßgebend zu halten; **man konnte erwarten, daß diesem genannten Staatsmanne mehr daran liegen mußte, durch entgegenkommende Bestimmungen die deutschen Regierungen für sich zu gewinnen, als die radikal gothaische Partei.** In dieser sichern Erwartung und in der nicht minder maßgebenden, daß ganz Deutschland sich an dem neuen Einigungswerke betheiligen werde, erklärte wohl das jetzige Ministerium, daß es bei dem sogenannten

Dreikönigsbunde beharren werde, obwohl sich Niemand verhehlen konnte, daß diejenigen Vorschläge, nach welchen der Hinzutritt aller übrigen deutschen Staaten ermöglicht wurde, zur Zeit noch sehr schwer aufzufinden waren. Es wird nicht leicht in Abrede gestellt werden können, daß die Hoffnung auf solche Eventualität selbst in Preußen bei der conservativen Partei außerordentlich gering war. Unser Ministerium glaubte jedoch wahrscheinlich, so lange bei dem Bündnisse ausharren zu müssen, als irgend eine Hoffnung vorhanden war, daß den wohlberechtigten Wünschen einer aus conservativen Principien hervorgegangenen Staatsanschauung, sowie den noch mehr berechtigten Forderungen einer größeren Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten, sowie endlich dem allgemeinen deutschen Interesse, welches die Vereinigung aller deutschen Staaten voraussetzte, — mehr Rechnung getragen würde, als es bisher in dem preußischen Entwurfe einer Reichsverfassung geschehen war. Daß diesen Standpunkt unserer Regierung die demokratisch-constitutionelle Partei in Deutschland, besonders in Preußen wohl erkannte, geht aus allen ihren Handlungen und allen Angriffen auf unser Ministerium mit Deutlichkeit hervor.

Wie konnte auch Jemand über diesen Standpunkt zweifelhaft bleiben, nachdem unser Ministerium in der Ständeversammlung offen sein Programm aufgestellt hatte: „die Regierungsform bleibt, wie bisher, monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung“? — Hätte Jemand wohl glauben können, unser Ministerium würde diesen eingenommenen principiellen Standpunkt im Geringsten bei Berathung der zukünftigen Gestaltung Deutschlands aufgegeben haben? — Dies würde aber geschehen sein, wenn Kurhessen der in Erfurt beschlossenen Reichsverfassung seine Beistimmung gegeben und seinen Zutritt erklärt hätte. Es ergibt sich hieraus leicht, in welchem Sinne die Beantwortung der, von den Ständen dem Ministerium vorgelegten Fragen in Bezug auf die einzunehmende Stellung Kurhessens zum Dreikönigsbündniß allein möglich zu verstehen waren.

Als nun mit jedem Tage und besonders seit dem Fürstencongresse in Berlin die Hoffnung mehr und mehr schwand, eine Einigung Deutschlands vermittelst der preußischen Vorschläge zu gewinnen, entschloß sich das Ministerium auf diejenigen Vorschläge einzugehen, welche von Seiten Oesterreichs mit mehr Aussicht auf Erfolg zur Erlangung einer deutschen Einigung geschahen. Dieses Eingehen auf die österreichichen Vorschläge war bedingt durch die Pflicht, welche das Ministerium aus dem von ihm mit allen andern deutschen Regierungen stets anerkannten und ausdrücklich als gültig behaupteten Bundesrechte herleitete, und abgesehen von jeder rechtlichen Pflicht, zugleich thatsächlich eine Nothwendigkeit geworden. Denn nachdem alle sonstigen Versuche, diese Einigkeit herbeizuführen, gescheitert, blieb nur das Mittel, welches die Bundesverfassung an die Hand gab, noch übrig, es blieb nur übrig, zur Bundesversammlung zurückzugehen, um vermittelst einer durch die Bundesverfassung geregelten und deshalb in ihren Befugnissen unangefochtenen und bis 1848 wirksamen Versammlung der Abgeordneten der deutschen Fürsten, das zu erreichen, was dem Auslande, sowie den drohenden Bestrebungen der demokratischen Partei gegenüber, Deutschland vor allen Dingen Noth that; nämlich ein einmüthiges Zusammenwirken sämmtlicher deutschen Regierungen. Wäre es nur irgend thunlich gewesen, so möchte es wohl im Interesse sämmtlicher deutschen Regierungen gelegen haben, sich zuvor über diesen Schritt mit ihren Ständeversammlungen zu berathen. Dies schien auch der Wunsch unseres Ministeriums zu sein, und aus den auf ständische Anfragen gegebenen Antworten läßt sich mit Sicherheit schließen, daß dies anfangs ernstlicher Plan der Regierung war. Freilich ließ sich die Entwickelung der europäischen wie deutschen, Zustände nicht voraussehen, es ließ sich auch nicht voraussehen, daß die Hoffnung auf eine Abklärung der Meinung des besseren Theils des Volkes und eine ruhigere Erwägung der einwirkenden und bestimmende Umstände so ganz und gar täuschen werde Hat sich ja leider bis heute diese letztere Hoffnung noch nicht

erfüllt! Kaum mag es in unserer leidenschaftlich erregten Zeit und bei einer nach Parteien schroff abgegränzten Bevölkerung Staunen erregen, daß unserem Ministerium die bittersten Vorwürfe gemacht wurden, weil es von dem früher ausgesprochenen Wunsche oder einer als richtig — unter anderen Umständen! — anerkannten Absicht abgegangen sei, sich mit einer Ständeversammlung, die seitdem als ausgesprochenes Princip die Bekämpfung des Ministeriums auf Tod und Leben mit Erbitterung durchzuführen sich bestrebte, — über die neue Eventualität vorher zu benehmen. — Wenn aber das mächtige Preußen der Gewalt der Umstände der deutschen und europäischen Interessen in seinen Verträgen zu Olmütz und Dresden sich nicht entziehen konnte, und ohne zuvor darüber in Berathung mit seinen Kammen zu treten, abschließen mußte, — obwohl es eine gränzenlose Erbitterung bei einem großen Theile der Kammermitglieder voraussah, — wie sollte sich dann Kurhessen, ein soviel kleinerer Staat, selbst wenn es gegen sein Interesse gewesen wäre, sich der Gewalt der Umstände entziehen können? Aber wie hätte sich auch Kurhessen entziehen wollen, als es galt, seine alte, durch die Bundesverfassung garantirte Selbstständigkeit aufrecht zu erhalten gegen die drohenden Pläne radicaler Gothaer? Das preußische Ministerium erhielt durch die Majorität seiner Kammern volle Beistimmung für seine Handlungsweise; — was, meint man aber, würde unserem Ministerium, einem Ministerium eines so viel kleineren Landes als Preußen, in der Ständeversammlung zu Theil geworden sein? „Ihr Minister habt ohne unser Wissen und Willen an der „Bundesverfassung festgehalten und die Consequenz des von Euch „anerkannten Bundesrechts, die Bundesversammlung mit her„stellen helfen, Ihr habt gegen Euere frühere geäußerte Ansicht „gehandelt, wir besitzen die Rechte und Stellung eines englischen „Parlamentes, Ihr habt die Volkssouveränetät verletzt, Ihr habt „auswärtige Verträge ohne unsere Zustimmung gegen den In„halt unserer Verfassung abgeschlossen, — wir klagen Euch der

„Verfassungsverletzung an!“ — Wer wagt an diesem Beschlusse zu zweifeln?

Viele Bewohner mittlerer und kleinerer Staaten Deutschlands haben sich, bei ihren Wünschen und ihrem Mühen nach deutscher Einheit, niemals klar gemacht, von welcher Art diejenigen Bedingungen seien, unter denen Preußens Staatsmänner den Eintritt der deutschen Staaten in das Dreikönigsbündniß und später in die Union zu vermitteln suchten; nur etwa die demokratische Partei sah ungetrübten Auges, daß dabei das Interesse der Demokratie vorerst nicht gefördert werde, wenngleich sie anderseits doch in Bezug auf die Kraft der gothaischen Partei im neuen Unionsparlamente verblendet war, da sie nicht erkannte, daß die gothaische Partei für die Zukunft bei dem bestehenden Unionswahlgesetze der Demokratie nicht gewachsen bleiben konnte.

Einen deutlicheren Beweis für die Unklarheit der Ansichten nach dieser Richtung gibt noch in neuester Zeit die Beurtheilung unserer neuen Organisationsgesetze von manchen Seiten. Während man mit Eifer verlangte, nicht allein in die Union zu treten, sondern sogar wo möglich preußisch zu werden: ist man äußerst erbittert über die neuen Gesetze, wie es scheint vorzugsweise über das neue Staatsdienstgesetz. Und doch sind die neuen Gesetze nur dadurch von den preußischen derselben Gattung unterschieden, daß sie zum Theil klarer als Letztere sind, hauptsächlich aber dadurch, daß die Bestimmungen derselben nicht so strenge ausgefallen, als die dahin einschlagenden preußischen Normen. — Wie würde mancher für Preußen und die Union schwärmende Neuhesse an dem schönen Morgen enttäuscht worden sein, an welchem er bei durchgesetztem Eintritte in die Union, preußische Gesetze statt seiner Märzerrungenschaften zum Angebinde erhalten hätte! Dies beiläufig.

Die Gründe und Bedenken der Staatsmänner derjenigen Staaten, welche dem preußischen Reichsgesetzentwurfe nicht beitreten wollten, sind zu oft und genügend hervorgehoben, um hier noch einmal speziell aufgeführt zu werden. Verlust der Selbst-

ständigkeit des Staates würde auch Kurhessen getroffen haben, wenn es an dem Dreikönigsbündnisse festgehalten hätte, ohne doch auf der andern Seite die wahrhafte deutsche Einheit zu erreichen.

Das Opfer der Selbstständigkeit eines Staates ist so groß und für die Bewohner desselben, ganz abgesehen von den Interessen und den Rechten des Landesherrn, von so unendlich wichtigen Folgen, daß nur eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit es rechtfertigen könnte. Diese Nothwendigkeit war bei uns in keiner Weise vorhanden; sie war nicht einmal im Sinne Derjenigen vorhanden, welche der deutschen Einheit Alles zum Opfer gebracht wissen wollten.

Wurde die deutsche Einheit hergestellt, wenn Sachsen, Hannover, Darmstadt, Bayern und Würtemberg in der Union fehlten? —*) Nicht einmal der geographische Zusammenhang des langgestreckten Unionsgebietes wäre durch Kurhessens Beitritt erreicht worden! — Oder sollten die widerstrebenden Staaten zum Eintritt direkt oder indirekt gezwungen werden? Dem widerstrebte die feierliche Versicherung Friedrich Wilhelms IV., „daß kein deutscher Souverän zum Eintritt gezwungen werden sollte.“ —

Und selbst dann, wenn das Unionsparlament die Herrschaft in so weit gewann, daß der Unionsvorstand seinen, des Parlaments erobernden Gelüsten hätte folgen müssen, — wer wollte die widerstrebenden Staaten zum Eintritt in die Union zwingen? — Wer wollte den ersten Schritt zum europäischen Kriege gewagt haben?! —

Sehr freundlich waren wenigstens Diejenigen gegen Kurhessen gesonnen, welche uns zum Eintritt in die Union bewegen und **damit unser Land in diesem Falle des Krieges zum Kriegsschauplatz machen wollten!** —

Genug unser Landesherr hätte Kurhessens Selbstständigkeit mit dem Eintritte in die Union geopfert und dennoch nicht durch

*) Wir sprechen natürlich hier im Sinne Derjenigen, welche eine deutsche Einheit ohne Oesterreich sich als möglich dachten.

dieses größte Opfer aller Opfer die deutsche Einheit hergestellt oder herstellen helfen, sondern nur sein Land in das Verderben gestürzt! —

Von welchem beschränkten Umfange außerdem die Union werden würde, konnte Niemanden, der überhaupt sehen wollte, mehr verborgen bleiben, nachdem der Großherzog von Hessen nicht in der Fürstenversammlung zu Berlin erschien — also kurze Zeit nach der Uebernahme der Staatsverwaltung durch unser jetziges Ministerium — und der Nichteintritt von Hessen-Darmstadt entschieden war. Einem Werke, welches also auch nach dieser Seite hin so durchaus keine Chancen seines Bestehens in sich trug, sich anzuschließen, wäre auch aus diesem Gesichtspunkte complett thöricht gewesen, obwohl der Schritt in Preußens Interesse liegen konnte. Die Lösung der deutschen Frage wäre wahrscheinlicher Weise entweder noch länger in der Schwebe gehalten, **und hätte dann doch zum deutschen Bunde zurückgeführt;** oder wäre durch das für immer in zwei Hälften getheilte Deutschland entschieden worden, **und letzterer Fall konnte sogar nur vermittelst eines für die Union siegreichen Krieges stattfinden.** —

Ferner bot aber die Unionsverfassung für Kurhessen auch nicht im Geringsten diejenigen Bürgschaften, welche eine conservative Staatsanschauung verlangen mußte; wir sagten dieserhalb oben, daß die conservative Staatsanschauung mit Recht ein Abgehen der preußischen Regierung im Jahre 1850 von denjenigen revolutionären Grundsätzen erwarten mußte, welche die Uebereilung und Verblendung der Jahre 1848 und 1849 in Deutschland zur Tagesordnung gemacht. Zwar fielen durch einen Anschluß an die Union sehr viele unserer demokratischen Gesetze mit einem Schlage, — wie wir dies schon früher erwähnten, — aber durch die Gesetzgebung unseres März-Ministeriums war Kurhessen so gänzlich seiner Regierungsgewalt entkleidet, daß dem nach und nach erstarkten und wie vorauszusehen war, immermehr aus den Banden der Demokratie sich loswindenden Preußen gegenüber,

unser Land ein vollständig willenloses Werkzeug geworden wäre. Denn im Interesse des Unionsvorstandes oder Unionsparlamentes hätte es wahrlich nicht gelegen, unsern Landesherrn in seine monarchischen Rechte, welche unter der Herrschaft des März-Ministeriums verloren gegangen waren, wieder einzusetzen.

Jeder Versuch des Landesherrn nach dieser Seite wäre ohnfehlbar an dem Unionsgerichte gescheitert; wir würden also die Souveränetät unserer Beamten z. B. nur in so weit beschränkt gesehen haben, als es das Interesse des Unionsvorstandes erfordert hätte.

Während daher alle übrigen Staaten, welche zu der Union gehörten, vorab aber Preußen, durch strenge Staatsdienstgesetze den Landesherren die Kraft und den Nachdruck zur Ausführung von Verwaltungsmaßregeln gaben, waren unserm Landesherrn die Hände gebunden, — zuerst dem Unionsregiment, dann seinen eigenen Staatsbeamten gegenüber; wohin auch *nota bene!* die Offiziere gehörten. Also: — vollständige Abhängigkeit, volles Hingeben auf Gnade oder Ungnade an die Union, welche gar keine Ursache gehabt hätte, unsern Landesherrn aus dieser Situation zu befreien, um so weniger, wenn die radicale gothaische Einheitspartei zur Herrschaft gelangt wäre, was doch sehr wahrscheinlich eintrat.

So verwickelt auch im April und Mai 1850 die deutschen Angelegenheiten zu liegen schienen, so konnte doch das Auge vorurtheilsfreier und ruhig erwägender Staatsmänner über die zu nehmenden Entschlüsse nicht im Geringsten in Zweifel sein; für sie lagen die Wege, welche allein möglich zu beschreiten waren, offen da, wenngleich sie für blöde Augen mit unübersteiglichen Hindernissen versehen schienen. Wir können hier wohl mit Recht die Frage aufwerfen: „welche kurhessischen Minister durften in deutschen Angelegenheiten einen andern Weg gehen, als unser Ministerium? Wer ist glänzender und ehrenvoller durch den Erfolg gerechtfertigt, auf den doch die meisten Menschen Alles zu geben scheinen?“ Wir können die Frage aufwerfen: „welche

kurhessischen Minister durften die Selbstständigkeit Kurhessens für ein Werk hingeben, welches den Keim des Zerfalls in sich trug? welcher kurhessische Minister hätte seine Pflicht schlechter erfüllen können, als derjenige, durch dessen Bemühung Deutschland nicht seine Einheit und Einigkeit, sondern seinen Zerfall und seine Zwietracht herbeiführte, wenn es — im günstigsten Falle — gelang, die Union aufrecht zu erhalten? —

Wir wollen einmal annehmen, daß wirklich die Ansicht der gothaischen sowie unserer sog. neuhessischen Partei, die richtige gewesen sei, wir wollen einmal annehmen, daß die Union durch den Hinzutritt Kurhessens zu Bestand und Dauer gelangt sei, und wollen von diesem angenommenen, freilich von uns niemals zugegebenen Standpunkte aus erwägen, ob in diesem Falle es klug und politisch, und den Interessen Kurhessens gemäß gewesen wäre, der Union beizutreten. Daß der geographische Zusammenhang zwischen sämmtlichen Mitgliedern der Union nicht einmal hergestellt war, wenn Kurhessen hinzutrat, sahen wir bereits; — Hauptsache bleibt aber bei der Betrachtung die Frage, ob in der Union selbst sich Lebensfähigkeit fand und zur naturgemäßen Entwickelung sich Raum bot.

Zuerst bietet sich die Betrachtung des Verhältnisses zwischen der Unionsverfassung und der preußischen Verfassung dar. Preußen, als derjenige Staat, in welchem die Kraft der Union liegen sollte, durch den sie aufrecht erhalten werden konnte, hatte sich noch vor dem Zusammentritte des Erfurter Parlaments eine Verfassung gegeben, welche in den wesentlichsten Punkten das Gegenbild zu der Unionsverfassung bot. Es kam nun darauf an, in welcher Verfassung die größere Lebenskraft lag, — ob in der Unions- oder in der preußischen Verfassung. Wir haben bei der Berathung der neuen preußischen Verfassung in den preußischen Kammern gesehen, mit welcher gränzenlosen Erbitterung die königliche Botschaft, betreffend die Zusammensetzung der ersten Kammer gerade von derjenigen Partei entgegen genommen wurde, welche vorzugsweise ihre Befriedigung in dem Unionswerke fand; wir

sahen mit dem Durchgehen dieser königlichen Botschaft in den Kammern den Anfang jenes Sieges der conservativen, specifisch preußischen Partei, die heute vor unsern Augen den letzten Schlußstein ihres Einflusses mit dem Zusammentritt der alten Kreis- und Provinzialstände gelegt hat. Der damals im Januar 1850 in den preußischen Kammern über die gothaische Partei erfochtene Sieg mußte zuvörderst den verblendetsten und verstocktesten — nun wir wollen einmal sagen: Staatsmann zu der Ueberzeugung bringen, daß mit diesem Siege in Preußen die Macht der gothaischen Partei, die Anhänger des deutschen Einheitsstaates gefallen war, daß von nun an die specifisch preußische Partei Schritt vor Schritt bis zur vollkommenen Herrschaft vorgehen würde, und an diesem Vorgehen durch nichts mehr gehindert werden könne. Diese Partei war und ist aber in Preußen der entschiedenste Gegner aller sog. Einheitsplane der Gothaner und anderer ihnen verwandten Parteien. In Preußen selbst war also ohnzweifelhaft ein thatsächlich sehr mächtiges Element vorhanden, welches mit bedeutenden Mitteln, mit Energie und Consequenz der Einheitsstaatspartei jeden Schritt auch in der Union streitig machte. Ein solcher Parteikampf in demjenigen Staate, der nicht allein durch seine vorwiegende Größe, sondern durch viele andere Umstände der dominirende und Ausschlag gebende in der Union war, konnte an sich zu dem Unionswerke selbst schwerlich viel Vertrauen einflößen. Denn wie sollte Kraft und Einheit in die Union kommen, wenn in dem an der Spitze der Union stehenden Preußen jeder Schritt, zur Unionsverfassung überhaupt nur einmal definitiv zu gelangen, erkämpft, wenn in dem voranstehenden Staate der Streit erst noch über das „Ob“ ausgekämpft werden mußte? — —

Die bei der genannten königlichen Botschaft in den preußischen Kammern eintretende Erbitterung der gothaischen Partei, welche ihre unverholenen Aeußerungen und offenkundigen Reden zeigten, bewiesen dann zweitens auch, wie sie selbst in der Zusammensetzung der ersten preußischen Kammer, nämlich zur Hälfte bekannt-

lich aus Pairs bestehend, das Grab ihrer eigenen Pläne und die Vernichtung der Unionsverfassung sah. Man weiß ja, durch welch künstliche Mittel die Majorität für die königliche Botschaft, von einem Theile der verzweifelnden gothaischen Partei selbst möglich gemacht wurde! — —

Man erinnert sich der Berichte und Korrespondenzen in den Parteiblättern der Gothaner, um selbst den geringsten Zweifel zu verbannen, daß die gothaische Partei die Unvereinbarkeit der preußischen Verfassung mit der der Union einsah. Um indessen ihre geliebte Idee aufrecht zu erhalten, selbst verstümmelt, gewann die Partei in Erfurt es selbst über sich, die Unionsverfassung so viel als nur immer möglich nach der preußischen Verfassung umzumodeln. — Allein der Hauptpunkt blieb dennoch unerledigt und konnte überhaupt, wenn die Union damals in das Leben trat, erst erledigt werden, wenn die Pairskammer in Preußen sich bildete, also mit dem August des Jahres 1852.

Die gothaische Partei war sich dessen sehr wohl bewußt und setzte ihre Hoffnung wie alle ihre Kräfte daran, bis zu diesem Zeitpunkte so viel als möglich Terrain zu gewinnen; sie hoffte dies vermittelst des Unionsparlaments, in welchem sie durch das Hinzutreten der Abgeordneten der kleinern Staaten die Majorität über die specifisch preußische Partei zu erringen gedachte; die erlangte Majorität sollte dann dazu dienen, die unbequemen Einrichtungen der preußischen Verfassung zu beseitigen. Wie thöricht war diese Hoffnung! Die aus ganz disparaten Elementen verschiedener kleiner und zum Theil ganz machtloser Staaten zusammengesetzte Majorität im Unionsparlament sollte die preußische Majorität vernichten, welche mit dem im Januar 1850 erlangten Siege von Tag zu Tag wuchs! Was in den preußischen Kammern von der conservativen, specifisch preußischen Partei gewonnen war, sollte durch das Unionsparlament wieder vernichtet werden!

Noch einmal — wie thöricht, wie verblendet! — Mochte es, wie die Verhältnisse lagen, möglich sein, den kleinen, zur Union gehörenden Staaten durch Unionsparlamentsbeschlüsse Gesetze auf-

zubringen, — in Bezug auf Preußen war dies unmöglich. Die Conflikte zwischen dem Unionsparlamente und den preußischen Kammern konnten aber nicht ausbleiben: sie konnten am wenigsten mit der Bildung der Pairskammer in Preußen ausbleiben. Glaubte man im Ernste, der Unionsvorstand würde einen Parlamentsbeschluß in Erfurt der conservativen Majorität der preußischen Kammern gegenüber aufrecht halten?!

Der König von Preußen würde die Hand geboten haben, die preußischen Kammern, den Stützpunkt gegen radikale Gothaner und Demokraten, zu einflußlosen, dem Unionsparlament zu Erfurt gehorchenden Provinzialständen zu machen? — Man glaubte es. Und damit stellte sich die gothaische Partei eben das testimonium paupertatis selbst aus.

Unserm Ministerium konnte die geschilderte Sachlage in Preußen unmöglich unbekannt geblieben sein, wie sie Jedem klar vor Augen lag, dessen Sinn nicht durch unrealisirbare Einheitsideen verwirrt war. Es konnte unserm Ministerium daher nicht im Entferntesten in den Sinn kommen, die Selbstständigkeit Kurhessens für ein Werk auf das Spiel zu setzen, das auch durch seine Unverträglichkeit mit der preußischen Verfassung sich in der bestehenden und vorgeschlagenen Form als ein unmögliches für die Zukunft hinstellte. Daß unser Ministerium die Illusionen der Gothaner theilen sollte, welche von Erfurt aus im Verein mit einigen kleinern Staaten eine europäische Großmacht, Preußen, zu reformiren gedachten, — ist freilich von unserer Ständeversammlung, von unsern neuhessischen Beamten und Ideologen alles Ernstes verlangt (trotz aller Frankfurter Erfahrungen und den ein schmähliches Ende nehmenden Parlamentscommissionen in Oesterreich und Preußen im Jahre 1848!); die entgegengesetzte Handlungsweise unseres Ministeriums, in jeder Beziehung durch die Gestaltung der deutschen und europäischen Zustände, wie durch den Erfolg gerechtfertigt, beweist indessen, daß wahrhaft staatsmännische Einsicht sich durch kein Toben der Parteien irre machen, noch einschüchtern läßt, und ruhig jenen Weg der Pflicht wandelt, welchen das

Interesse des Staats vorschreibt, den sie zu vertreten und zu leiten hat. Mit klarem Blicke sah unser Ministerium aus dem Kampfe der gothaischen und altpreußischen Partei in Erfurt sich eine Gestaltung der Dinge entwickeln (wenn die Union zu Stande kam), die noch weit weniger anlockend erschien, um bei ihr als willenloses Werkzeug sich betheiligt zu wünschen und die Selbstständigkeit des Staats aufzuopfern.

Trat die Union also in das Leben, so blieb die Verschiedenheit der Zusammensetzung der ersten Kammer und des Staatenhauses eben der Hauptstreitpunkt, um welchen es sich zwischen dem Unionsparlament und der in den preußischen Kammern vertretenen, höchst wahrscheinlich in der Majorität sich befindenden alten preußischen Partei sogleich handelte, sowie daneben die unvereinbare Stellung der preußischen Kammern mit der des Parlaments überhaupt zur Entscheidung drängte. Es ist nun die Frage: „wer würde in diesem Kampfe den Sieg erreicht haben? Welche Institution mußte sich nach der andern modificiren?“ Die Gothaner hatten hier schnell eine Antwort zur Hand und unsere Neuhessen schwatzten sie sofort natürlich nach: — die preußischen Kammern müssen dem Unionsparlament weichen. Wir wollen hier von der thörichten Hoffnung dieser Leute einmal absehen, welche glaubten, daß der König von Preußen auf ein sich erst entwickelndes, ihm und seiner bisherigen Staatsregierung vielfach feindlich gesinntes Element bauen, und dagegen die erprobten Stützen in seinen angeerbten Landen selbst wegbrechen würde, und wollen hier nur auf ein Moment aufmerksam machen, welches als dritter Faktor mit der Union zugleich auf den Kampfplatz trat: auf die Demokratie.

War es schon kaum zweifelhaft, daß bei einer Neuwahl zur zweiten preußischen Kammer die Demokratie mit dem Dreiklassensystem siegte und den größten Theil ihrer Candidaten durchsetzte, sobald sie sich nur bei derselben betheiligen wollte, — so konnte bei uns in Kurhessen, wie in den Staaten Mitteldeutschlands überhaupt mit Gewißheit darauf gerechnet werden, daß die De-

mokratie fast alle ihre Candidaten in das Volkshaus der Union gebracht haben würde. Trotzdem sich unsere Demokratie bei der Wahl nach Erfurt gar nicht betheiligte, die Wahlen daher fast ganz allein von den Neuhessen vorgenommen wurden, saßen unsere Deputirten dennoch in Erfurt auf der äußersten Linken (mit zwei Ausnahmen); was würde das Resultat gewesen sein, wenn die Demokraten mitwählten? —

Ein mächtiges Element wurde wenigstens die Demokratie im Erfurter Volkshause jedenfalls bei der nächsten Wahl, wenn sie auch vorab vielleicht noch nicht die Majorität erhielt. Sie wurde jedenfalls so zahlreich, daß ohne ihre Hülfe die Partei der Gothaner von ihren Plänen nichts durchsetzen konnte; die gothaische Partei mußte also entweder Concessionen gleich denen in Frankfurt an die Demokratie machen, oder sich an diejenige Partei in Preußen schließen, der sie schon in Gotha so mancherlei von ihren Plänen einstweilen zum Opfer brachte. Immerhin war es möglich, ja wahrscheinlich, daß die Gothaner in Verbindung mit den Demokraten die entschiedene Mehrheit im Unionsparlament ausmachten; wurde nun auch der Kampf von der altpreußischen conservativen Partei sofort mit Ernst und Kraft eröffnet, so verging dennoch eine ziemliche Zeit bis zur entschiedenen Niederlage der radicalen Partei. Dieser Zeitraum des Kampfes, des unausbleiblichen Kampfes war die wahrhaft gefährliche Periode für die sich in der Union befindenden mittleren und kleineren Staaten, es war die Zeit, in welcher der letzte Rest Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in diesen Staaten zu Grunde gehen mußte, und zwar in den Staaten um so schneller, in welchen durch die Gesetzgebung der Jahre 1848—1850 so vortrefflich die Regierungsgewalt gelähmt war, als z. B. bei uns in Kurhessen.

Während der Herrschaft dieser radikal-gothaischen Periode des Parlaments zu Erfurt, gab es kein Mittel, um sich diesem drohenden Unheil zu entziehen. Die Unionsverfassung wies auf das Unionsgericht und dies? — auf die demokratische Verfassung; ein Unionsbeschluß, welcher die landesherrliche Gewalt in irgend

einer Weise unterstützte, lag weder in dem Willen, noch in dem Interesse der gothaischen und demokratischen Partei; der Unionsvorstand konnte und durfte nach der Unionsverfassung ohne Zustimmung der Union nichts thun; — mit einem Worte: dem factischen Mediatisirtsein wäre das rechtliche Verhältniß bald nachgefolgt Denn welcher Fürst hätte eine so geschilderte Situation lange mit seiner Würde und Stellung als Landesherr vereinbar finden können? — Dann schien eine Stellung als preußischer Pair noch besser und wünschenswerther *).

Nach ausgekämpftem Kampfe auf diesem Gebiete würden dann die preußischen Pairs, auf solche Weise verstärkt, der Herrschaft der radicalen Partei in der Union bald ein Ende gemacht haben. Dazu war die gothaische Partei das Mittel gewesen, und hatte gegen ihren Willen dies herbeigeführt. Die Täuschung würde sich dann bei ihr in das Gewand der Tugend gehüllt haben. Man kann die Situation, in welche die gothaische Partei dann gerathen wäre, nicht besser schildern, als sie Herr v. Radowitz in seinen neuen Gesprächen über Staat und Kirche in dem ersten Gespräche schildert; am besten charakterisirt er die Partei in den Worten seines Oberbürgermeisters Buchner (S. 24): „es gibt einen Betrug, der den Betrogenen ehrt, eine Niederlage, wo

---

*) Wir verwahren uns ausdrücklich hier dagegen, daß nach unserer Meinung dies Alles Plan der preußischen Regierung gewesen sei, wir verehren den König von Preußen zu hoch, um dies im Geringsten nur vermuthen zu können; — die Gewalt der Umstände würde zu solchen Resultaten bei den gegebenen Vordersätzen geführt haben. Wir nehmen hier Bezug auf die Throneutsagung der Hohenzollernschen Fürsten. Preußens König hatte alles versucht, um die Fürsten von ihrem Entschluß abzubringen, es widerstrebte seiner Gewissenhaftigkeit selbst jeder Schein eines Zwangs — und dennoch waren die Verhältnisse mächtiger als seine Wünsche. — Er mußte die Länder übernehmen, — er mußte die Länder annehmen, da durch die seitherige Verwaltung in denselben während des letzten Decenniums die dortigen bösen Zustände gleichsam groß gezogen waren, und nun, sollten Fürst und Volk nicht zu Grunde gehen, des starken Arms eines mächtigen Herrschers bedurften.

die Schande dem Sieger bleibt!" Diese Worte legt Herr v. Radowitz nicht dem Waldheim in den Mund, sondern dem Vertreter der gothaischen Partei; ein Diplomat sagt so etwas natürlich nicht von sich, er charakterisirt damit aber Diejenigen, von deren staatsmännischen und diplomatischen Eigenschaften er nichts hält.

Waldheim dagegen sagt und spricht seine Ueberzeugung über die richtige Grundlage eines Staats und einer Staatsregierung in folgenden sehr bezeichnenden Worten aus (Th. I. S. 80): "Immer aber steht fest, daß die Frage nach der naturgemäßen und heilsamen Verfassung eines gewissen Staates in einer gewissen Zeit nicht aus abstrakten Vordersätzen, nicht aus den Postulaten einer allgültigen Theorie, sondern nur aus der ernsten und gewissenhaften Abwägung aller gegebenen Verhältnisse beantwortet werden kann. Die Stammeseigenthümlichkeit, die bisherige geschichtliche Entwickelung, insbesondere die kurz vorhergegangenen Begebenheiten, das kirchliche Leben, die herrschenden Ansichten, die Vertheilung des Eigenthums und der Beschäftigungen, die geographische Lage, also überhaupt die materiellen wie die ideellen Elemente der jedesmaligen Gegenwart, das sind die Factoren der Rechnung." — Und diesen Mann, den die Gothaner für ihre Theorieen zu gewinnen glaubten, meinten sie im Falle des Nichtgewinns wenigstens benutzen zu können?

Die Gothaner und ihre Nachbeter und Nachtreter, die radicalen Neuhessen, scheinen überall das Schicksal zu haben, mißkannt und mißverstanden zu werden; sie können selbst dem leisen Spott eines vorsichtigen Diplomaten, wie jedenfalls Herr v. Radowitz ist, nicht entgehen.

Wenn nun die Demokratie also es ihrem Interesse gemäß fand, im Erfurter Parlament zu erscheinen, — und sie würde es in ihrem Interesse gefunden haben! — und wenn nun die gothaische Partei inmitten zweier Feuer stand, so entstand die weitere Frage: "was würde die preußische Regierung, der Unionsvorstand gethan haben, so bald sich die gothaische Partei der Demokratie näherte?" — Wahrscheinlich würde er dann um so eher

sich geneigt gefühlt haben, die Pairskammer, welche selbst ein Dahlmann für ein großes Unglück hielt, in Preußen auf den Wunsch der Gothaner wieder zu vernichten? — Dies mußten doch die Gothaner consequenter Weise erwarten! — O Thorheit, o Verblendung! — Wahrlich nur ein Gothaner konnte sie hegen! —

Nicht vernichtet würde sie der Unionsvorstand haben, die Pairskammer, sondern er würde bei einer Annäherung der beiden radicalen Parteien mit aller Macht gestrebt haben, die Befugnisse und Rechte der preußischen Kammern, vorab der Pairskammer, aufrecht zu erhalten, und wo möglich zu verstärken, und zwar auf Kosten des Unionsparlaments, — oder aber, und dies war das Gefährlichste für alle Unionsmitglieder: er würde durch die Noth und die Verhältnisse gezwungen worden sein, aus dem Staatenhaus eine Pairskammer zu machen. Wir für unser Theil haben bei dem eventuellen Eintritt des angedeuteten Falles der Vereinigung der gothaischen und demokratischen Partei eher an das Letztere als an das Erstere geglaubt, und können uns von der Meinung nicht losmachen, daß Preußen auf diese Eventualität hin hauptsächlich seine Pairskammer schuf; sie war eine Stütze gegen eine radicale zweite preußische Kammer und zugleich eine Waffe gegen ein Bündniß der beiden radicalen Parteien im Unionsparlamente. Wir sind auch deshalb dieser Meinung, weil wir Herrn v. Radowitz trotz mancher politischen Fehler für zu einsichtig halten, als daß er jemals auf die Pläne der Gothaner eingegangen wäre, die Pairskammer wieder vernichten zu helfen, da ihm, dem treuen Anhänger seines Königs und dem genauen Kenner preußischer Zustände unmöglich entgehen konnte, daß der hohe grundbesitzende Adel in Preußen ein factisch zu mächtiges Element ist, um es durch Professoren, oppositionelle Geheimeräthe und Literaten beseitigen zu können. Wir trauen ihm auch zu viel specifisch preußische Gesinnung zu, — und diese Meinung ist nach Lesung seiner neuen Gespräche nicht im Geringsten erschüttert — um nicht an-

zunehmen, daß er bei Weitem mehr geneigt war, das Staatenhaus der Union zur Pairskammer umzubilden, als mit den Gothanern zu gehen.

Damit ist dem Herrn v. Radowitz vom preußischen Gesichtspunkte aus wahrlich kein Vorwurf gemacht, — es ist den preußischen Staatsmännern wahrlich nicht zu verargen, daß sie die Interessen ihres Landes allen anderen Sachen voransetzen; — aber wohl wäre es unseren Ministern sehr übel zu vermerken gewesen, wenn sie die geschilderte Sachlage, die dabei möglicher und wahrscheinlicher Weise eintretenden und entscheidend mitwirkenden Interessen Preußens nicht in Anschlag gebracht und etwa auf politische Großmuth gerechnet hätten.

Auf politische Großmuth eines Staates zu rechnen, wenn dessen wesentliche Interessen gegen die Ausübung einer solchen sprechen, ist ein Zeichen eines beschränkten Verstandes. Wir können also nicht umhin, unser März-Ministerium, dessen Mitglieder auch nach ihrem Rücktritt, trotz aller davon abmahnenden Gründe bei der **unveränderten** Unionsverfassung, wie sie aus der Berathung des Parlaments hervorging, beharren wollten, entweder mit sehr geringer politischer Einsicht begabt zu betrachten, oder aber dieselben, wenn sie die Sachlage klar erkannten, nicht als treue Minister ihres Landesherrn, welche dessen Interesse in ihrem Diensteid aufrecht zu erhalten, geschworen hatten, ansehen. Letzteres sind wir nicht berechtigt anzunehmen, wir wollen und müssen daher Ersteres glauben.

Nachdem jetzt Alles dem Schlusse der Entwickelung zueilt und überall in Deutschland die conservative Staatsanschauung zur Geltung kommt, mag es leicht scheinen, die Handlungsweise unseres jetzigen Ministeriums in der Unionsangelegenheit als die allein richtige zu erkennen, im Monat Mai 1850 gehörte indessen die ganze Festigkeit, Charakterstärke und Voraussicht wahrer Staatsmänner dazu, um die richtige Meinung gegen das Geschrei des Tages und die, auch den Blick der Bessergesinnten beherrschende, Verblendung der Menge aufrecht zu erhalten.

Die widerstrebenden und unvereinbaren Elemente, aus denen die Union zusammengesetzt gewesen sein würde, beweisen, daß auch das Verhältniß deselben zum Auslande ein vollkommen unhaltbares werden mußte.

Der deutsche Bund, garantirt durch die Wiener Akte, hätte neben der Union entweder nicht bestehen können, oder die mit Oesterreich gehenden Staaten mußten alle Kräfte anstrengen, das Hinderniß dieses völkerrechtlich anerkannten Bundes, die Union zu beseitigen. Von einer völkerrechtlichen Anerkennung der Union Seitens Oesterreichs und der süddeutschen Mächte konnte also nicht die Rede sein. In Frankreichs Interesse lag es eben so wenig, die Union anzuerkennen, und ob sich England zur Anerkennung entschließen würde, hing von den Concessionen ab, welche man ihm in handelspolitischer Beziehung machte; denn der Engländer thut nichts ohne ein angemessenes Aequivalent, wenn er auch noch so ausgesuchte Lehren der reinen Humanität für andere Mächte in Bereitschaft hat. Rußland, die allein starke Macht des Festlandes in den Jahren 1848—50, hatte ein viel größeres Interesse, sich die Sachen entwickeln zu lassen, als die Union anzuerkennen, selbst wenn diese mehr Garantien einer conservativen Staatsregierung geboten hätte, als sie bot.

Also auch dem Ausland gegenüber ein unhaltbares, ein unmögliches Verhältniß!

„Die Union brauchte die Anerkennung Europas nicht“, — werden Gothaner und Neuhessen im Chor ausrufen, „Bonaparte wußte auch die Anerkennung der französischen Republik zu entbehren.“ Ja wohl, meine Herren, aber er erzwang sie durch blutige und siegreiche Kriege. Wer unter Euch wäre aber wohl dieser Bonaparte der Union gewesen, der Euere siegreichen Kriege geführt hätte? Nun, man hätte vielleicht doch einen General aus seiner Partei gefunden, dem man diese Fähigkeit zutraute.“ Vielleicht der General Willisen? Wir meinen damit den General Willisen, welchen die Gothaner zur Besiegung der Dänen aussendeten. Schlimmsten Falls benutzte man einen altpreußischen

General, einen Wrangel und einen Hirschfeld; denn die altpreußische Partei hatte man ja bereits in Preußen in der Tasche. General Wrangel hätte jedenfalls auch selbst zum Kriege gerathen, der sein Vaterland verwüstete und möglicherweise vernichtete, um nur die gothaischen Pläne mit aufrecht zu erhalten! Denn, wie bekannt, schwärmte der General Wrangel für die Union *).

Es hält wirklich zuweilen schwer, ernsthaft zu bleiben, wenn man die Thorheiten unserer Neuhessen ins Auge faßt. Man verzeihe daher den Scherz und Spott.

Die Union trug daher auch nach dieser Richtung in ihrem Verhältnisse zum Auslande den Keim des Verfalls in sich. Nur unter einer Bedingung konnte sie hoffen, in das Leben zu treten; wenn die süddeutschen Staaten beitraten, wenn also die ganze Verfassung der Union umgewandelt wurde, wenn der conservativen Staatsanschauung bei dieser Umwandlung mehr Rechnung getragen worden wäre.

Wie sie aber bestand, gaben weder die Verfassung selbst, noch alle übrigen von uns besprochenen Verhältnisse, also auch das zum Auslande, nur irgend eine der Garantien, welche ein vorsichtiger Staatsmann verlangen muß.

Noch immer herrscht eine Erbitterung unter einer großen Anzahl von Menschen, die sie jeder ruhigen Erwägung unzugänglich macht. Doch werden jetzt wenigstens einige der früher Verblendeten, durch die jüngst vergangenen Ereignisse belehrt, eingesehen haben, daß auch die Union in ihrem Verhältnisse zum Auslande unhaltbar war.

Der erste Stoß, der dagegen geführt wurde, war auch der Todesstoß. Einer Schöpfung, welche nicht einmal den ersten Stoß auszuhalten vermochte, will man doch wohl nicht

---

*) Für die der Verhältnisse nicht ganz Kundigen wollen wieder hier bemerken, daß der alte Kriegsheld Wrangel am entschiedensten gegen den Krieg mit Oesterreich im Herbste vorigen Jahres stimmte.

Lebenskraft zutrauen? Haben nun wohl diejenigen Staatsmänner in Deutschland, wozu unser jetziges Ministerium gehört, welche der Union keine Haltbarkeit zutrauten, Unrecht gehabt, wenn sie diesem unhaltbaren Dinge nicht beitreten wollten? — Wir wissen sehr wohl, daß ein Geständniß des Unrechts den Gothanern und Neuhessen so schwer wird, daß sie es niemals aussprechen werden; denn wo bliebe da die beanspruchte Unfehlbarkeit? Aber in ihrem Innern werden sie uns gegen ihren Willen Recht geben müssen.

Endlich bestand in der Unionsverfassung eine Gefahr für das Land, deren Umfang und Folgen gewöhnlich erst ermessen werden, wenn die Entwickelung der Verhältnisse jedes Mittel, um ihnen zuvorzukommen, oder dieselben zu beseitigen, unmöglich gemacht haben. Es ist die in unsern Tagen so beliebte Manier, durch eine ungemessene Centralisation der Verhältnisse mechanisch Meister zu werden, welche man organisch zu entwickeln nicht versteht.

In der Periode des Kampfes zwischen den radikalen Parteien des Unionsparlaments und den preußischen Conservativen mußte es das Bestreben der Gothaner und Radikalen sein, in denjenigen Ländern, welche das größte Contingent ihrer Partei abgaben, ihre Herrschaft unbestritten und fest zu machen. Dies geschah am besten und schnellsten durch Centralisation, und daß man diesen Weg eingeschlagen haben würde, wenn die Union zu Stande kam, unterliegt nach den Antecedentien der Frankfurter Einheitspartei nicht dem mindesten Zweifel. Dieses Mittel, um schnell zur durchgreifenden Herrschaft zu gelangen, haben die radikalen Parteien der ersten französischen Revolution glücklich abgelernt. An die Folgen dieser traurigen Centralisation in Frankreich, welche alle Staatsverhältnisse unterwühlt und jede ruhige naturgemäße Entwickelung unmöglich gemacht, würde man in Erfurt so wenig als in Frankfurt gedacht haben. Leitender Gedanke, öffentlich freilich vielfach geleugnet, war bei den Fraktionen des Frankfurter Parlaments vom Augsburger Hof abwärts bis zur Westendhalle: „Zuvörderst **mit** Preußen, dann **gegen** Preußen.“ Daher auch Manches zu erklären, daher auch manche, sonst un-

begreifliche Bestimmungen der Frankfurter Verfassung erklärbar. Der Einheitsstaat, wie er in Frankfurt erstrebt wurde und in der Union in abgeschwächter Gestalt zum Vorschein kam, war durch kein Mittel in Deutschland durchzusetzen, als eben vermittelst der Centralisation. Mit Hülfe Preußens sollte diese in den übrigen Staaten Deutschlands durchgeführt und dann diese Waffe vom Parlament aus gegen Preußen selbst gewandt werden.

Von welcher Art die Versuche einer Centralisation nach Erfurt hin für die Staaten des mittlern Deutschlands sein mußten, kann Dem nicht verborgen sein, welcher die Geschichte unseres deutschen Vaterlandes auch nur oberflächlich kennt. Der Kampf zwischen den bis dahin selbstständigen Volksstämmen und dem Unionsparlamente in Erfurt hätte möglicherweise zu noch traurigern Resultaten führen können, als er in Frankreich seit 1789 geführt hat. Denn in Frankreich hatten sich niemals die einzelnen Volksstämme in so abgesondeter und selbstständiger Weise entwickelt, als dies bekanntermaßen in Deutschland geschah; außerdem war durch die Despotie eines Ludwigs XI., eines Richelieu, eines Ludwigs XIV., jener 1789 beginnenden durchgreifenden Centralisation in trauriger Weise vorgearbeitet; die Gemeindefreiheiten und die Selbstständigkeit der organischen Verbände des Staats waren bereits durch jene Regenten vernichtet. In Deutschland mußte man von vorn beginnen; da waren nicht allein die verschiedenen Volksinteressen, die Interessen der einzelnen sich unter ganz eigenthümlichen und besondern Verhältnissen entwickelnden Volksstämme zu beseitigen und dem Einheitsstaat zu opfern, sondern auch die wohlberechtigten Forderungen der Dynastie mußten mit Drohungen oder Gewalt vernichtet werden.

Ein solcher Kampf zwischen naturgemäßen und wohlberechtigten verschiedenartigen Volksinteressen würde nach Analogie unserer frühern deutschen Geschichte nicht ohne große Erbitterung und ohne traurige Folgen, — vielleicht für mehr als ein Menschenalter, — vor sich gegangen sein. Man täuscht sich, wenn man die Abneigung gegen eine Hegemonie einer der großen Staaten

Deutschlands, also etwa Oesterreichs oder Preußens, oder wenn man den Widerwillen der einzelnen Volksstämme gegen ein ihnen fremdes Oberhaupt auf Vorurtheile oder auf persönliche Motive und dergleichen zurückführt. Der Grund dieser Abneigung und dieses Widerwillens liegt, bewußt oder unbewußt, in der Furcht oder Besorgniß der einzelnen deutschen Volksstämme, daß mit solch einem fremden Oberhaupte (mag es nun Oesterreich, Preußen, Bayern 2c. sein), ihnen zugleich fremde und widerstrebende Einrichtungen anderer Volksstämme aufgedrungen werden sollen. Man darf sich nicht verleiten lassen, daraus, daß verschiedene Volksstämme ein und dasselbe Gesetz für sich wünschen, zu entnehmen, daß dieses Gesetz sich auf gleiche Weise bei den verschiedenen Volksstämmen einleben werde. Hiergegen spricht alle Erfahrung. — Es gibt so Mancherlei in der Entwickelung eines Volksstammes, was allgemeine Gesetze modificiren kann und ihre Folgen und Bedeutung in ganz verschiedener Weise hervortreten läßt!

Unsere radikalen Gothaner geben dies freilich nicht zu, oder sie behaupten, wenn sie der Centralisation wirklich abhold sind, daß sie in den Frankfurter Grundrechten das Princip des Selfgovernment der einzelnen Staatskreise genügend aufgestellt hätten: — aber sie begreifen, was letztere Meinung angeht, nicht, daß sie nicht die organische Gestaltung des Staatslebens in ihren Grundrechten gegeben, sondern die atomistisch oder anarchisch aufgelöste, der Herrschaft entwöhnte Menge geschaffen hatten.

Es kann hier nicht Zweck sein, den Kampf, welcher zwischen der Centralisation in Erfurt und der volksthümlichen Entwickelung bei uns in Hessen mit fest gegründeter Union entstanden wäre, im Einzelnen zu schildern und zu zeigen, was Hessen darunter gelitten haben würde.

Ein Blick auf Preußen und die dortige Entwickelung der Zustände seit 1848 mag uns aber belehren, wie heftig und von welchen Folgen begleitet ein Kampf der Centralisation mit naturgemäß sich entwickelt habenden Volkszuständen ist. Auch in Preußen

versuchte man Institutionen an die Stelle der bis dahin geltenden zu setzen, welche dem Entwickelungsgange der einzelnen Provinzen widersprachen; man versuchte, sogenannte rheinische Institutionen auf die ganz heterogenen Zustände der alten preußischen Provinzen anzuwenden; — und welche Folgen erwuchsen daraus? Ein erbitterter Kampf, der einen Theil des Wohlstandes des Volkes vernichtete, den Staat in seinen Fugen erschütterte und die Finanzen, die so wohl geordneten und blühenden Finanzen, erschöpfte; indem er den Staat (binnen 2½ Jahren!) mit einer außerordentlichen Ausgabe von fast 90 Millionen Thalern beschwerte.

Wir wissen sehr wohl, daß es nicht dieser Kampf allein war, welcher solche Folgen mit sich führte, aber die Hauptveranlassung war er sicherlich. Wir könnten hier auch auf das Beispiel Oesterreichs verweisen, das in mancher Beziehung noch in auffallenderer Weise zeigt, welche Folgen aus zu weit getriebener Centralisation erwachsen. Auch Oesterreich muß seine Verfassung modificiren; die Radikalen, die Schreier sagen, im Interesse des Despotismus, wir aber sagen mit mehr Recht: im Interesse der einzelnen Volksstämme.

Dieser Hinblick auf Preußen mag jedoch genügen, um zu beweisen, daß die Staatsmänner eines Staats, welche denselben vor einem so geschilderten Kampfe bewahren, eine Bürgerkrone verdienen, jene Bürgerkrone, die nicht von der Leidenschaft der Tagesparteien, sondern von der Geschichte gewunden wird.

Noch lange wird die Zeit ruhiger Erwägung bei uns nicht kommen; wenn aber die Entwickelung der deutschen und europäischen Zustände selbst den Augen der Blödesten und Verblendetsten den Abgrund zeigen wird, an welchem wir standen, — dann wird auch vielen Verblendeten und Mißbrauchten die wahre Natur des Kampfes zum Bewußtsein kommen, welchen unser Ministerium gekämpft hat, und selbst die **persönlichen** Gegner unseres Ministeriums werden eingestehen müssen, daß sie, wären **sie** jetzt Minister, ohne die Schöpfungen desselben, ohne den durchgekämpften erbitterten Kampf, nimmermehr regieren könnten.

VIII.

Nachdem wir die so oft von allen Seiten und aus allen Standpunkten betrachtete Stellung der deutschen Staaten zur Union von unserem Standpunkte aus und im Interesse Kurhessens einer kurzen Betrachtung unterworfen, gelangen wir zu dem zweiten Hauptmittel der Gegner unseres Ministeriums, welches zu seinem Sturze angewendet werden sollte: zu der berühmten und berüchtigten **Steuerverweigerung.**

In keiner Materie des Staatsrechts haben sich die Constitutionellen so jämmerlich verrannt, als in dieser Materie über das Recht der Steuerverweigerung; bei keiner Gelegenheit sich als so vollkommen unpraktisch und unbrauchbar zur Regierung bewiesen, als bei der kurhessischen Steuerverweigerung des 31. August 1850. Es würde nicht schwer halten, von unserem, dem conservativen Standpunkte aus, die lächerliche Prätension einer Befugniß Seitens der Stände, der Staatsregierung die sämmtlichen Einnahmen und Steuern zu verweigern, nach- und zurückzuweisen; allein hierauf wollen wir für jetzt verzichten. Wir wollen uns auf den Standpunkt der Gegner freiwillig begeben, und von ihrem eigenen Standpunkte aus die Angelegenheit ins Auge fassen, und zwar zuerst von dem principiellen Standpunkte unserer Gegner, dann von dem speciellen Gesichtspunkte unserer Verfassung aus.

Die constitutionellen Befürworter des Steuerverweigerungsrechts, unsere Gothaner und Neuhessen beginnen ihre Deductionen gewöhnlich mit einer sog. historischen Einleitung über das ursprüngliche und unangefochtene Recht deutscher Landstände, Steuern zu verweigern, was ihnen in dieser Allgemeinheit als Recht deutscher Landstände ausgesprochen, Niemand in Abrede stellen wird, am wenigsten wir. Aber diese Behauptung von so allgemeiner Art gibt weder über den *Inhalt* noch *Umfang* des Steuerverwei-

gerungsrechts deutscher Landstände im Geringsten Aufschluß; die allgemein aufgestellte Behauptung, welche dem heute beanspruchten Steuerverweigerungsrecht nach constitutionellen Principien zur Folie dienen soll, ist zwar geeignet, dem, in unserer landständischen Geschichte der Vorzeit, sowie dem in unserem deutschen älteren wie neueren Staatsrechte Unbewanderten zu imponiren, aber auf Diejenigen, welche einigermaßen mit jenen Kenntnissen vertraut sind, wird sie keinen Eindruck machen. Freilich läßt sich nicht läugnen, daß die Anzahl der Ersteren, der Unwissenden oder oberflächlich Gebildeten, legio ist, während die Letzteren ein kleines Häuflein ausmachen; unsere sogenannte gebildete Welt, Beamte und Volksvertreter nicht ausgenommen, mag in ihrem speciellen bürgerlichen Beruf oder Amte ganz tüchtig sein, — aber in der Staats- und Rechtsgeschichte unserer deutschen Vorzeit ist sie mit seltenen Ausnahmen sehr unwissend. Es ist ja auch interessanter, die Geschichte der französischen Revolutionen zu studiren, als etwa die Particulargeschichte unserer größeren und mittleren deutschen Länder! —

Man verschmäht sonst von Seiten unserer constitutionell-demokratischen Gegner durchaus historische Rückblicke in politischen Dingen; in dem vorliegenden Falle findet man es aber äußerst bequem, mit einem sogenannten historischen Beispiel auf die große Menge einzuwirken: „Es ist das Steuerverweigerungsrecht ein uraltes stets gehandhabtes Recht deutscher Landstände gewesen, man will uns dieses ehrwürdige, tausendfach verbriefte Recht nehmen!“ Das muß natürlich auf die große Menge, welche diesen Satz als ganz unbeschränkt sich vorstellt, und auch als wirklich gehandhabt in früherer Zeit sich einbilden läßt, einen gewaltigen Eindruck machen! So, wie das gewöhnlich gegeben wird, liegt das Verhältniß aber durchaus nicht, — sondern es verhält sich damit in ganz anderer Weise, die wir hier (natürlich nur sehr kurz) andeuten wollen.

Wenn man die Natur, den Inhalt und den Umfang des Steuerverweigerungsrechtes der Stände des Mittelalters richtig

beurtheilen will, so muß man sich vor Allem den Umfang der damaligen Staatsgewalt klar machen. Eine Staatsgewalt im modernen Sinn bestand nicht im Mittelalter; der Staat war Patrimonialstaat. Die landesherrliche Gewalt umfaßte zwar gewisse Hoheitsrechte, aber viele, ja die meisten derselben waren an die Ritter, Städte und sogar Korporationen verliehen, und andere dieser Rechte, welche heute unzweifelhaft zum Inhalt der Staatsgewalt gehören, wurden damals nicht so beachtet, sondern wurden von Rittern, Städten und Korporationen ausgeübt. Mit diesen Rechten lag aber auch diesen Prälaten, Rittern, Städten rc. die Verpflichtung auf, für die zur Ausübung von Hoheitsrechten in unserm Sinne nöthigen Mittel und Gelder zu sorgen; sie mußten daher, wenn sie die Polizei, die Gerichtsbarkeit, das Patronatsrecht rc. ausübten, auch alle dazu gehörigen Beamten besolden und alle dahin einschlagenden Institute unterhalten.

Der landesherrlichen Gewalt blieb allerdings in vielen Fällen die Oberaufsicht, allein ihre Verwaltungs- und Regierungsthätigkeit war dadurch im Verhältnisse zu unseren modernen Zuständen, wo derselben Alles zufallen und Alles in ihr Bereich gezogen werden soll, eine äußerst geringe und wenig umfangreiche. Die damalige landesherrliche Gewalt bedurfte also auch in diesem Verhältniß nur sehr geringe Mittel für das, was man damals Staatsverwaltung nannte; sehr viel — nach den Begriffen unserer Zeit — das Meiste der Staats-Verwaltung fiel in die unteren selbstständigen Kreise des Staatslebens. Zur Aufbringung dieser wenigen Mittel, welche die eigentliche Staatsverwaltung erforderte, reichten in den meisten Ländern die Domänen, die Eigenthum des Landesherrn waren, vollständig hin; nur übertriebener Luxus, thörichte Freigebigkeit der Fürsten mit Verleihung von Domänen an die Großen des Landes oder an Korporationen und Stiftungen, und die durch Krieg oder sonstiges Unglück herbeigeführte Noth, machten die Beihülfe durch bewilligte Steuern der Landstände für den

Landesherrn erforderlich. Die Landesherrn forderten die Beihülfe für diesen oder jenen außerordentlichen Fall, die Landstände erwogen denselben und leisteten dann diese Beihülfe, von der Feststellung eines sogenannten Budgets war aber niemals die Rede. In einzelnen Fällen versagten die Landstände auch wohl die für außerordentliche Umstände geforderte Beihülfe, wenn etwa der Landesherr ihnen keine neuen Privilegien zuertheilen wollte, seltener aus andern Gründen. Die Bewilligung von Steuern bestand nämlich häufig nur aus einem Handel zwischen Landesherrn und Ständen. Diese Handlungsweise war ein nothwendiges Ergebniß der damaligen Ansicht von der Natur des Staates, welche denselben als ein Produkt der Willkür, des willkürlichen Vertrags betrachtete. Landstände bewilligten „aus gutem Willen,“ „aus keiner Verpflichtung, für die Staatsbedürfnisse durch Steuern zu sorgen“.

Ueber hergebrachte und den Landesherrn bereits zustehende Steuern konnten die Landstände nichts bestimmen, z. B. über die Zölle, über diejenigen Abgaben, welche der Landesherr von seinen eigenen Hintersassen erhob, über die meisten der Regalien ꝛc., später auch nicht über die einmal bestehenden indirecten Steuern.

Wir sehen hieraus also, das historische Recht der Steuerverweigerung der Landstände des Mittelalters war ein ganz anderes, als das heute beanspruchte. Niemals war die Rede von dem gesammten Einkommen aus allen möglichen Steuern, sondern stets nur von einzelnen, meistens neu angesonnenen Steuern: das Recht der Steuerverweigerung im Mittelalter bestand also, wir widerholen es, nur darin, **einzelne** Steuern zu verweigern.

Verweigerten die Landstände eine ihnen angesonnene einzelne neue Steuer, so konnte der Landesherr dieselbe allerdings nicht erheben lassen, aber der regelmäßige Gang der Staatsverwaltung wurde durch eine solche Verweigerung in keiner Weise gestört. Die Dienstpflicht der Ritter zum Kriege als Vasallen dauerte fort,

die Justiz wurde auf Kosten der Rittergutsbesitzer, der Städte ꝛc. ruhig weiter verwaltet, für Schule und Kirche von den Gemeinden oder Patronatsherrn nach wie vor gesorgt; die gewöhnlichen Bedürfnisse der Regierung des Landesherrn waren durch hinlängliche Einkünfte und Domänen gedeckt: — mit einem Worte, eine Steuerverweigerung der ältern deutschen Landstände hatte und konnte niemals die Folge haben, welche eine bei uns durchgeführte Steuerverweigerung nothwendig mit sich führen muß. Unsere Vorfahren waren wohl auch zu vernünftig, als daß sie ihr Recht, *einzelne* ihnen angesonnene neue Steuern zu verweigern, insoweit ausgedehnt hätten, daß sie *sämmtliche* etwa von ihnen früher schon bewilligte Steuern nicht weiter bewilligt, oder bei irgend einer Gelegenheit verweigert hätten. **In der gesammten deutschen Geschichte kommt ein Fall allgemeiner Steuerverweigerung Seitens der Stände niemals vor, er kommt nicht einmal dann vor, wenn die Zwistigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen bis zum blutigen Kriege ausarteten.**

Die moderne Anschauung der Natur des Staats wurde nun im Laufe der Jahrhunderte von jenen mittelalterlichen Ansichten gereinigt, wenn gleich sie erst im Uebergang und Durchgang der fast uneingeschränkten Despotie des 17. und 18. Jahrhunderts gewonnen werden konnte. Die moderne Anschauung des Staats hat damit auch jene Theorie des beliebigen Leistens der Staatslasten gänzlich beseitigt; es liegt jetzt nicht mehr in dem *Belieben* der Staatsbürger oder Unterthanen eines Landes, der Staatsregierung die Mittel zur Verwaltung zu bewilligen, sondern es ist diese Bewilligung eine *Pflicht* geworden, der man sich in keiner Weise entziehen darf.

In einem Staate kann nichts auf bloßer *Willkür* beruhen, sondern es muß Alles dem sittlichen Inhalt desselben gemäß sein, am allerwenigsten kann daher eine willkürliche Befugniß gedacht werden, dem Staate die Bedingungen seiner *Existenz* zu entziehen, *ihm die Mittel zur Staatsverwaltung zu nehmen.*

Diejenigen, welche diese Besorgniß, einer Staatsregierung die Mittel zur Verwaltung zu verweigern, in Anspruch nehmen, bekunden hierdurch eine vollkommene Rohheit ihrer Staatsanschauung, welche durch alle schönen Worte und sinnreichen Wendungen nicht verdeckt, höchstens dem Auge der großen Masse verborgen bleiben kann. Im Großherzogthum Hessen scheinen die Constitutionellen im Ganzen noch immer etwas mehr Einsicht gehabt zu haben, als bei uns in Kurhessen. Wir erinnern uns einer Verhandlung der zweiten Kammer in Darmstadt über das vielfach besprochene Recht der Steuerbewilligung. Der Ausschußbericht spricht sich folgendermaßen darüber aus. (Darmstädt. L.-V. von 1820/21 Heft 5. Beil. C. I.): „Die im Art. 16 (im Edikt) ausgesprochene Besorgniß, daß durch das unbeschränkte Recht der Stände, die Steuern zu bewilligen, die Existenz des Staats in Gefahr gesetzt werden könne, ist auch gewiß so wenig in der Erfahrung, als in der Natur der Sache gegründet. Denn es läßt sich doch wohl nicht als möglich denken, daß Landstände, sei es nun aus wirklichem Interesse für das Volk, oder aus egoistischem Interesse der Einzelnen, die Existenz des Staates durch Verweigerung wahrhaft nothwendiger Steuern auf das Spiel setzen sollten, oder man müßte annehmen, daß es zu irgend einer Zeit Landstände geben könnte, deren Mitglieder der Majorität nach **zugleich meineidig und aller Einsicht beraubt wären.**“ Und ferner: „Ausgaben, die zur Erhaltung des Staates und zur Erreichung des Staatszweckes unumgänglich nothwendig sind, können und werden die Stände niemals verweigern, es wird und kann unter ihnen nicht einmal die Rede davon sein, **ob sie verwilligt werden sollen oder nicht.**“

Die sogenannten Constitutionellen, welche die Befugniß der Steuerverweigerung den Landständen zuschreiben, pflegen wohl zu sagen: „Wir verweigern die Steuern ja nur dann, wenn das von der Staatsregierung vorgelegte Budget uns den Bedürfnissen und Interessen des Landes nicht gemäß er-

scheint, oder wenn wir damit ein Ministerium stürzen wollen, wir sind aber nicht im Geringsten Willens, die Staatsmaschine zum Stillstand zu bringen." Wenn nun aber das alte Budget abläuft, ehe das neue zu Stande kam? Wenn nun die Verweigerung der Steuern zu einer Zeit eintritt, wo es nicht mehr im Bereich der Möglichkeit liegt, ein neues Budget bis zum Ablauf des Finanzjahres, oder der daran gehängten sechs Monate aufzustellen? —

"In diesem Falle", heißt die Antwort, "können freilich die "Steuern nicht erhoben und verwendet werden; doch bleibt das "Mittel noch übrig, das Ministerium, dessen Vorlage man nicht "annahm, zu entlassen. Dann wird dem folgenden, dem volks"thümlicheren Ministerium ein Vertrauensvotum niemals entgehen." Vortrefflich! Also das Vertrauen ist es, welches bewilligt oder verweigert, und nicht die Pflicht für die regelmäßigen Ausgaben des Staats unter allen Umständen zu sorgen? Also nicht Pflicht sondern Willkür.

Der Staat, dem ihr, nach Eurem Ermessen, die Mittel seines Bestehens zu geben oder zu verweigern meint, ist also ein Werk Eures Vertrauens, Eurer Willkür (denn viel mehr ist wahrlich Euer Vertrauen sehr oft nicht) und nicht eine sittliche Nothwendigkeit. Vertrauen ist ein schönes Ding, ohne welches kein Lebensverhältniß recht gedeihen wird; aber es an die Stelle der sittlichen Pflicht zu setzen, dem Vertrauen zuweisen, was Ausfluß der sittlichen Pflicht sein soll, ist entweder Verblendung oder Heuchelei. Die Constitutionellen können durch nichts mehr beweisen, wie sehr sie ihrer eigenen Theorie vom Staate entgegenhandeln', wenn es gilt, sich an die Spitze der Staatsangelegenheiten zu bringen, als durch den von ihnen in Anspruch genommenen und gepredigten Umfang der Steuerverweigerung; sie beweisen durch nichts mehr ihren gränzenlosen Egoismus. Sie selbst, diese Constitutionellen können doch nimmermehr in Abrede stellen, daß eine Staatsverfassung nur den Zweck haben kann, den Staat und die innerhalb desselben bestehenden rechtlichen Ver-

hältnisse aufrecht zu erhalten, nicht aber solche zu zerstören. Die Verfassung muß die Erfüllung der dem Staat obliegenden rechtlichen Verpflichtungen gegen jeden Eingriff sicher stellen, nicht aber eine Gewalt aufkommen lassen, welcher es möglich wäre, oder welche gar das Recht dazu hätte, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verhindern, und alle diejenigen rechtlos zu machen, gegen welche solche eingegangen worden sind. Schon aus diesem, gewiß von Niemand bestrittenen, allgemeinen Grundsätzen ergibt sich, in welcher Ausdehnung ein landständisches Steuerbewilligungsrecht möglicherweise bestehen kann, und in welche Schranken die Befugniß der Stände, die Mittel zur Bestreitung bestimmter Staatsausgaben zu verweigern, eingeschlossen sein muß, wenn nicht der ganze Zweck des Staats und seiner Verfassung verfehlt werden soll. Während aber diese Constitutionellen Niemanden ein Recht zugestehen wollen, ihre Rechte selbst die eingebildeten) zu verletzen, wollen sie das Recht behaupten, durch Verweigerung aller und jeder Steuern, welche zu den absolut nothwendigen und auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Staatsausgaben erforderlich sind, — von der Regierung die Einwilligung in alles dasjenige, was sie für gut finden, zu ertrotzen.

Der innere Widerspruch, welcher in einer solchen Behauptung liegt, wird noch klarer, wenn man sich die Wirkungen jenes angeblichen Steuerverweigerungsrechts in Beziehung auf die einzelnen Abtheilungen des Ausgabebudgets vergegenwärtigt. Man vindicirt den Landständen mit dem Steuerverweigerungsrecht das Recht:

> die Steuern zu verweigern, welche erforderlich sind, um die Staatsschuld zu verzinsen und zu tilgen, welche die Stände anerkannt und garantirt haben; (man gibt also den Ständen das Recht, die Rechte der Staatsgläubiger durch ein einfaches Votum und ohne Zustimmung des Landesherrn ohne Weiteres zu verletzen);
>
> die Steuern zu verweigern, welche nöthig sind, die Civilliste zu entrichten, welche durch Uebereinkunft des Landesherrn

mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung festgesetzt wurde;

die Steuern zu verweigern, welche nöthig sind, um die Pensionen zu bezahlen, welche entweder durch Staatsverträge übernommen, oder nach vorliegenden Gesetzen, welche einen Bestandtheil der Verfassung bilden, festgesetzt worden sind;

die Steuern zu verweigern, welche erforderlich sind, die Gehalte der Staatsdiener auszubezahlen, und auf welche diesen Staatsdienern ein unläugbares, von allen Gerichtshöfen anerkanntes Recht zusteht;

die Steuern zu verweigern, welche die bundesverfassungsmäßige Unterhaltung des Militärs erfordert;

die Steuern zu verweigern, welche zur Aufrechthaltung der Civil- und Criminaljustiz erfordert werden.

Noch durch viele andere Rubriken des Staatsbudgets würde sich nachweisen lassen, daß das Recht der Steuerverweigerung nichts anderes sein könnte: „als das Recht, alle im Staate bestehenden rechtlichen Verhältnisse zu zerstören,“ und daß die Verwirklichung einer solchen Steuerverweigerung von Seite einer Ständeversammlung nichts Anderes sein würde, als ein gewaltsamer Versuch, Anarchie und Bürgerkrieg herbeizurufen. Der Besitz des Rechts der Steuerverweigerung Seitens der Landstände ist gerade das Gegentheil von Dem, was sonst die sogenannten Constitutionellen als ihr unantastbares, principielles, politisches Evangelium aufstellen; sie verlangen Gleichgewicht der verschiedenen Staatsgewalten, und legen den ganzen Schwerpunkt der Staatsregierung und Verwaltung in die Hände der Volksabgeordneten! Was, kann man fragen, ist bei diesen Lehren der sogenannten Constitutionellen Verblendung und was Heuchelei?

Und warnm nehmen die Constitutionellen das Steuerverweigerungsrecht in Anspruch? Damit ihren Abänderungen des Budgets unbedingt Folge geleistet werde, oder aber, damit sie ein Mittel in der Hand haben, durch 2—3 Stimmen Majorität in

einer Ständeversammlung jedes Ministerium zu stürzen, welches sie nicht selbst ausmachen *).

Auch dies Letztere ist gerade das Gegentheil von der Lehre des Gleichgewichts der Gewalten; wo bleibt dabei das Recht des Landesherrn, Seine Minister nach freiem Ermessen zu ernennen? Warum erklärt ihr Constitutionellen nicht lieber sofort die Republik, als daß ihr den Repräsentanten des Staats zur Puppe herabwürdigt?! Die Antwort ist leicht zu geben: weil bei erklärter Republik unsere sogenannten Constitutionellen durchaus gar keine Hoffnung für ihre Sucht, an die Spitze der Staatsgeschäfte zu gelangen, haben; sie können nur dann hoffen, **Stellungen einzunehmen, wenn sie den Uebergang zur Republik zu vermitteln suchen!** **)

*) Auch hierfür geben die Redner in der Ständeversammlung einen vollständigen Beweis. Nicht nur die Herren Bayrhoffer und Hildebrand, sondern auch der Präsident der Ständeversammlung Herr Schwarzenberg erklärt in seiner Rede, (St. V. 1850, März 15. Nro. 46. S. 25): daß er darin mit Herrn Bayrhoffer vollständig einverstanden sei, „daß alle Gewalt vom Volke kommt", und mit Herrn Hildebrand darin, „daß das Steuerverweigerungsrecht ein unbeschränktes ist, und daß wir bei jeder Gelegenheit, wo Abgaben verlangt werden, dem Ministerium zeigen müssen, daß ihm gegenüber noch eine andere von ihm unabhängige Staatsgewalt besteht, welche diesem Ministerium die Mittel zur Fortsetzung seiner, durch frühere langjährige Erfahrung genügend als nachtheilig und verderblich für das Land bethätigenden und im ganzen Lande alles Vertrauen entbehrenden Verwaltung entziehen darf und daß wir bei solcher Veranlassung, wie die gegenwärtige, jenes Recht im vollen Umfange zu üben befugt und verpflichtet sind."

Dennoch nannte man von Seiten dieser selben Männer die Nichtverwilligung von Steuern später nicht Steuerverweigerung und konnte nicht genügend genug seine Indignation an den Tag legen, als das Ministerium sie so aufnahm, wie sie in den Ständeverhandlungen deutlich und klar zu Tage lag. Man muß mit einem demokratischen Redner in der Ständeversammlung, Herr Gräfe, mit Recht empört über solche Falschheit der constitutionellen Partei sein: „Es scheint, als sollte der Namen Steuerverweigerung vermieden, die Sache aber ins Werk gesetzt werden."

**) Es kann scheinen, als thäten wir mit diesen letzten Worten den

Dafür liegen ja neuerdings die besten Belege vor. In Kurhessen war die Steuerverweigerung ein sittliches, ein bewunderns- würdiges Mittel, gepriesen in allen Tonarten der bescheidenen Lobpreisungsscala der Constitutionellen; denn in Kurhessen hatten die Constitutionellen die Veranlassung zur Steuerverweigerung gegeben. Im Großherzogthum Hessen aber verweigerten die Demokraten die **achte** Verlängerung des alten Budgets, und deshalb unterblieb natürlich die Lobpreisung in constitutionellen Zeitungen und Broschüren!

Viele unserer einsichtsvollen Constitutionellen werden unsere Darstellung als eine sehr überflüssige betrachten. „Wir haben“, werden sie sagen, „uns bei der Behauptung unseres Rechtes, dem Ministerium die Steuern zu verweigern, nicht auf die Grundsätze eines allgemeinen oder idealen Staatsrechts berufen, sondern wir haben unser gutes Recht nach Maßgabe unserer Verfassung ausgeübt, von welcher wir in keinem Falle abweichen dürfen.“

Hr. Henkel sagt z. B. in seiner neulich erschienenen Vertheidigung Folgendes: „Die Ablehnung einer Steueranforderung ist nach der Verfassung überall dann gestattet, wenn es an einer der Bedingungen fehlt, unter welchen allein die Stände zur Steuerverwilligung verbunden sind, denn die Verbindlichkeit unserer Stände

---

Constitutionellen, besonders ihren Wortführern, Unrecht. Wir thun es nicht. Wir wissen März-Minister im mittlern Deutschland, welche aus der Crême der sogenannten Constitutionellen hervorgingen, anzuführen, welche **diese Vermittelung, diesen Uebergang zur Republik** offen als ihr Prinzip hinstellten. Ob unsere Märzminister in Kurhessen dergleichen Principien aufstellten und gelegentlich äußerten, wollen wir weder behaupten, noch bestreiten. Vielleicht geben die jetzt mehr in den Hintergrund getretenen persönlichen Gegner unseres jetzigen Ministeriums, welche nicht gerade der neuhessischen Partei in allen Stücken anhängen, und von jeher gewisse Vermittlungen anstrebten, darüber die wünschenswerthe genaue Auskunft; es liegt ja im Interesse Derjenigen, welche vermittelte Stellungen einnehmen wollten oder noch wollen, die Zweifel in Bezug auf Extravaganzen der verschiedenen Parteien aufzuhellen, weil dies unzweifelhaft der Vermittelung eine genügende Basis verschafft.

ist keine unbedingte, vom bloßen Ermessen der Regierung abhängige, sondern eine sehr bedingte, von einer Menge formeller und materieller Erfordernisse, deren Vorhandensein der Beurtheilung der Stände unterliegt, abhängige.... Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so sind die Stände nicht schuldig, Steuern zu bewilligen, dürften sie also dann verweigern.“ (S. 30.)

Hiermit ist also in Uebereinstimmung mit frühern Darlegungen (Gräfe S. 37, Wippermann-Nebelthau Würdigung S. 38 und 39) behauptet: „Die Ständeversammlung war gar nicht in der Lage, eine Steuerbewilligung zuzugestehen, da die Vorlage eines Voranschlags für die Bedürfnisse des Staats Seitens der Regierung gar nicht geschehen, also die Bewilligung der Steuern nicht einmal in verfassungsmäßiger Weise angesonnen war. (Heidelberger Gutachten S. 81.) Denn nach der Verfassung müsse (§. 144) für die Zeit, für welche die Steuern begehrt werden, der Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. So lange dies nicht geschehen, bestehe auf Seiten des Ministeriums weder ein Recht der Steueranforderung, noch auf Seiten der Ständeversammlung eine Pflicht der Steuerbewilligung. Die Pflicht der Steuerbewilligung trete erst ein, wenn auf die verfassungsmäßig vorgeschriebene Art der Staatsbedarf nachgewiesen und vermittelt sei. Es könne daher vernünftiger Weise auch von Steuerverweigerung nicht die Rede sein.“ (Zur Würdigung der Denkschrift S. 39).

Wir wissen kaum einen Fall zu nennen, welcher durch advokatische Künste, willkürliche Interpretationen der Verfassung und Entstellung der Thatsachen so verwickelt und verdreht worden wäre, als der vorliegende. Es würde uns hier zu weit führen, die in den Parteischriften der Opposition aufgestellten Behauptungen einzeln zu widerlegen und in das rechte Licht zu stellen, da die Denkschrift unserer Regierung bereits genügend und gewiß unwiderlegt nachgewiesen, daß allerdings die Vorlage eines Budgets geschehen sei. Wir beleuchten hier nur Das, was an scheinbaren Gründen dagegen von Neuem gesagt wurde, wenn hier

von Gründen gegen die Ausführung der Denkschrift die Rede sein kann, da bekanntlich die Widerlegung gerade dieses Theiles der Denkschrift durch die Neuhessen in einer einfachen Negation besteht. Allerdings der bequemste Beweis! Die neuhessische Partei klammert sich noch stets an den Satz fest: „Um eine Bewilligung von Steuern eintreten zu lassen, muß das neue regelmäßige Budget der beginnenden dreijährigen Finanzperiode vorgelegt und geprüft werden“, ohne dabei zu erwähnen, wie es mit der Bewilligung von Steuern gehalten werden soll, wenn bei abgelaufener alter Finanzperiode das für die neue Finanzperiode vorgelegte Budget noch nicht geprüft werden konnte. Das ist aber der **Kardinalpunkt, um welchen es sich gerade handelt** und um welchen es sich fast immer seit Einführung unserer Verfassung gehandelt hat. Einerseits behauptet man, daß keine Steuern bewilligt und erhoben werden können, bevor der Etat, nach welchem dies geschehen soll, vorgelegt und geprüft worden sei; und andererseits bewilligt man 20 Jahre lang Steuern, ohne mit der Prüfung der resp. Finanzbudgets in der Regel früher fertig zu werden, als im letzten Jahre jeder dreijährigen Finanzperiode! Das verschweigen aber die Neuhessen in allen ihren Darstellungen sehr wohlweislich. Sie bemänteln das aber sehr artig auf folgende Weise: Ist der Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, so muß dann die Nothwendigkeit oder Möglichkeit der beabsichtigten Ausgaben nachgewiesen und endlich gezeigt werden, daß die übrigen Einnahmen nicht ausreichen, daß und wie viel noch an Steuern nöthig sei. Bis dahin läßt sich nichts einwenden, aber nun fährt Hr. Henkel fort: „Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so sind die Stände nicht schuldig, Steuern zu bewilligen“. Da haben wir die jesuitische Wendung! Also die Stände sind dann nicht schuldig, zu bewilligen, aber sie können es, wenn sie wollen; es liegt also im Belieben der Stände, sich von der Pflicht zu dispensiren, den Finanzetat der neuen Finanzperiode zuvor zu prüfen, ehe sie Bewilligungen eintreten lassen. Pflicht und Recht für die Staatsregierung soll sein,

ein Budget für die zukünftige Finanzperiode vorzulegen und dann auf die Bewilligung der Stände zu warten, bis das vorgelegte Budget in allen einzelnen Theilen geprüft ist. Die Stände aber können sich beliebig von der im §. 144 der Verf.-Urk. festgesetzten Pflicht, vor einzutretender Bewilligung das neue vorgelegte Budget zu prüfen, entbinden, und nach der von der neuhessischen Partei aufgestellten Interpretation der dahin einschlagenden Verfassungsparagraphen **haben sich auch die Stände von dieser verfassungsmäßigen Pflicht von 1831 bis 1850 stets entbunden.** Denn sie haben in der ganzen Reihe von Jahren, wie schon oben gesagt, unzählige Male Steuern bewilligt, ohne zuvor das vorgelegte Budget geprüft zu haben; sie haben in diesem 20jährigen Zeitraume die Steuern fast immer nach dem Modus des bereits abgelaufenen Budgets von der Regierung erheben lassen.

Wir wundern uns über die Beweisführung der Neuhessen in keiner Weise, sie sieht ihren advokatischen Schlichen ganz ähnlich: **streng begrenztes Recht und normirte Pflicht auf Seiten der Regierung, Belieben und Willkür auf Seiten der Stände!** Aber Wunder nimmt uns diese unsittliche Theorie auch in dem Heidelberger Fakultätsgutachten wieder zu finden; die Fakultät findet ein Ueberschreiten der Grenzen verfassungsmäßiger Pflichten in dem Beschlusse der Erhebung und vorläufigen Deponirung der Steuern für die drei nächsten Monate von Seiten der Stände ganz in der Ordnung und verlangt dafür eine Dankbarkeit der Staatsregierung!!! (S. 81) *).

---

*) Wir müssen uns vorbehalten, die Gutachten von Göttingen und Heidelberg einmal einer genaueren Prüfung zu unterwerfen und nachzuweisen, daß wir die erste Pflicht unabhängiger Juristen darin vermissen, nämlich: die parteilose Darstellung unserer Verhältnisse. Die Heidelberger Fakultät erklärt z. B., die Differenzen zwischen der kurhessischen Regierung und den Landständen an sich nicht vom staatsrechtlichen Standpunkte prüfen oder ein politisches Gutachten geben zu wollen; wo sie aber Gelegenheit nimmt, auf diese Differenzen zu kommen, geht sie ohne weiteren Beweis, ohne

Wir wundern uns auch um so mehr über das Heidelberger Gutachten, da ein Jurist in der dortigen juristischen Fakultät sitzt, dem wir zwar, weil er ein römischer Jurist ist, nicht besondere staatsrechtliche Kenntnisse zugetraut haben, von dem wir aber doch voraussetzten, daß er eine genauere Kenntniß kurhessischer Verhältnisse besitze.

Wir kennen nur Pflichten und Rechte der Stände, aber in keiner Weise können wir zugeben, daß irgend ein Recht oder eine Pflicht auszuüben im Belieben der Stände ruhe. Entweder die Stände haben die Verpflichtung die nöthigen Steuern zu bewilligen, oder sie haben diese Verpflichtung nicht, ein Drittes kann es nicht geben. Nach unserer Verfassung wie nach den Bundesgesetzen haben sie diese Pflicht, wenn auch nicht die gesunde Vernunft ihnen diese Pflicht schon auferlegte. Allerdings steht auf der anderen Seite die Verpflichtung der Staatsregierung, die bewilligten Steuern nach Maßgabe eines fest vorgeschriebenen Budgets zu verwenden, und sie nicht etwa zu vorausgaben, ohne ein solches feststehendes Budget. Diese Verpflichtung soll nun nach der Behauptung der neuhessischen Partei vom Ministerium nicht erfüllt sein. Aber diese Behauptung, mit so vieler Schlauheit und mit so großem Aufwand von advokatischer Kunst aufgestellt und vertheidigt, ist eine grundfalsche. Betrachten wir dies näher.

Die Ausgaben für eine Staatsverwaltung bestehen bekanntlich zum allergrößten Theile aus sich regelmäßig in jedem Jahre

---

nähere Prüfung von dem Recht der Landstände gegen die Regierung, als von einer für sie ausgemachten Thatsache aus; ist das die gerühmte politische Ehrlichkeit Hr. v. Vangerow? Uns dünkt, eine juristische Fakultät habe von Begebnissen, welche auf ihr Rechtsgutachten den bedeutendsten und sogar entschiedensten Einfluß haben müssen, welche von der kurhessischen Staatsregierung in Abrede gestellt oder anders aufgefaßt werden, nicht ohne specielle Untersuchung und Begründung, als von notorischen Sachen zu sprechen. Wer in aller Welt hat eine einseitige Darstellung der Begebnisse von Seiten eines ständischen Ausschusses für eine juristische Fakultät zur notorischen gemacht?!

wiederholenden, auf Rechtsverpflichtungen ruhenden, festen und ständigen Positionen. Nur ein kleiner Theil des Budgets fällt unter die Rubrik außerordentlicher, sich nicht in jedem Jahre wiederholender Ausgaben. Man kann also ein für alle Male wenigstens für eine lange Reihe von Jahren, ein ordentliches und ein außerordentliches Budget annehmen. Der Betrag des außerordentlichen Budgets wird in mittleren und kleineren Ländern nur selten eine bedeutende Höhe erreichen können, und sich in der Regel nicht über zwei bis dreimalhunderttausend Thaler erheben. Ein Blick in unsere kurhessischen Etats kann auch den in Finanzangelegenheiten bis dahin gänzlich Unbekannten von der Richtigkeit des Gesagten überzeugen; für die mit Finanzangelegenheiten Vertrauten bedarf es keiner Versicherung.

Diese feststehenden, auf Rechtsverpflichtungen des Staats beruhenden und mit den bestehenden Organisationen nothwendig verbundenen, unentbehrlichen, regelmäßigen Ausgaben bedürfen keiner Rechtfertigung mehr im Allgemeinen, sie sind unabweisbar, für sie ist unbedingt durch Steuern zu sorgen, wenn die Einkünfte aus Domänen und sonstigen Regalien nicht hinreichen; bei ihnen kann also **von einer Bewilligung im eigentlichen Sinne gar nicht mehr die Rede sein; wenn sie geschieht, so ist sie eine reine Formsache.** Die Stände haben also z. B. kein Recht an dem feststehenden regelmäßigen Etat eines Obergerichts, einer Verwaltungsbehörde im Geringsten etwas zu streichen. Die Anstellung der dazu nöthigen Beamten rc., ist nach Maßgabe der Verfassung oder besonderen Gesetze geschehen, ihre Besoldung darnach normirt, es sind also unter Mitwirkung der berechtigten Factoren der Gesetzgebung diejenigen Gesetze entstanden, welche die Behörden so oder so organisirt und den dabei wirkenden Beamten diese oder jene Besoldung zugewiesen haben. Wie wäre es möglich, daß der eine untergeordnete Factor der Gesetzgebung, die Ständeversammlung, eine willkürliche Abänderung für sich allein durch eine Verweigerung der nöthigen und unabweisbaren Geldmittel zur Ausführung

des von ihm selbst, im Verein mit der Staatsregierung zu Stande gebrachten Gesetzes, vornehmen könnte? Wie wäre es möglich, daß der Ständeversammlung das Recht zustehen könne, gegen ein Gesetz, welches die Zahl der Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts etwa auf 12 festgesetzt und deren Besoldung normirt hat, — statt der Besoldung für 12 Räthe nur für 11 oder 6 zu bewilligen?! Wir bezweifeln nicht im Geringsten, daß diese Befugniß, dieses Recht in dem angegebenen Beispiel etwas an dem Etat des Oberappellationsgerichts zu streichen, die bezüglichen Steuern dazu zu verweigern, Niemand, der nur einen Funken von gesundem Menschenverstand besitzt, den Ständen zuerkennen wolle. Woher kommt nun aber die Erscheinung, daß trotz dieser so einfachen Sachlage, bei so Vielen der Gedanke vorherrscht: die Stände haben das Recht, das Budget zu bewilligen, oder, wenn sie es für gut finden, zu verweigern? — Daran sind die Advokatenkniffe unserer sogenannten Liberalen Schuld, welche die einfache Sachlage durch lauter Spitzfindigkeiten dem großen Haufen zu verwirren suchen. Von der großen Masse, welche sich die Sache klar zu machen, keine Mühe und keine Zeit nimmt, wird vorausgesetzt, daß für jedes Finanzjahr ein anderes himmelweit verschiedenes Budget aufgestellt werden müsse; da sei es denn Pflicht der Landstände, Alles gehörig zu prüfen und den Staatshaushalt so zu sagen jedes Jahr neu zu organisiren und zu ordnen! — Das wissen die Liberalen zum Theil sehr wohl, und diesen Irrthum benutzend, befestigen sie ihn, statt ihn aufzuklären, mit Sätzen, deren Richtigkeit im Allgemeinen Niemand bestreitet, welche aber im Besonderen keine Anwendung leiden können, da andere Rechtsverhältnisse und Thatsachen ihre Anwendung nicht dulden oder unnöthig machen. Es ist sehr schön, zu prüfen, was man noch nicht kennt, aber zum hundertsten Male zu prüfen, was neun und neunzig Male schon geprüft und festgestellt ist, ist zum Mindesten lächerlich und überflüssig, oder soll es zum Vorwand für andere Zwecke dienen, die damit in keinem Zusammenhange stehen, verwerflich und gefährlich.

Von einem so scheinbaren Gewichte ist, wenn man das oben Gesagte außer Betracht läßt, folgender Satz: „Die Ablehnung einer Steuerforderung ist nach der Verfassung überall dann gestattet, wenn es an einer der Bedingungen fehlt, unter welchen allein die Stände zur Steuerbewilligung verbunden sind; fehlt eine dieser Bedingungen, so sind die Stände nicht schuldig zu bewilligen, dürfen sie also dann verweigern.“

So spricht z. B. Herr Henkel, so alle andern Oppositions-Broschüren, so selbst, nur ein wenig verhüllter, das Heidelberger und Göttinger Facultätsgutachten.

Gewiß, ist die Bewilligung von Steuern an Bedingungen geknüpft, die in der Natur der Sache liegen; gewiß muß ein Oberappellationsgericht oder eine Regierung mit ihren Beamten vorhanden sein und gesetzlich bestehen, wenn die Regierung dafür die gesetzlichen Besoldungen beansprucht; aber complett lächerlich wäre es denn doch, zu verlangen, daß das notorisch Bekannte in jedem Jahre von Steuern der Ständeversammlung vorgeführt, resp. nachgewiesen werden müßte; also z. B. nach dem §. 121 der Verfassungs-Urkunde soll ein Oberappellationsgericht bestehen mit wirklichen Räthen, und nach dem oder jenem Gesetze haben die darin fungirenden Räthe so und so viel Besoldung, nun bewilligt auch in diesem Jahre die im vergangenen Jahre, wie in allen vorhergehenden Jahren aufgeführten Summen zur Besoldung der Räthe vom Oberappellationsgericht! **Bewilligt, daß Recht gesprochen werde!** Seid so gütig und erlaubt, daß die Beamten bezahlt werden sollen, welche den Bürgern Sicherheit und Eigenthum bewahren sollen; seid so gut und erlaubt, daß die Gesetze, zu denen ihr selbst die Zustimmung gegeben, die ihr vielleicht selbst beantragt habt, ausgeführt werden können, bewilligt auch in diesem Jahre die Besoldung der mit Euerer Bewilligung lebenslänglich angestellten Richter oder Verwaltungsbeamten. Ihr habt zwar in dem von euch beantragten Staatsdienstgesetz verlangt, die Richter und Beamten unabsetzbar und wo möglich unversetzbar zu machen, ihr habt den Beamten ein

Klagerecht gegeben, wenn ihre Besoldung ihnen vorenthalten wird; — aber ihr müßt für dieses neu beginnende Finanzjahr doch die Besoldungen, resp. die dazu nöthigen Steuern, von Neuem bewilligen, — denn ihr habt ja das Steuerverwilligungsrecht. Was wäre aber das Steuerverwilligungsrecht für ein Recht, sagt Herr Henkel, wo die Stände nur Ja zu sagen hätten und nicht Nein sagen dürften? —

Wir wollen den Gedanken etwas klarer aussprechen, welchen Herr Henkel nur zur ersten Hälfte ausdrückt: welch' ein Vergnügen, welche hohe Befriedigung könne es noch sein, Mitglied der Ständeversammlung zu sein, wenn die Ständeversammlung nicht in ihrer Pandorabüchse Glück und Unglück der Minister, nicht die Mittel in den Händen hätte, welche zum Sein, zum Leben, gehören, wenn sie nicht wirklich darüber verfügen könnte? — — Sonst wäre ja die Landstandschaft nur eine Last; es fänden ja dann die meisten und besten Gelegenheiten nicht statt, um sich durch Reden und beliebte Schlagwörter »populär« zu machen! — Doch zurück zu unserm Thema.

Neben den notorisch bekannten, jährlich feststehenden Ausgaben des Staats laufen, wie sich von selbst versteht, auch manche außerordentlichen Ausgaben. Für diese außerordentlichen Augaben findet nun allerdings eine besondere und genauere Prüfung Seitens der Landstände mit vollem Recht Statt.

Obwohl erfahrungsgemäß die Summe für außerordentliche Ausgaben in allen Staaten auch Positionen enthält, welche sich zum Theile wiederholen: so bleibt es dennoch eine dringende Nothwendigkeit, daß die außerordentlichen Ausgaben eines Staats, — das außerordentliche Budget — die besondere Aufmerksamkeit, Thätigkeit und Prüfung der Stände, als Vertreter des Volkes, ausmacht. Denn hierbei kann möglicher Weise eine Ersparung eintreten, obwohl ebenfalls erfahrungsgemäß die Summe für außerordentliche Ausgaben eines Staats seit den letzten verflossenen dreißig Friedensjahren in Folge erhöhter Ansprüche an die Staatsverwaltung und größere Bedürfnisse der Nationen sich nicht ver-

mindert, sondern vermehrt hat und sich der Natur der Sache nach fast immer mehr vermehren wird. Hierbei kann also auch vernünftiger Weise eine Verweigerung von Steuern eintreten. In diesem Punkte sind wir die letzten, welche den Ständen ein Steuerverweigerungsrecht in Abrede stellen wollen, wenn gleich sich nicht läugnen läßt, daß hiermit böswillige Stände, ehrgeizige Parteiführer noch mehr als genügende Gelegenheit erhalten, ihre staatsgefährlichen Pläne und egoistischen Zwecke durchzuführen. Denn auch bei außerordentlichen Bedürfnissen des Staats kann eine so dringende Nothwendigkeit vorliegen, kann die Nichtgewährung der Forderung den Staat in allen seinen Fugen erschüttern, daß nur Partei- oder Ehrsucht sich davor verschließet. Allein hier ist zwischen zwei Uebeln zu wählen, eine der traurigen Wahlen gegeben, welche so häufig dem Staatsmann die Regierung erschweren: — man muß das geringste Uebel wählen. —

In manchen Staaten unterscheidet man ausdrücklich ein ordentliches und ein außerordentliches Budget; das ordentliche wird dann nur kurz durchflogen, und nur bei dem außerordentlichen zeigt sich die Thätigkeit der Landstände; das erste wird sofort bewilligt, d. h. in dieser Beziehung nichts anders, als in calculo richtig befunden und mit dem vidit versehen, und nur bei dem zweiten ist von eigentlicher Bewilligung die Rede.

Auch bei uns unterscheidet man einen ordentlichen und einen außerordentlichen Etat. Beide sind seit 1830 in stetem Wachsen begriffen gewesen. Der ordentliche Etat von 1834 an von 2,368,000 Thlr., 1837 auf 2,644,000 Thlr., 1840 auf 3,560,000 Thlr., 1843 auf 3,675,000 Thlr., 1846 auf 3,832,000 Thlr. und 1849 sogar auf 4,335,700 Thlr. Das Budget für 1850 und 1851, **also das vom März-Ministerium vorgelegte,** betrug noch 137,000 Thlr. mehr als das vom Jahre 1849. Der außerordentliche Etat schwankt zwischen 150,000 Thlr. bis zu beinahe 300,000 Thlr., jedoch ist auch hier im Ganzen stets ein Wachsen desselben wahrzunehmen.

Könnte ein Ministerium, im Angesicht des mit jeder Finanzperiode steigenden Budgets es dahin bringen, die Ausgaben für den ordentlichen Etat auf der Höhe der abgelaufenen Finanzperiode festzuhalten, so läge darin eine nicht dankbar genug anzuerkennende Sparsamkeit und Verwaltungstüchtigkeit, wenn man den dabei natürlich festzuhaltenden Gesichtspunkt nicht außer Acht läßt, daß die Interessen des Staats durch solche Sparsamkeit nichts zu leiden hätten. Könnte aber ein Ministerium die Ausgaben des ordentlichen Etats sogar beschränken, dieselben heruntersetzen, so möchte dies eines derjenigen finanziellen Probleme sein, deren Lösung wir noch erwarten. Fordert daher ein Ministerium nicht neue Steuern oder Anlehen, so wird jeder praktische Staatsmann, jeder vernünftige Bürger vollkommen zufrieden sein, namentlich aber, wenn die Steuern eine verhältnißmäßige geringe Höhe erreicht haben, wie dies z. B. bei uns im Verhältniß zu anderen Staaten Deutschlands stattfindet.

In diesem Falle befand sich aber unser jetziges Ministerium im August 1850, als es die Verlängerung des alten Budgets bis zum Ende des Monats September von den Ständen verlangte. Das Ministerium verlangte **keine neuen, sondern die alten Steuern,** obwohl durch die Verhältnisse der Jahre 1848 und 1849, sowie durch die Schuld des abgetretenen März-Ministeriums ein bedeutendes Deficit entstanden war; es verlangte nur die alten Steuern, welche als unumgänglich nothwendig zur Führung der Regierung von allen Parteien, von allen Mitgliedern der zuletzt aufgelösten Ständeversammlung angesehen wurden.

„Wir können voraussehen, daß die directen Steuern sowenig wie die indirecten entbehrt werden können, um den Staatsbedarf zu decken“ (Hr. Henkel Nr. 6. 1850, Aug. 31. der L. V.); „ich weiß wohl, so gut wie irgend Einer, daß unser Staat Geld braucht; es ist die Versicherung gegeben und auf die berichtlichen Aeußerungen der Hauptstaatskassen-Direktion gestützt worden, daß die größten Verlegenheiten vorhanden seien.“ (Hr. Wippermann ebendaselbst): „Da kann auch nicht das Bedenken Platz greifen,

welches erwähnt ist, es stände der Bedarf des Staates noch gar nicht fest. Das ist wahr, aber **Niemand wird läugnen, daß es Ausgaben gibt, zu welchen eine rechtliche Verpflichtung vorhanden ist.**" (Siehe Hr. Gräfe ebendaselbst.)

Bei solcher Anerkenntniß, sollte man denken, müßte sich auch die Ständeversammlung auf die Proposition der Staatsregierung, das alte Budget zu verlängern, wohl eingelassen haben. Denn die Proposition der Staatsregierung wollte doch nichts weiter besagen, als was die einzelnen chorführenden Ständemitglieder selbst anerkannten; sie wollte Deckung für die im alten abgelaufenen Etat bereits festgesetzten ordentlichen, dauernden und auf Rechtsverflichtungen ruhenden Staatsausgaben. Man hat später wohl gesagt und in allen Oppositionsbroschüren und Zeitungen wiederholt: Die Steuern zu diesen nothwendigen Staatsausgaben würden niemals verweigert worden sein, wenn das Ministerium nur den Etat darüber vorgelegt hätte, aber wie soll man verwilligen über etwas, was man nicht kennt?

"Die Feststellung des Staatsbedarfs hat nicht stattgefunden," sagt Hr. Wippermann, "wenn man auch weiß, daß der Staat geldbedürftig ist, so ist doch noch nicht auf die durch die Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Weise die Verwilligung des Staatsbedarfs erfolgt." — Also wenn man es auch weiß, daß Jemand gestorben ist, wenn man selbst am Todtenbette stand, wenn man selbst dem Leichenbegängnisse beiwohnte — man kann dennoch an dem Todesfalle zweifeln, da der Todtenschein noch nicht in vorgeschriebener Weise ausgestellt worden ist! Da haben wir die weisheitsvolle Doctrin der Advokaten, da haben wir das ganze einsichtsvolle und vortreffliche Raisonnement unserer Constitutionellen!

Doch worüber wundern wir uns? Die ganze Handlungsweise der stimmangebenden Constitutionellen besteht ja eben darin, die privatrechtliche Rechtsanschauung auf die ganz hetrogenen Staatsangelegenheiten, auf staatsrechtliche Zustände zu übertragen. Weil ein Richter in vollem Rechte sein kann, wenn er für einen

besonders vorzunehmenden Akt irgend eine besondere Urkunde vorgelegt verlangt, obwohl er dieselben aus anderen Aktenstücken wohl kennt, obwohl ein Richter in vollem Rechte ist oder sein kann, wenn er einen Kläger zurückweist, weil derselbe nicht mit der bestimmten Klage sein Recht geltend gemacht hat, an dessen vollständiger Begründung der Richter nicht im Mindesten zweifelt; — weil ein Rechtsanwalt durchaus von dem Rechte seiner Gegenpartei keine Notiz zu nehmen braucht, sondern nur die Klagen zu entkräften sich bemüht, vermittelst derer das Recht des Gegners geltend gemacht werden soll; — mit einem Wort, weil für das Privatrecht dies Alles Rechtens ist, — darum, so schließen unsere Constitutionellen in dem vorliegenden Falle der Steuerverweigerung, können auch diese Gründsätze bei staatsrechtlichen Gegenständen in Anwendung gebracht werden! Daß die Ständeversammlung weder die Stellung eines Richters noch die eines Advokaten einnehmen, also nicht der Regierung gegenüber nach Art von Parteien, sondern daß sie im Verein mit der Regierung handeln soll, wird gar nicht einmal geahnt!

Das ist das Ergebniß der juristischen und politischen Studien unserer sich zur Regierung berufen fühlenden Advokaten! Weil die Herren auf Universitäten und später sich niemals mit Staatsrecht beschäftigt haben, so meinen sie den Mangel dieser Kenntnisse dadurch am besten ersetzen zu können, daß sie ihre privatrechtlichen Kenntnisse im Vereine mit ihren Advokatenkünsten und ihren utopischen Wünschen und Voraussehungen zur Entscheidung in staatsrechtlichen Dingen benutzen! Da lesen sie höchstens unsere Verfassungs-Urkunde, einige Artikel aus Rotteck und Welcker — und dann verstehen sie Staatsrecht; ob es ein deutsches Staats- oder ein deutsches Bundesrecht gebe, das kümmert die Herren gar nicht im Geringsten.

Doch zurück zur Steuerverweigerung.

„Wir würden niemals die Steuern verweigert haben, wenn die Regierung den Etat zur Prüfung uns vorgelegt hätte", ist der ewige Refrain, den wir stets von Neuem gehört haben, und

das Medusenschild, vor dem Alles, zum ewigen Schweigen verdammt, erstarren muß.

Aber der Satz in dieser Allgemeinheit ist eben falsch, schon darum falsch, weil seine Voraussetzungen falsch sind.

Die kurhessische Verfassungs-Urkunde spricht an keiner Stelle von jenem Falle, in welchem die Staatsregierung für eine neu beginnende Finanzperiode den Etat der alten Finanzperiode fortdauern lassen will, weil sie diesen etwa für ausreichend und zweckmäßig hält; sie spricht nur von einem neuen Etat für eine neue und regelmäßige Finanzperiode, ohne damit eine andere, als die regelmäßige dreijährige Finanzperiode auszuschließen; („in der Regel erfolgt die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs für die nächsten drei Jahre.“ Verfassungs-Urkunde §. 144). Die kurhessische Verfassungs-Urkunde spricht aber dann ausdrücklich aus, was sich überall von selbst verstehen muß, und was, wo vom Steuerbewilligungsrecht der Stände in Verfassungen die Rede ist, auch ohne ausdrückliche Vorschrift überall als selbstverstanden angesehen wird: daß es bei der Regierung stehe, den Etat, also die Forderung der Steuern für denselben, den Ständen vorzulegen; finden die Stände nach reiflicher Prüfung in dem Etat für blos nützliche, aber nicht nothwendige und auf Rechtsverpflichtungen oder organischen Staatseinrichtungen beruhende Ausgaben Summen angesetzt, welche ihnen nicht nöthig oder zweckmäßig scheinen, so können sie diese letzteren streichen, nicht bewilligen. Aber nach unserer Verfassung steht ihnen deshalb, weil in dem außerordentlichen Etat einige Positionen vorkommen, welche sie nicht bewilligen wollen, oder weil dem ordentlichen Etat einige neue Positionen zugesetzt sind, von deren Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit Stände nicht überzeugt sind, nicht zu, den ganzen Etat zu verwerfen, die zu den Staatsausgaben nöthigen Steuern zu verweigern. Denn sie haben nach unserer Verfassung (§. 143) die ausdrückliche Verpflichtung, für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, soweit die

übrigen Hülfsmittel zu dessen Ordnung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen.

Indem aber, wie oben gesagt, die kurhessische Verfassung in §. 144 sagt: „die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre“, erkennt sie damit zugleich an, daß auch in Noth- oder außerordentlichen Fällen eine andere Art der Finanzperiode, kürzer oder länger, stattfinden könne; sie bestimmt aber für solche außerordentliche Fälle nichts Näheres, sie läßt also hier alles dem Ermessen offen. Bestehen bleibt dagegen auch für die nicht dreijährigen, also für die außer der Regel stattfindenden Finanzperioden die Verpflichtung der Stände für den ordentlichen und außerordentlichen Etat (mag derselbe für eine kürzere oder längere Zeit als 3 Jahre angelegt sein), „durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen.“ Allerdings mag es den Ständen unter Umständen nicht verargt werden, daß sie gegen einen auf kürzere oder längere Zeit als die regelmäßige dreijährige Finanzperiode, berechneten Etat ihre Einwendungen machen; aber nach keinem Paragraph der Verfassungs-Urkunde haben die Stände ein Recht, die Staatsregierung zu nöthigen, auch in außerordentlichen Fällen, einen dreijährigen Etat vorzulegen. Wir könnten hier die Neuhessen mit ihren eigenen Worten schlagen, wenn wir die Richtigkeit derselben unbedingt sonst anerkennen wollten. Sie haben fast sämmtlich, besonders ihre hervorragenden Häupter (nämlich die Herren Schwarzenberg, Wippermann, Henkel, Oetker, v. Wintzingerode ꝛc.) in der Ständeversammlung sowohl als in ihren Broschüren behauptet, „was in der Verfassungs-Urkunde den Ständen nicht verboten ist, dürfen sie mit Recht thun.“ (cf. Landtagsverhandl. 31. August 1850.)

Demnach werden sie auch der Regierung das Recht nicht absprechen können, einmal in außerordentlichen Fällen von der nur für die Regel festgesetzten Vorschrift abzugehen, und statt eines dreijährigen, einen viermonatlichen Etat vorzulegen. Die Stände dagegen werden mit Recht verlangen können, ihn zu prüfen, ob die darin für die ordentlichen und regelmäßigen Staats-

ausgaben aufgeführten Positionen nicht höher angesetzt sind, als es die Nothwendigkeit und Rechtsverpflichtung vorschreibt, und werden möglicher Weise dann einzelne Positionen herabsetzen können, gerade wie bei dem regelmäßigen Budget; aber im Allgemeinen verweigern dürfen sie so wenig ein für eine kürzere Zeit geltendes Budget, als ein dreijähriges. Konsequent dürfen also auch die Stände nicht ein Budget zurückweisen (resp. die Steuern dazu verweigern), welches in allen seinen Positionen mit dem abgelaufenen gleichlautend ist; Stände können einer Staatsregierung in keiner Weise das Recht absprechen, ein dreijähriges Budget für eine neue Finanzperiode wörtlich und genau von dem abgelaufenen Budget abzuschreiben und als ein neues vorzulegen, wenngleich sie das Recht andererseits haben an den einzelnen Positionen das auszusetzen, was sie Unnöthiges oder Falsches darin finden und demgemäß auch das Recht, Einzelnes möglicher Weise zu streichen. Stände können und dürfen also ferner auch einer Staatsregierung nicht das Recht absprechen, für außerordentliche Fälle ein kürzeres als dreijähriges Budget vorzulegen, in welchem die Positionen gleichlautend mit dem abgelaufenen Budget sind; Stände können also auch endlich consequenter Weise nicht der Regierung das Recht absprechen, statt das besonders abgeschriebene abgelaufene Budget vorzulegen, eine einfache Verlängerung desselben zu beantragen.

Sollte man es für möglich erachten, daß über diese letztere Formalität ein Streit entstehen könne? **Daß darüber Streit entstehen könne, ob ein Budget als vorgelegt gelten solle, wenn man sich Seitens der Regierung ausdrücklich auf ein in aller Form aufgestelltes Budget bezieht, nach dessen Maßgabe man Steuern erheben und verwenden wolle?** Daß man behauptet, die Regierung habe ein Budget nicht vorgelegt, weil sie etwa die im abgelaufenen Budget, dessen Fortdauer sie beansprucht, angegebenen einzelnen Positionen nicht von Neuem aus

dem **Gesetzblatt abgeschrieben** habe? Und dennoch ist dies der Fall gewesen!

Wir sehen, daß nirgends in der Verfassungs-Urkunde ein Gebot besteht, welches der Regierung die Pflicht auferlegte, nur ein dreijähriges oder stets ein neues Budget vorzulegen. Aber auch selbst aus der Betrachtung und Handlungsweise der neuhessischen Partei können wir beweisen, wie bis 1850 die Gegner unseres Ministeriums die Sache ansahen. Wenn die Verfassungs-Urkunde unbedingt die Vorlage des regelmäßigen Budgets festgesetzt hätte, **wie, mit welchem Rechte hätte das Märzministerium, ein einjähriges Budget vorgelegt?!** Wenn das März-Ministerium und die Stände von der regelmäßigen, dreijährigen Finanzperiode abweichen durften, mit welchem Rechte konnte man unserem jetzigen Ministerium die Befugniß bestreiten, vermittelst einer kürzeren als einjährigen Periode zum regelmäßigen Finanz-Etat zurückzukommen, um dieserhalb ein Budget für wenige Monate vorzulegen?

Man wird nicht in Abrede stellen können, daß es noch immer besser sei, nur einige Monate von der regelmäßigen Finanzperiode abzuweichen, als ein ganzes Jahr. — Wenn auch dies die „Einsichtsvollen“ unter den Neuhessen zugestehen, so behaupten sie dennoch, daß sie nach der kurhessischen Verfassungs-Urkunde die Steuern deshalb hätten verweigern müssen, „weil neben dem alten, zu verlängernden Budget noch **eine zweite Vorlage, die Vorlage eines Budgets für diejenige Periode stattfinden müsse, welche der verlängerten alten Finanzperiode folge.** Andere behaupten auch wohl, daß die Stände sehr wohl hätten die Bewilligung eintreten lassen können, wenn sie nur Vertrauen zu dem Ministerium gehabt hätten.

Die Denkschrift der Staatsregierung hat das Unberechtigte der ersten Forderung bewiesen, sie hat auseinandergesetzt, daß nach der Verfassungs-Urkunde (und selbst verstanden) die Vorlage eines Budgets für eine regelmäßige Finanzperiode nicht erforderlich

sei, um die abgelaufene Finanzperiode, respektive die darin festgesetzte Erhebung der Steuern, zu beanspruchen; da es ein completter Unsinn sei, anzunehmen, die so oft stattgefundene Verlängerung der Steuererhebung sei von Ständen in den Jahren 1830—1850 bewilligt, auf Grund eines vorgelegten, aber noch nicht geprüften Budgets: Denn nur auf Grund eines geprüften Budgets könne die Bewilligung von Steuern stattfinden. Es müßten sich also nothwendiger Weise die Ständeversammlungen von 1831—1850 des Vergehens schuldig 'gemacht haben, gegen eine bestimmte Vorschrift der Verfassung gehandelt zu haben, wenn sie die Verlängerung der alten Steuern bewilligten.

Die Verlängerung des alten Budgets ist auch unter Umständen sich so von selbst verstehend, daß andere Verfassungs-Urkunden ebenfalls von dem Falle gar nicht einmal sprechen, daß aber trotzdem in den Ständeversammlungen anderer Länder noch niemals daran gezweifelt ist, Steuern dürfen auf die Forderung der Regierung hin, das Budget zu verlängern, bewilligt werden. Unser Nachbarland gibt dafür Beweis, obwohl auch in der darmstädtischen Verfassungs-Urkunde eine dreijährige Finanzperiode ausdrücklich als Regel vorgeschrieben ist; in Darmstadt wurde das alte Budget sechs- oder siebenmal verlängert, ohne Vorlage eines neuen Budgets.

Die Verlängerung eines Budgets ist jedenfalls etwas, was unter Umständen überall vorkommen wird; am ehesten wird sie da vorkommen, wo unerwartete Ereignisse es entweder unmöglich oder unrathsam machen, mit einem neuen Etat vorzutreten. Nun mag es wohl sein können, daß darüber eine von der Regierung verschiedene Meinung über die Zweckmäßigkeit der Verlängerung des alten Budgets bei den Ständen sich herausstellt; aber kein vernünftiger Mensch wird im Allgemeinen behaupten wollen, daß Stände unter allen Umständen auf die Verlängerung des alten Budgets nicht eingehen dürften, sondern vielmehr unter allen Umständen auf die Vorlage eines regelmäßigen neuen Budgets

beharren müßten. Wer dergleichen behauptete, müßte jedenfalls dies aus der Verfassungs-Urkunde nachweisen; aus der kurhessischen Verfassungs-Urkunde läßt sich dies aber wenigstens nicht nachweisen, da der bezügliche §. 143 nur von einem in der Regel dreijährige Etat spricht, wodurch wohl ausdrücklich anerkannt wird, daß auch eine kürzere oder längere Finanzperiode Statt finden könne; denn wozu sonst die einschränkenden Worte: „in der Regel?“ Wir glauben nicht zu große Billigkeit von Seiten der Gegner in Anspruch zu nehmen, wenn wir dasselbe für uns verlangen, was sie für sich vindiciren. Bei Gelegenheit der Steuerverweigerung (in der Sitzung des 31. Aug. 1850) ist von den Führern der Neuhessen, dem Herr Wippermann und Genossen, mit großem Nachdruck behauptet, daß alles das, was in der Verfassungs-Urkunde nicht verboten sei, auch zuläßig sein müsse, mithin auch die Deposition der Steuern*). Wo aber, fragen wir, ist es dann in der Verfassungs-Urkunde verboten, auf Verlängerung eines abgelaufenen Budgets anzutragen, und wo ist es geboten, daß bei einem solchen Antrage der Staatsregierung ein neues Budget vorgelegt werden müsse? Und zu welchem Endzweck soll dann ein neuer Etat vorgelegt werden, wenn die Verlängerung des alten Budgets beliebt würde? Denn dies wäre denn doch ebensowohl möglich in Kurhessen gewesen, als in Darmstadt. Wie wollen nun die Neuhessen behaupten, nach welchen Grundsätzen der gesunden Vernunft, und nach welchen Paragraphen der kurhessischen Verfassung, daß Stände die Steuern zur Verlängerung des alten abgelaufenen Budgets nur dann bewilligen dürfen, wenn die Staatsregierung zugleich für eine Finanzperiode, die gar noch nicht angetreten werden soll, einen Etat vorgelegt habe? Wie wollen sie beweisen, daß der Antrag

*) Obwohl bei der „Verwilligung der Steuern“ nicht die Worte „in der Regel“ in der Verfassungs-Urkunde stehen, sondern es ganz ausdrücklich heißt: „Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, so weit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Debienz nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen.“

einer Staatsregierung auf Verlängerung des alten Budgets nicht verfassungsgemäß sei, daß dieser Antrag nicht eine in vorgeschriebener verfassungsmäßiger Form geschehene Vorlage sei? Vielleicht geben die Staatsrechtslehrer in Göttingen und Heidelberg die Erklärung, warum sie in ihren Gutachten eine beantragte Verlängerung eines alten Budgets, als eine nicht in verfassungsmäßiger Form geschehene Vorlage betrachten? Sie würde doch nur dann eine nicht in verfassungsmäßiger Form vorgeschriebenen Vorlage sein, wenn die kurhessische Verfassungs-Urkunde ausdrücklich feststellte: es soll von einer dreijährigen Finanzperiode niemals abgewichen werden. Wo steht dies in der kurhessischen Verfassungs-Urkunde? Wir bewiesen oben gerade das Gegentheil: die Verfassungs-Urkunde spricht nur von einem in der Regel dreijährigen Budget.

Die andere Meinung aber, welche etwa das Vertrauen als das Maßgebende zur Bewilligung von Steuern machen möchte, soll doch wohl nicht den Ministerien in den Jahren von 1840 bis 1848 gegenüber von der Ständeversammlung gehegt worden sein?! Das hieße denn doch den eigenen Worten der Liberalen jener Zeit zu sehr ins Antlitz geschlagen, wo jede Rede wo möglich von dem Mißtrauen gegen die reactionären Minister überquoll. Man lese nur die sogenannte historische Darstellung des Herrn Wippermann über die kurhessischen Verfassungs- und Verwaltungszustände jener Zeit!

Wir haben vielleicht schon zu viel Worte über die Steuerverweigerung gemacht; es lag uns nur daran, die Handlungsweise und Taktik unserer Neuhessen den Verfassungsbestimmungen und den Grundsätzen der gesunden Vernunft gegenüber in helles Licht zu stellen und zu beweisen, mit welchen advokatischen Künsten man die öffentliche Meinung in Deutschland irre zu führen sich bemüht hat, um damit die richtige Beurtheilung der Maßnahmen unseres Ministeriums herbeizuführen, um zu zeigen, daß kein anderer Weg übrig blieb, als auf Grund des §. 95 der Verfassungs-Urkunde durch einen außerordentlichen Akt der Gesetz-

gebung die Steuern weiter zu erheben. — Den Verordnungen der Staatsregierung setzte man wiederum einen scheinbar gesetzmäßigen Widerstand entgegen, indem man sich auf §. 143 und §. 146 berief.

Wenn im §. 143 der Verfassungs-Urkunde steht: „Ohne „landständische Bewilligung kann vom Jahre 1831 weder in „Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer, „so wenig, als eine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, „welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden“, — so soll und kann dies aber nicht heißen: wenn die Stände die Steuern für nöthige auf Rechtsverpflichtungen beruhende, längst feststehende Staatsausgaben, woraus zum größten Theil das Budget besteht, nicht bewilligen wollten, so dürfen auch die dazu nöthigen Steuern nicht ausgeschrieben und erhoben werden, denn dies wäre completter Unsinn, den man einer Verfassungs-Urkunde ohne Weiteres nicht zutrauen kann. Setzt eine Verfassungs-Urkunde dergleichen fest, so sagt sie damit: es gibt nothwendige, unvermeidliche, mit der Organisation des Staats verbundene Ausgaben, für welche Steuern verwilligt werden müssen, diese Organisation soll von den Faktoren der Gesetzgebung festgestellt werden und so lange gelten, bis sie auf gesetzmäßige Weise abgeändert ist; aber den Ständen soll das Recht zustehen, die Steuern zu dieser nothwendigen, rechtlich bestehenden Organisation zu verweigern, sind die Steuern aber verweigert, resp. nicht bewilligt, so können sie nicht ausgeschrieben und erhoben werden; die Verfassungs-Urkunde würde also mit dürren Worten festsetzen: gesetzliche Einrichtungen geschehen durch Uebereinkunft zwischen Staatsregierung und Ständen, und können nicht einseitig abgeändert werden, aber sie können einseitig indirect abgeändert, resp. vernichtet werden durch das Steuerbewilligungsrecht der Stände, die Stände können einseitig eine Organisation ohne Beistimmung der Regierung abändern!! Wer aus den Reihen der Constitutionellen will aufstehen und solchen grenzenlosen Unsinn behaupten? Wer will behaupten, daß die Staatsregierung im

Jahr 1831 einen solchen Unsinn in die Verfassung kommen ließ, einem solchen Unsinn ihre Bestätigung gegeben hätte?

Der §. 143 der Verfassungs-Urkunde in dieser Bestimmung kann vernünftiger Weise nichts anderes bedeuten als Folgendes: Nothwendige Ausgaben des Staats sind zu decken, reichen die Einkünfte aus Domänen ꝛc. nicht hin, so müssen die Steuern bewilligt werden, und außer diesen nöthigen Steuern, die unter allen Umständen bewilligt werden müssen, können keine anderen Steuern erhoben werden ohne Beistimmung der Stände. Hiernach ist auch §. 146 der Verfassungs-Urkunde zu verstehen, in welchem gesagt wird, daß in den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, die landständische Bewilligung besonders erwähnt sein soll, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind. Dieser Paragraph hat nur eben unter der Voraussetzung Sinn, daß die Stände nicht ihre Pflicht verabsäumen, die auf der feststehenden Verwaltungs-Organisation und auf Rechtsverpflichtungen ruhenden Ausgaben anzuerkennen und resp. die Steuern dazu zu verwilligen, hat aber nicht den Sinn, daß Steuererheber ꝛc. ständische Beschlüsse, welche gegen die ausdrücklichen Vorschriften der Verfassung gefaßt wurden, ausführen helfen, nicht den Sinn, daß Steuererheber ständischen Beschlüssen, welche zum Aufruhr führen, Folge leisten sollen. Denn daß man Steuererhebern, untergeordneten Beamten, das Recht nicht in einer Verfassung zugestanden habe, welches man im §. 143 den Ständen nicht zugestehen will, — nämlich das Recht, die Staatsverwaltung zum Stillstand zu bringen, versteht sich ganz von selbst. Man hat oft behauptet, daß Stände die Steuern bewilligt hätten, wenn ein neues Budget vorgelegt worden wäre. Wie war es dann mit dem §. 146 der Verfassungs-Urkunde, wenn trotz eines vorgelegten neuen Budgets gegen alle Verfassungs-Bestimmungen und Bundesgesetze die Stände dennoch die Steuern verweigert hätten? Sollten dann etwa die Steuererheber auch nicht verpflichtet gewesen sein, die Steuern zu erheben, die auf §. 95 der

Verfassungs-Urkunde ausgeschrieben wurden? Das wäre aber die Consequenz der neuhessischen Ansicht; — denn es sollen ja nach dieser Ansicht, Steuern nur dann erhoben werden können, wenn in dem Steuerausschreiben die ländständische Bewilligung ausdrücklich erwähnt ist!! **Wir wiederholen es daher, dieser §. 146 der Verfassungs-Urkunde hat nur einen Sinn, wenn die Stände ihrer Pflicht nachkommen, welche ihnen im §. 143 der Verfassungs-Urkunde auferlegt wurde, wenn sie pflichtgemäß für die Herbeischaffung der Mittel zu dem Staatsaufwand durch Bewilligung von Steuern gesorgt haben.**

Wir glauben hiermit die Steuerverweigerungsfrage insoweit erschöpft zu haben, als es in einer politischen Zeitung zuträglich ist; von der Wissenschaft ist ja der Unsinn einer Steuerverweigerung und des Rechtes dazu zum größten Theil wenigstens längst anerkannt. Wir wollen jedoch zum Schluß noch auf einige politische Ehrlichkeiten der Oppositionspartei, besonders der neuhessischen Partei in den Ständeverhandlungen vom 30. und 31. August v. J. zurückkommen.

Nachdem die Folgen der unseligen Steuerverweigerung der Constitutionellen sich endlich auch in ihrer verderblichen Wirkung gezeigt, ist stets die Behauptung von allen Seiten wiederholt, daß Herr Wippermann seinen Antrag auf Steuerverweigerung niemals gestellt haben, und daß dieser Antrag nie durchgegangen sein würde, wenn die Regierung das Budget für die regelmäßige neue Finanzperiode den Ständen **vorgelegt** hätte. Dies schrieben besonders alle sog. conservativen Blätter Norddeutschlands sogleich nach und selbst Blätter, deren Tendenzen im Ganzen mit der von unserem Minister befolgten Politik übereinstimmen, machten der Regierung einen Vorwurf. Wie weit der Vorwurf gegründet, sahen wir in früheren Artikeln; aber es verlohnt wohl auch der Mühe, nachzuforschen, ob es in der Absicht unserer Neuhessen gelegen, die Steuern zu bewilligen, wenn vielleicht die verlangte

besondere (doppelte) Vorlage geschehen wäre. Da zeigt sich denn, daß die Darstellung sowohl unserer hessischen, wie auch der auswärtigen Presse mit einer beispiellosen Oberflächlichkeit (wir wollen uns nicht stärker ausdrücken) zu Werke gegangen. Der Antrag des Herrn Wipperman lautet nämlich ganz anders, als überall angenommen wurde; — dieser Antrag des Herrn Wippermann lautet wörtlich folgendermaßen: „Dieses Aufkommen (aus Forterhebung der indirecten Steuern) soll jedoch auf die Steuern und Abgaben, welche für die Jahre 1850 und 1851 durch das künftige Finangesetz der siebenten Finanzperiode werden bewilligt werden, demnächst eingerechnet und deßwegen, bis durch letzteres der Staatsbedarf in Gemäßheit der §§. 144 und 145 der Verfassungs-Urkunde ermittelt und verwilligt sein wird; vorerst nicht verausgabt, sondern als Depositum bei der Hauptstaatskasse und den betreffenden sonstigen Staatskassen aufbewahrt werden. Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird Unsere Direction der Hauptstaatskasse besonders verantwortlich erklärt.“ — Hiermit sprach also Herr Wipperman aus, daß nicht allein die Vorlage des neuen Budgets, sondern auch die Prüfung desselben, die Ermittelung und Verwilligung des Staatsbedarfs auf Grund des neuen Budgets vorangehen müsse, bevor die deponirten Steuern dem Ministerium zur Verwendung überlassen werden sollten. Wann die directen Steuern nacherhoben werden sollten, war gar nicht gesagt. Erfahrungsgemäß pflegt aber die Prüfung des neuen Etats viele Monate zu währen, und der Regel nach, ist man in den Ständeversammlungen gewöhnlich erst im dritten Jahre der jedesmaligen Finanzperiode fertig geworden. Herr Wippermann hatte also im Vereine mit seinen Anhängern den Plan, dem Ministerio im günstigsten Falle noch sechs bis sieben Monate, im schlimmsten Falle zwei Jahre die Steuern vorzuenthalten; denn er verlangte ja nicht allein Vorlage, sondern auch Prüfung des neuen Budgets. Dies haben die Neuhessen, sowie die sog. constitutionellen Zeitungen sorgfältig verschwiegen, indem sie sich auf Vorgänge

der früheren Jahre beriefen. Niemals ist aber in früheren Jahren von der Ständeversammlung die Bewilligung der Forterhebung der alten Steuern an die Bedingung geknüpft worden, welche Herr Wippermann und seine Anhänger stellten, sondern stets wurde die Bewilligung zur Forterhebung der alten Steuern gegeben, ohne daß zuvor eine Prüfung des neuen Budgets eingetreten wäre. Da heißt es in allen Zeitungen und Broschüren: „Hätte das Ministerium den neuen Etat vorgelegt, so würde eine Bewilligung der Steuern sofort eingetreten sein.“ Dies scheueten und schämten sich nicht die Anhänger des März-Ministeriums in alle Welt zu verbreiten, und gläubig, ohne weitere Prüfung, sprachen es die sog. Constitutionellen nach! Sie sprachen insgesammt eine Lüge aus, die Neuhessen sogar wider besseres Wissen und Gewissen. Nicht dann sollten Steuern bewilligt werden, wenn, wie dies das Ministerium zusagte, das neue Budget vorgelegt, also im September 1850, sondern dann, wenn es dem Wippermann'schen Anhange beliebte, mit der Prüfung des neuen Etats fertig zu sein, also möglicher Weise im Jahre 1852.

Wahrscheinlich sah Herr Wippermann im Eifer und bei der Bemühung, das Ministerium zu stürzen, nicht, welche Consequenzen sein Antrag für ihn selber mit sich führen mußte, wenn er wieder an die Spitze der Verwaltung trat; er hatte nicht bedacht, daß sein Antrag, vermittelst dessen er das jetzige Ministerium ohnmöglich machen wollte, von der demokratischen Majorität der Ständeversammlung auch gegen ihn, wenn er wieder an der Spitze der Verwaltung stand, als gefährliche Waffe gebraucht werden konnte. Denn mit demselben Rechte konnte ja die demokratische Majorität dem wieder in das Amt eines Ministers tretenden Herrn Wippermann die alten Steuern verweigern fortzuerheben, bis sie das von ihm vorgelegte neue Budget vollständig geprüft hatte. An diese Eventualität scheinen Anfangs Herr Wippermann und seine Genossen nicht gedacht zu haben. Wohl aber scheint irgend ein Demokrat die Consequenz gefaßt und sich zu früh geäußert zu haben. Denn bei der Formulirung des

Wippermann'schen Antrags ließ der betreffende Ausschuß die für die Neuhessen in ihrer Consequenz so gefährlichen Worte: „bis durch letzteres der Staatsbedarf in Gemäßheit der §§. 144 und 145 der Verfassungs-Urkunde ermittelt und verwilligt sein wird“, weg, und substituirt dafür: „bis auf Weiteres“.

Hierdurch war einem Ministerium Wippermann nicht durch den eigenen Antrag der Weg versperrt, von der Ständeversammlung auf bloße Vorlage eines neuen Budgets die Bewilligung einer Forterhebung der Steuern zu fordern; dagegen aber noch immer dem Belieben der Ständeversammlung es überlassen, wenn im September 1850 das Ministerium Hassenpflug den Etat für die regelmäßige Finanzperiode vorlegte, auf den ursprünglichen Antrag des Herrn Wippermann zurückzukommen. — Herr Wippermann hat, wie dies in Kassel bekannt genug ist, seinen Antrag mit großer Ueberlegung und nach reiflicher Berathung mit seinen Anhängern und politischen Freunden in der Ständeversammlung gestellt, er hat demnach sehr wohl mit seiner Partei gewußt, welche Folgen dieser Antrag haben mußte; oder sollte er der Meinung gewesen sein, das Ministerium habe die ganze Consequenz, das mögliche Ausbleiben der Steuern bis zum Jahre 1852, nicht begriffen? Dazu war doch der Antrag wohl zu verständlich! — Wurde nun auch der Antrag des Herr Wippermann später durch den Ausschuß anders formulirt, so hütete man sich dennoch sehr wohl von Seiten der Gegner des jetzigen Ministeriums, ihn so formuliren, daß man gesagt: „bis zur Vorlage des neuen Budgets“, sondern man setzte statt dessen die Worte: „bis auf Weiteres!“

Im Angesicht dieser Thatsachen, im Hinblick auf die Ständeverhandlungen des Augusts 1850, auf die Reden der Wort- und und Parteiführer, wollte man dem Ministerium zumuthen, sich auf Discretion diesem „bis auf Weiteres“ zu übergeben! Und nach solchen Vorgängen und Machinationen wollte man alle Menschen glauben machen, daß die Stände dem Ministerium Hassenpflug die Steuern auf bloße Vorlage eines Budgets

bewilligt haben würden. Leider ist dies Letztere vielfach gelungen, und selbst Männer von scharfem Verstand und klarem Blick haben sich auf eine seltsame Weise von der sog. constitutionellen Presse täuschen lassen; und viele sehen bis heute noch nicht ein, wie arg sie getäuscht wurden, sie verschließen sich gleichsam gegen jede bessere Einsicht.

Wir hoffen jedoch den Beweis geliefert zu haben, daß der Kampf gegen unser Ministerium mit den unehrlichsten Waffen in der Steuerverweigerungsfrage von Seiten der Gegner geführt worden sei; und daß die ganze Thätigkeit unserer sog. constitutionellen Partei auf dem Felde der Gesetzgebung und innerer Verwaltung eine in einer constitutionellen Monarchie beispiellose und heillose war.

Wir schließen diese kurzen Aufsätze mit diesem Abschnitte in der Thätigkeit unseres jetzigen Ministeriums, wollen jedoch den Faden später wieder aufnehmen, wenn die Ereignisse so weit gediehen sein werden, daß ein vollständiges Bild der seit der Steuerverweigerung stattgehabten Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeit sich in klarer Zügen darstellen läßt. Wir hoffen, daß diese Zeit nicht fern liege.

Druck von Carl Horstmann in Frankfurt am Main.



